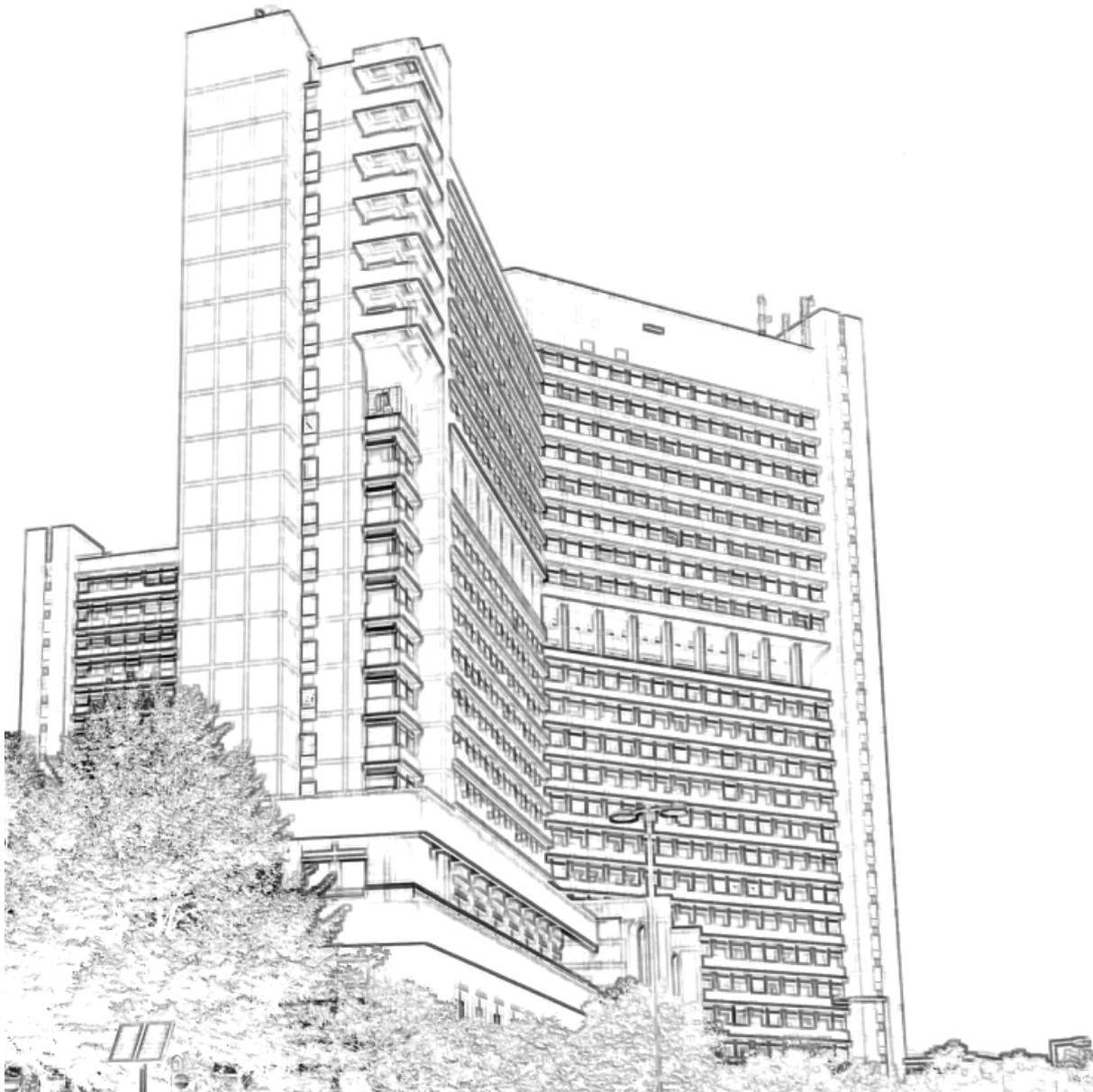


AMTSGERICHT KÖLN



GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN 2025

Die richterlichen Geschäfte sind verteilt durch die Beschlüsse des Präsidiums
vom 10.12.2024 und vom 28.01.2025.

Stand: 01.02.2025

Amtsgericht Köln

Justizzentrum Luxemburger Straße 101, 50939 Köln

Telefon: (0221) 477-0

Telefax: (0221) 477-3333

Nebenstelle Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln

Telefon: (0221) 7711-0

Internet: www.ag-koeln.nrw.de

E-Mail: verwaltung@ag-koeln.nrw.de

Telefonliste: <http://www.ag-koeln.nrw.de/kontakt/telefonliste/index.php>



Dieser Geschäftsverteilungsplan verwendet nur eine – die kürzere männliche – Form, um die Lesbarkeit zu vereinfachen.

ÜBERSICHT

A	Allgemeines	9
A.I	Justizgebäude	9
A.II	Zugewiesene Zuständigkeit des Amtsgerichts Köln	9
A.III	Abgegebene Zuständigkeiten	10
A.IV	Bestimmung der zuständigen Abteilung	10
A.IV.1	Grundsätzliche Bestimmungen	10
A.IV.1.1	Verteilung im Turnus.....	11
A.IV.1.1.1	Verfahren im Turnussystem.....	11
A.IV.1.1.2	Verfahren im Turnuswertsystem.....	12
A.IV.1.1.3	Auskünfte über den Turnus	13
A.IV.1.1.4	Anrechnung nach Richterablehnung	13
A.IV.1.1.5	Anrechnung bei zurückverwiesenen Verfahren.....	13
A.IV.1.1.6	Anrechnung nach Mediation	13
A.IV.1.1.7	Anrechnung bei Abgabe innerhalb des Gerichts	13
A.IV.1.1.8	Zivilsachen.....	13
A.IV.1.1.9	Familiensachen.....	14
A.IV.1.1.9.1	Sachzusammenhang („Vorstückregel“)	14
A.IV.1.1.9.2	Ausnahmen	14
A.IV.1.1.9.3	Anrechnung im Turnus für besondere Verfahren.....	14
A.IV.1.1.10	Strafsachen und Ordnungswidrigkeitenverfahren	15
A.IV.1.1.10.1	Turnuskreise.....	15
A.IV.1.1.10.2	Nummerierung.....	16
A.IV.1.1.10.3	Zentrale Vergabestellen.....	16
A.IV.1.1.10.4	Abtrennungen, Zusammenhang etc.....	16
A.IV.1.1.10.5	Fortdauer der Zuständigkeit.....	16
A.IV.1.1.10.6	Abgaben	17
A.IV.1.1.10.7	Wiederaufnahmeverfahren	17
A.IV.1.1.10.8	Besonderheiten für den Turnus in Verkehrsordnungswidrigkeiten	18
A.IV.1.1.10.9	Besonderheiten für den Turnus in Jugendstrafsachen.....	18
A.IV.1.2	Verteilung nach Buchstaben.....	19
A.IV.1.3	Spezielle Bestimmungen	20
A.IV.1.3.1	Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungssachen	20
A.IV.1.3.1.1	Mehrere Personen oder Bezeichnungen	20
A.IV.1.3.1.2	Widerklage, Aufrechnung u.a.	20
A.IV.1.3.1.3	Urkunden-, Scheck- und Wechselprozess.....	21
A.IV.1.3.1.4	Selbstständige Beweisverfahren; Vollstreckung von Handlungen	21
A.IV.1.3.1.5	Sachzusammenhang.....	21
A.IV.1.3.1.6	Klagen auf Honorar und wegen Regresses	22
A.IV.1.3.2	Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen	22
A.IV.1.3.3	Registersachen.....	22
A.IV.1.3.4	Nachlasssachen	22

A.IV.1.3.5	Betreuungs-, betreuungsgerichtliche Zuweisungs-, Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen.....	22
A.IV.1.3.6	Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten.....	23
A.IV.1.3.6.1	Maßgeblicher Name	23
A.IV.1.3.6.2	Sonderabteilungen.....	23
A.IV.1.3.6.3	Bewährungsaufsicht	23
A.IV.1.3.6.4	Ausschließung eines Richters wegen Mitwirkung an der angefochtenen Entscheidung, Ablehnung eines Richters, zurückverwiesene Verfahren	23
A.IV.1.3.6.5	Fortdauer der Zuständigkeit.....	24
A.IV.1.3.6.6	Selbstständiges Einziehungsverfahren.....	24
A.IV.1.4	Zuständigkeit bei mehrfacher Eintragung.....	24
A.IV.1.5	Aufgelöste und neu eingerichtete Abteilungen	24
A.IV.1.6	Abgabe innerhalb des Gerichts	25
A.IV.1.6.1	Zeitraum der Abgabe	25
A.IV.1.6.2	Verfahren und Wirkungen der Abgabe im Turnussystem	25
A.IV.1.7	Zuständigkeitsstreitigkeiten	26
A.IV.1.8	Verteilung von Eilanträgen bei Ausfall von EDV-Anlagen	26
A.V	Vertretung.....	26
A.V.1	Vertretung nach Dienstatler.....	26
A.V.2	Vertretung vorübergehend nicht besetzter Abteilungen.....	27
A.V.3	Ergänzende Vertretung in Befangenheitssachen	27
A.V.4	Ergänzende Regelungen in Betreuungssachen (ohne Abt. 175 bis 177).....	27
A.V.5	Ergänzende Regelungen in Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen (Abt. 70 – 75) sowie Restrukturierungssachen (Abt. 82 – 84).....	28
A.V.6	Ergänzende Regelungen für die Strafabteilungen	28
A.V.7	Ergänzende Regelungen für die Bereitschaftsdienste.....	28
A.V.8	Ergänzende Regelungen für die Ermittlungs- und Haftrichter	29
A.V.9	Einsatz von Richtern ohne Abteilung („Springer“).....	29
A.V.10	Vertretung nach erfolgreicher Richterablehnung	29
A.VI	Richterablehnung	29
A.VII	Fortgeltung bestehender Bestimmungen	30
B	Verteilung der richterlichen Geschäfte	31
B.I	Zivilprozesssachen (Abt. 91 – 292).....	31
B.I.1	Allgemeine Zivilprozesssachen	31
B.I.2	Mahnsachen	32
B.I.3	Krankenversicherungssachen	32
B.I.4	Reisesachen.....	33
B.I.5	Urheberrechts- und Entschädigungssachen	33
B.I.6	Prämienrückerstattungssachen.....	33
B.I.7	Rechtsstreitigkeiten nach dem Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen	34
B.I.8	Miet- und Wohnungseigentumssachen.....	34
B.I.8.1	Mietsachen	34
B.I.8.2	Wohnungseigentumssachen	34
B.I.9	Verkehrszivilsachen	35

B.I.10	Sonderzuweisungen	35
B.I.11	Mobiliarzwangsvollstreckung.....	36
B.I.12	Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungssachen	36
B.II	Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen (Abt. 70 – 75) sowie Re- strukturierungssachen (Abt. 82 – 84)	36
B.II.1	Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen (Abt. 70 – 75).....	36
B.II.2	Insolvenzgericht als Vollstreckungsgericht gem. § 89 Abs. 3 InsO (Abt. 76)	37
B.II.3	Restrukturierungssachen (Abt. 82 – 84)	37
B.III	Familiensachen (Abt. 301 – 334)	37
B.III.1	Sonderzuständigkeiten.....	38
B.III.2	Erinnerungen in vereinfachten Unterhaltsverfahren	39
B.III.3	Pflegschaften, Vormundschaften u.a.	39
B.IV	Freiwillige Gerichtsbarkeit.....	39
B.IV.1	Grundbuchsachen (Abt. 10 – 28).....	39
B.IV.2	Nachlasssachen (Abt. 29 –40)	40
B.IV.3	Registersachen (Abt. 41 – 43)	40
B.IV.4	Betreuungs-, betreuungsgerichtliche Zuweisungs-, Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (Abt. 51 – 64, 175 – 177).....	41
B.IV.4.1	Zuständigkeit	41
B.IV.4.2	Vorrang des Richters des Bereitschaftsdienstes W - B:.....	43
B.IV.4.3	Vertretung des Richters des Bereitschaftsdienstes W - B:.....	43
B.IV.5	Abschiebungssachen (Abt. 507a – 507f).....	44
B.IV.6	Beratungshilfe (Abt. 360 – 364)	44
B.IV.6.1	Beratungshilfe.....	44
B.IV.6.2	Beratungshilfe.....	44
B.IV.7	Aufgebots- und Verteilungssachen; Auffangzuständigkeit (Abt. 378, 379).....	45
B.V	Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten (Abt. 500 – 902)	46
B.V.1	Ermittlungs- und Haftrichter (Abt. 500 – 506).....	46
B.V.1.1	Ermittlungssachen	46
B.V.1.2	Zuführungssachen	46
B.V.1.3	Sachzusammenhang	47
B.V.1.4	Vorrang des Richters des Bereitschaftsdienstes W - E.....	47
B.V.1.5	Allgemeine Vertretung	47
B.V.1.6	Besondere Vertretung des Bereitschaftsdienstes W - E („Präsenzvertreter“)....	48
B.V.2	Einzelrichterstrafsachen (Abt. 520 – 543).....	48
B.V.2.1	Beschleunigte Verfahren (Abt. 520, 527)	48
B.V.2.2	Demonstrationsstrafsachen (Abt. 523, 528).....	48
B.V.2.3	Privatklagesachen (Abt. 536)	49
B.V.2.4	Allgemeine Einzelrichterstrafsachen	49
B.V.3	2. Amtsrichter gem. § 29 II GVG	49
B.V.4	Wirtschaftsstrafsachen (Abt. 581 – 588).....	49
B.V.5	Schöffengerichte (Abt. 612 – 617)	50
B.V.6	Jugendgericht, Jugendermittlungsrichter (Abt. 641 – 652)	51
B.V.6.1	Jugendsachen einschließlich Jugendschöffensachen	51
B.V.6.2	Vernehmung „kindlicher“ Opferzeugen.....	51
B.V.6.3	Vollstreckungsleitung.....	52
B.V.7	Verkehrsstrafsachen (Abt. 702 – 716)	52
B.V.8	Verkehrsordnungswidrigkeiten inkl. Maut (Abt. 802 – 818, 901 – 902)	53

B.V.8.1	Allgemeine Verkehrsordnungswidrigkeiten	53
B.V.8.2	Güterverkehrsordnungswidrigkeiten.....	53
B.VI	Rechtshilfe.....	54
B.VI.1	Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Abt. 501 – 506).....	54
B.VI.2	Straf- und Bußgeldsachen (Abt. 371).....	54
B.VI.3	Zivilsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit (Abt. 373)	54
B.VI.4	Insolvenzsachen-, Konkurs- und Vergleichssachen (Abt. 71 – 75)	54
B.VI.5	Familiensachen (Abt. 374)	55
B.VI.6	Gewährung von Akteneinsicht im Wege der Rechtshilfe (Abt. 372)	55
B.VII	Güterichter (Abt. 390, 391)	55
C	Besetzung der Abteilungen	56
C.I	Zivilprozesssachen (Abt. 91 – 292).....	56
C.I.1	Allgemeine Zivilprozess-, Mahn-, Krankenversicherungs-, Reise-, Urheberrechts- und Entschädigungssachen (Abt. 101 – 180)	56
C.I.1.1	Besetzung und Vertretung	56
C.I.1.2	Sitzungstage, Sitzungssäle	58
C.I.1.3	Serviceeinheiten	59
C.I.2	Miet- und WEG-Sachen (Abt. 201 – 227)	61
C.I.2.1	Besetzung und Vertretung	61
C.I.2.2	Sitzungstage, Sitzungssäle	62
C.I.2.3	Serviceeinheiten	62
C.I.3	Verkehrszivilsachen (Abt. 261 – 276)	63
C.I.3.1	Besetzung und Vertretung	63
C.I.3.2	Sitzungstage, Sitzungssäle	64
C.I.3.3	Serviceeinheiten	64
C.I.4	Mobiliarzwangsvollstreckung (Abt. 281 – 292).....	64
C.I.4.1	Besetzung und Vertretung	65
C.I.4.2	Serviceeinheiten	65
C.I.4.3	Schuldnerverzeichnis.....	65
C.I.5	Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungssachen (91 – 93).....	65
C.I.5.1	Besetzung und Vertretung	65
C.I.5.2	Sitzungstage, Sitzungssäle	65
C.I.5.3	Serviceeinheiten	66
C.II	Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen (Abt. 70 – 75) sowie Re- strukturierungssachen (Abt. 82 – 84)	66
C.II.1	Besetzung und Vertretung.....	66
C.II.2	Sitzungstage, Sitzungssäle	67
C.II.3	Serviceeinheiten	67
C.III	Familiensachen (Abt. 301 – 334)	69
C.III.1	Besetzung und Vertretung.....	69
C.III.2	Sitzungstage, Sitzungssäle	70
C.III.3	Serviceeinheiten	71
C.IV	Freiwillige Gerichtsbarkeit.....	72
C.IV.1	Grundbuchsachen	72
C.IV.2	Nachlasssachen	72
C.IV.2.1	Besetzung und Vertretung	72

C.IV.2.2	Sitzungstage, Sitzungssäle	73
C.IV.2.3	Serviceeinheiten	73
C.IV.3	Registersachen	73
C.IV.3.1	Besetzung und Vertretung	73
C.IV.3.2	Serviceeinheiten	75
C.IV.4	Betreuungs-, betreuungsgerichtliche Zuweisungs-, Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (Abt. 51 – 64, 175 – 177)	77
C.IV.4.1	Besetzung und Vertretung	77
C.IV.4.2	Serviceeinheiten	79
C.IV.5	Abschiebungssachen (Abt. 507)	80
C.IV.5.1	Besetzung und Vertretung	80
C.IV.5.2	Serviceeinheiten	80
C.IV.6	Beratungshilfe	80
C.IV.6.1	Beratungshilfe	80
C.IV.6.2	Beratungshilfe	81
C.IV.7	Aufgebots- und Verteilungssachen; Auffangzuständigkeit (Abt. 378, 379)	81
C.IV.7.1	Besetzung und Vertretung	81
C.IV.7.2	Sitzungstag	81
C.IV.7.3	Serviceeinheit	81
C.V	Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten (Abt. 500 – 902)	81
C.V.1	Ermittlungs- und Haftrichter (Abt. 500 – 506)	81
C.V.1.1	Besetzung und Vertretung	82
C.V.1.2	Serviceeinheiten	82
C.V.2	Allgemeine Einzelrichterstrafsachen (Abt. 520 – 543)	82
C.V.2.1	Besetzung und Vertretung	82
C.V.2.2	Sitzungstage, Sitzungssäle	83
C.V.2.3	Serviceeinheiten	84
C.V.3	2. Amtsrichter gem. § 29 II GVG	85
C.V.4	Wirtschaftsstrafsachen (Abt. 581 – 588)	85
C.V.4.1	Besetzung und Vertretung	85
C.V.4.2	Sitzungstage, Sitzungssäle	85
C.V.4.3	Serviceeinheiten	86
C.V.5	Schöffengericht (Abt. 612 – 617)	86
C.V.5.1	Besetzung und Vertretung	86
C.V.5.2	Sitzungstage, Sitzungssäle	86
C.V.5.3	Serviceeinheiten	87
C.V.6	Jugendgericht, Jugendermittlungsrichter (Abt. 641 – 652)	87
C.V.6.1	Besetzung und Vertretung	87
C.V.6.2	Sitzungstage, Sitzungssäle	87
C.V.6.2.1	Als Einzelrichter	87
C.V.6.2.2	Als Schöffengericht	88
C.V.6.3	Serviceeinheiten	88
C.V.7	Verkehrsstrafsachen (Abt. 702 – 716)	89
C.V.7.1	Besetzung und Vertretung	89
C.V.7.2	Sitzungstage, Sitzungssäle	89
C.V.7.3	Serviceeinheiten	90
C.V.8	Allgemeine Verkehrsordnungswidrigkeiten (Abt. 802 – 818)	90
C.V.8.1	Besetzung und Vertretung	90

C.V.8.2	Sitzungstage, Sitzungssäle	90
C.V.8.3	Serviceeinheiten	91
C.V.9	Güterverkehrsordnungswidrigkeiten (Abt. 901, 902)	91
C.V.9.1	Besetzung und Vertretung	91
C.V.9.2	Sitzungstage, Sitzungssäle	92
C.V.9.3	Serviceeinheiten	92
C.VI	Springer	92
C.VI.1	Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Abt. 501 – 506).....	92
C.VI.2	Straf- und Bußgeldsachen (Abt. 371).....	92
C.VI.3	Zivilsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit (Abt. 373)	92
C.VI.4	Insolvenzsachen-, Konkurs- und Vergleichssachen (Abt. 71 – 75)	92
C.VI.5	Familiensachen (Abt. 374)	93
C.VI.6	Gewährung von Akteneinsicht im Wege der Rechtshilfe (Abt. 372)	93
C.VII	Güterichter (Abt. 390, 391)	93
D	Bereitschaftsdienste	94
D.I	Organisation	94
D.II	Befreiung vom Bereitschaftsdienst.....	94
D.III	Bereitschaftsdienste an Werktagen (D und W)	95
D.III.1	Während der allgemeinen Dienstzeiten (D)	95
D.III.2	Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten (W)	95
D.III.2.1	Bereitschaftsdienst W - B	96
D.III.2.2	Bereitschaftsdienst W - E	96
D.III.2.3	Bereitschaftsdienst W - S	96
E	Gerichtsorganisation und Justizverwaltung.....	98
E.I	Präsidium (nächste Wahlen 2028).....	98
E.II	Beauftragte für den Datenschutz	98
E.III	Beschwerdestelle gemäß AGG.....	98
E.IV	Spezielle Geschäftsstellen.....	98
E.V	Hinterlegungssachen (Abt. 81).....	98
F	Anlagen	99
F.I	Bereitschaftsdienst während der allgemeinen Dienstzeiten (D)	99
F.I.1	Zivilgerichtsbarkeit.....	99
F.I.2	Familiengerichtsbarkeit	100
F.I.3	Strafgerichtsbarkeit (ohne Jugendsachen)	101
F.I.4	Jugendgerichtsbarkeit	102
F.I.5	Betreuungssachen etc.....	103
F.II	Bereitschaftsdienst außerhalb der regulären Dienstzeiten (W)	104
F.II.1	BD W - E.....	104
F.II.2	BD W - B.....	104
F.II.3	BD W - S.....	106

A Allgemeines

A.I Justizgebäude

Grundbuchsachen (B.IV.1), Nachlasssachen (B.IV.2, S40), Registersachen (B.IV.3, S. 40), Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungssachen (B.I.12, S.36) sowie Hinterlegungssachen (E.V, S.98) werden in der Nebenstelle des Amtsgerichts im Gebäude des Oberlandesgerichts Köln am Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, bearbeitet, Ermittlungssachen (B.V.1, S.46), Abschiebungshaftsachen (B.IV.5, S. 44) und Bereitschaftsdienste (D, S. 94) zum Teil im Gebäude des Polizeipräsidiums Köln, Walter-Pauli-Ring 2-6, 51103 Köln, alle anderen Verfahren und Angelegenheiten im Justizzentrum Luxemburger Str. 101, 50939 Köln.

A.II Zugewiesene Zuständigkeit des Amtsgerichts Köln

Der Bezirk des Amtsgerichts Köln umfasst die kreisfreie Stadt Köln.

In folgenden Angelegenheiten ist das Amtsgericht Köln, insbesondere aufgrund von Zuständigkeitskonzentrationen (2. – 5.), über den Amtsgerichtsbezirk hinaus örtlich zuständig:

1. für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland:
 - alle Verfahren nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz
2. für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln:
 - a) Urheberrechtsstreitsachen gemäß § 2 der VO des JM vom 30.08.2011
 - b) Verfahren nach den §§ 10 bis 12 sowie § 47 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (z.B. Verfahren nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen) sowie Verfahren im Sinne von § 13 Abs. 1 und 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes
 - c) Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren, die dem Amtsgericht Köln nach § 35 des Auslandsunterhaltsgesetzes zugewiesen sind sowie Verfahren im Sinne von § 28 des Auslandsunterhaltsgesetzes
 - d) Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz (Art. 2 des Gesetzes zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts)
 - e) Verfahren nach § 5 Abs. 1 des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes (EuGewSchVG)
 - f) Verfahren nach dem Transsexuellengesetz
 - g) Zwangsversteigerung von Schiffen
 - h) Verfahren nach dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Restrukturierungsgericht).
3. für den Landgerichtsbezirk Köln:
 - a) Handelsregister und Genossenschaftsregister
 - b) in Umweltschöpfen-, in Umweltstrafsachen sowie in Bußgeldverfahren wegen Umweltordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene
 - c) in Steuerstrafsachen vor dem Schöffengericht, vor dem Strafrichter sowie Steuerordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene
 - d) in Lebensmittel- und Futtermittelstrafsachen sowie in Bußgeldverfahren wegen Lebensmittel- und Futtermittelordnungswidrigkeiten
 - e) in Personenstandssachen
 - f) in Verfahren nach der Insolvenzordnung

-
- g) für Anträge der Staatsanwaltschaft Köln auf Vornahme einer gerichtlichen Untersuchungshandlung gem. § 162 StPO
 - h) (teilweise) Entschädigungen für Strafverfolgungsmaßnahmen
 - i) grenzüberschreitende Prozesskosten- und Beratungshilfe
4. für die Amtsgerichtsbezirke Bergheim, Bergisch-Gladbach, Brühl, Gummersbach, Kerpen, Leverkusen, Wermelskirchen und Wipperfürth:
- a) Vereinsregister
 - b) Verfahren vor dem Strafrichter, in denen die Entscheidung im beschleunigten Verfahren mit Hauptverhandlungshaft gemäß den §§ 127b, 417 bis 420 der Strafprozessordnung beantragt wird.
5. für die Amtsgerichte Bergheim, Brühl und Gummersbach:
Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen

A.III **Abgegebene Zuständigkeiten**

- 1. Berggrundbuch
zuständig: AG Recklinghausen
- 2. Registersachen / automatisiertes Abrufverfahren in Registersachen
zuständig: AG Hagen
- 3. Partnerschaftsregister
zuständig: AG Essen
- 4. Rechtsstreitigkeiten nach dem Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen
zuständig: AG Essen
- 5. Sonstige Sachen
 - a) Landwirtschaftssachen
zuständig: AG Bergheim
 - b) Mahnsachen
zuständig: AG Euskirchen
 - c) seerechtliche Verteilungsverfahren
zuständig: AG Hamburg
 - d) Seeschiffsregister
zuständig: AG Duisburg-Ruhrort
 - e) unerlaubte Telefonwerbung
zuständig: AG Bonn
 - f) Strafsachen / Entscheidungen bei der Vollstreckung ausländischer Geldsanktionen
zuständig: AG Bonn

A.IV **Bestimmung der zuständigen Abteilung**

A.IV.1 Grundsätzliche Bestimmungen

Für die Bestimmung der Zuständigkeit ist der Zeitpunkt des erstmaligen Eingangs bei Gericht maßgebend.

Die Verteilung erfolgt nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete

- a) teilweise im Turnussystem,
- b) teilweise nach Buchstaben,

- c) in Beratungshilfe- und Registersachen nach Endziffern,
- d) in Grundbuchsachen nach den Gemarkungen,
- e) in Zwangsversteigerungssachen ausschließlich nach dem Namen des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers oder bei eingetragenen Gemeinschaften nach dem Namen des ersteingetragenen Miteigentümers und
- f) in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen nach dem Wochentag, an dem sie erstmalig eingehen bzw. – bei Eingang an dienstfreien Tagen – in der Reihenfolge der Abteilungen.

A.IV.1.1 Verteilung im Turnus

A.IV.1.1.1 Verfahren im Turnussystem

In Zivilprozesssachen, in Familiensachen, in Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz sowie in Jugend- und Jugendermittlungssachen – mit Ausnahme der Ermittlungs-, Abschiebungs- und Haftsachen (Abt. 500 bis 506 nach Abschnitt B.V.1) und einiger Spezialzuständigkeiten (s.u.) – wird die richterliche Zuständigkeit im Turnussystem bestimmt. Alle Turnuskreise werden als dauernde Turnuskreise über den Jahreswechsel hinaus fortgeführt. In Zivil- und Familiensachen gilt dies auch, wenn zuvor nur ein Antrag auf Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe eingegangen war.

Alle einzutragenden Neueingänge sowie Verfahren, die wie Neueingänge behandelt werden (s.u.), werden werktags in der Briefannahmestelle bzw. – für Verfahren in Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz – in der Wachtmeisterei der Strafabteilungen nach Bereichen sortiert.

Bei Neueingängen in Zivilsachen und Familiensachen wird zwischen

1. sonstigen Eingängen (insbesondere Post, Faxe, Nachtbriefkasten)
2. elektronischen Eingängen, unabhängig davon, ob sie ausgedruckt werden,

unterschieden. Für die sonstigen Eingänge sowie die elektronischen Eingänge, die ausgedruckt werden, werden Stapel gebildet. Elektronische Eingänge in Zivilsachen werden nicht ausgedruckt.

Die Sortierung („Stapelbildung“ bzw. Sortierung der elektronischen Eingänge im Posteingangsmodule e2A) erfolgt montags bis freitags („Arbeitstage“). Jeder neue Stapel bzw. die Sortierung der elektronischen Eingänge im Posteingangsmodule e2A umfasst jeweils und nur die ab 00:00 Uhr des vorangegangenen Arbeitstages und bis einschließlich 23:59 Uhr des vorangegangenen Wochentages (Zeitabschnitt) eingegangenen Vorgänge.

In der oben genannten Reihenfolge werden sie jeweils vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstellen (Zivilprozess- und Familiensachen) bzw. Vergabestellen (Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz) mit einem Tagesdatum und (mit Ausnahme der Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz) einer fortlaufenden Nummerierung, die jeden Tag neu mit 001 beginnt, in der Reihenfolge der Bearbeitung gekennzeichnet.

Bevor nicht alle im aktuell bearbeiteten Zeitabschnitt bei der Wachtmeisterei eingegangenen Vorgänge erledigt sind, dürfen keine im nachfolgenden Zeitabschnitt eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden. Bei der Verteilung wird der Turnus an der Stelle fortgesetzt, an der er am Vortag endete.

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge – mit Ausnahme von Eilsachen – nicht unmittelbar entgegennehmen. Als Eilsachen erkennbare Neueingänge (z.B. Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, einer einstweiligen Anordnung, auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung) sind als solche zu kennzeichnen und werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der jeweiligen Eingangsgeschäftsstelle von dieser an nächstbereiter Stelle des Turnus eingetragen

und mit „E“ kenntlich gemacht. Danach wird der Turnus an der nachfolgenden Stelle fortgesetzt.

Nimmt eine Abteilung erstmalig oder nach einer Freistellung vom Turnus ab einem bestimmten Tag wieder am Turnus teil, wird sie ab diesem Tag bei der Verteilung der Verfahren berücksichtigt, unabhängig davon, wann die zu verteilenden Verfahren bei Gericht eingegangen sind.

Falsch eingetragene Verfahren werden erneut der jeweiligen Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet und wie Eilsachen an nächstbereiter Stelle mit der Kennzeichnung „F“ neu eingetragen; eine Anrechnung auf den Turnus der unzuständigen Abteilung unterbleibt. Abteilungen, die bei einer speziellen, insbesondere zeitlich befristeten Verteilung entsprechender Verfahren (z.B. bei der Auflösung einer Abteilung) ausgenommen waren, sind auch bei der Neuverteilung nicht zu berücksichtigen.

Durch eine Falschzuteilung wird die Zuteilung der zeitlich anschließend zugeteilten Sachen nicht berührt.

A.IV.1.1.2 Verfahren im Turnuswertsystem

Für allgemeine Zivilsachen einschließlich der Reisesachen, der PKV-Sachen, der Urhebersachen und der Prämienrückerstattungssachen erfolgt die Verteilung im Turnuswertsystem mit den folgenden, ergänzenden Regeln:

Das Register für das Turnuswertsystem wird auf der Eingangsgeschäftsstelle elektronisch geführt [Turnuswertsystem_Zivil_JJJJ.xlsm]. Im Register sind für jede Abteilung das aktuelle Pensum sowie eine eventuelle Sonderzuständigkeit für Reise- (R), PKV- (P), Urheber- (U) und Prämienrückerstattungssachen (zt) und deren Turnuszahl für den Sonderturnus sowie die vom Präsidium bestimmten Grundwerte für die Sachgebiete einzutragen und ggf. im Laufe des Geschäftsjahres tagesaktuell zu ändern.

Aus diesen Grundwerten errechnen sich zusammen mit dem jeweiligen Abteilungspensum die Einzelverfahrenswerte (Grundwert für das Sachgebiet x 1/Abteilungspensum [Beispiel: 1,2 x 1/0,8 = 1,5]). Es gelten folgende Grundwerte:

Grundwert allgemeine Zivilsachen	1,00
Grundwert Reisesachen	3,00
Grundwert Urhebersachen	3,00
Grundwert PKV-Sachen	4,00
Grundwert Prämienrückerstattungssachen	4,00

Der Referenzwert für einen Turnus ist 10; er entspricht der Summe der Einzelverfahrenswerte von 10 Verfahren in allgemeinen Zivilsachen mit einem Grundwert von je 1,00. Für jeden nachfolgenden Turnus ist der Referenzwert daher ein Vielfaches von 10. Wird dieser Wert im jeweils aktuellen Turnus erreicht oder erstmals überschritten, ist dieser Turnus für diese Abteilung beendet.

Im Register ist ab der nächstbereiten Abteilung eine Kennzeichnung in die Zelle einzutragen, die aus dem Sachgebiet (z = allgemeine Zivilsachen; r = Reisesachen; p = PKV-Sachen; u = Urhebersachen; zt = Prämienrückerstattungssachen) und der Kennzahl der Wachtmeisterei besteht [Beispiel: z23; p26]. Eilsachen werden zusätzlich mit einem nachgestellten -e- gekennzeichnet [Beispiel: z23e; p26e]. Auf jeder Akte sind dann die zugeteilte Abteilung sowie das Verfahrenskennzeichen zu notieren (z.B. Abt. 111 C oder 111 AR).

In allgemeinen Zivilsachen werden pro Turnus grundsätzlich nur so viele Verfahren eingetragen, bis der Referenzwert erreicht oder erstmals überschritten wird. Das gilt unabhängig davon, ob zu dieser Abteilung nur allgemeine Zivilverfahren oder auch Spezialverfahren einzutragen sind. Eingänge in Spezialverfahren werden ausschließlich auf die Spezialabteilungen entsprechend dem dortigen Turnus (6 Verfahren) und ohne Rücksicht auf den Referenzwert verteilt. Eine Abteilung, die in einem nachfolgenden Turnus den jeweils geltenden Referenzwert bereits zuvor erreicht oder überschritten hatte, erhält in

diesem Turnus keine Verfahren.

Nach Eintragung im Register werden die Verfahren vollständig erfasst und das Aktenzeichen vergeben. Hierbei muss zwingend die – durch die Eingangsgeschäftsstelle vorgenommene Zuteilung im Turnuskreis bzw. durch die Kennzahl der Wachtmeisterei – vorgegebene Reihenfolge eingehalten werden. Verfahren, die falsch in das Register eingetragen sind, werden erneut der Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet und dort neu turnusmäßig zugeteilt. Bei der abgebenden Abteilung wird in der Turnuszelle der falschen Zuteilung ein -f- vorangestellt als Kennzeichnung für die fehlerhafte Zuteilung (Beispiel: fz23); im nächsten freien Feld im laufenden Turnus wird das Verfahren dann mit derselben (ursprünglichen) Kennziffer und einem nachgestellten -f- eingetragen (Beispiel: z23f). Dies gilt entsprechend, wenn eine Abteilung eine ihr im Turnus zugeteilte Sache wegen einer Sonderzuständigkeit an die dafür zuständige Abteilung abgibt.

A.IV.1.1.3 Auskünfte über den Turnus

Auskünfte über den aktuellen Stand der Turnuszuteilung dürfen nur dem Präsidenten des Amtsgerichts, seinen Vertretern, dem mit der richterlichen Geschäftsverteilung befassten richterlichen Dezernenten oder dessen Vertreter sowie der jeweiligen Abteilungsleitung erteilt werden.

Der Präsident des Amtsgerichts und seine Vertreter sind berechtigt, einem Verteidiger oder sonstigen Verfahrensbevollmächtigten auf dessen Antrag Einsicht in die Unterlagen der Eingangsstelle zu gewähren.

A.IV.1.1.4 Anrechnung nach Richterablehnung

Verfahren, die wegen erfolgreicher Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit übernommen werden, werden für die übernehmende Abteilung auf den Turnus angerechnet. Der abgebenden Abteilung wird im nächsten Turnus hierfür ein neues, zusätzliches Verfahren zugewiesen, sofern die Abgabe vor der ersten mündlichen Verhandlung oder Hauptverhandlung, dem Erlass eines Beweisbeschlusses oder eines Versäumnisurteils, dem Erlass eines Strafbefehls oder der ersten – auch teilweisen – Einstellung des Verfahrens erfolgte. Satz 2 dieses Absatzes gilt nicht für Verfahren, die gemäß Abschnitt A.IV.1.1.10.8 verteilt werden (Verkehrsordnungswidrigkeiten).

A.IV.1.1.5 Anrechnung bei zurückverwiesenen Verfahren

Wird eine verwiesene oder abgegebene Sache zurückverwiesen oder zurückgegeben, ist die Abteilung, die verwiesen oder abgegeben hat, ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig. Dies gilt entsprechend bei Zuständigkeitsbestimmungen gem. § 36 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 ZPO.

A.IV.1.1.6 Anrechnung nach Mediation

An den Güterichter abgegebene Verfahren, die nicht mangels Eignung vor Durchführung der Mediation wieder zurückgegeben werden, werden wie folgt auf den Turnus, an dem der Güterichter beteiligt ist, angerechnet:

- a) in allgemeinen Zivilsachen: - 10 -
- b) in Miet- und Verkehrszivilsachen: - 3 -
- c) in Familiensachen: - 2 -
- d) in Strafsachen: - 3 Ds-Sachen -

Die Anrechnung erfolgt nach Abschluss des Güteverfahrens und mit der Erledigungsmitteilung der Abt. 390/391 an die Eingangsgeschäfts- bzw. Vergabestelle. Verwaltet der Güterichter mehrere Abteilungen, erfolgt die Anrechnung auf die Abteilung mit der niedrigsten Ordnungszahl.

A.IV.1.1.7 Anrechnung bei Abgabe innerhalb des Gerichts

siehe A.IV.1.6.2

A.IV.1.1.8 Zivilsachen

Alle Eingänge werden in der Briefannahmestelle ihrem zeitlichen Eingang nach nummeriert. Anschließend werden bei der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle die in der Briefannahmestelle nummerierten Eingänge in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer Nummerierung in ein Register eingetragen und entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Turnus verteilt, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer in aufsteigender Reihenfolge, auch über den Jahreswechsel hinaus.

A.IV.1.1.9 Familiensachen

A.IV.1.1.9.1 Sachzusammenhang („Vorstückregel“)

Unabhängig von der Zuteilung im Turnus ist für ein neues Verfahren immer diejenige Abteilung zuständig, die ein früheres Verfahren betreffend denselben Personenkreis im Sinne des § 23b Abs. 2 GVG bearbeitet oder bearbeitet hat (Vorstück). Dies gilt nicht, wenn das Vorstück vor dem 01.01.2008 eingegangen ist. Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, deren Kinder sowie zum Umgang berechnigte Personen sowie Personen nach § 111 Nr. 6 FamFG betrifft, sofern es keine Abstammungssache (bis 31.08.2009: Kindschaftssache), Unterhaltssache gemäß § 237 FamFG oder Adoptionssache war. Das gilt auch bei zwischenzeitlicher Namensänderung.

Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn das neue Verfahren ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat, oder eine Abstammungssache, eine Unterhaltssache gemäß § 237 FamFG oder eine Adoptionssache ist, es sie denn, das vorherige Verfahren war eine Abstammungssache und das neue Verfahren ist ein Antrag nach § 237 FamFG oder umgekehrt, oder wenn das vorherige Verfahren eine Adoptionssache war und das neue Verfahren ein Verfahren auf Aufhebung der Adoption derselben Kinder betreffend ist.

Waren oder sind in verschiedenen Abteilungen Verfahren denselben Personenkreis betreffend anhängig, ist die Abteilung zuständig, die das Verfahren mit dem jüngsten Aktenzeichen bearbeitet hat.

A.IV.1.1.9.2 Ausnahmen

Ist bereits ein Scheidungsantrag oder ein Verfahrenskostenhilfeantrag für einen Scheidungsantrag anhängig, so ist der entsprechende Antrag der Gegenseite selbst dann kein Neueingang im Sinne der Ziff. 1 und 2, wenn er in Form eines Erstantrages gestellt ist.

Ein Neueingang liegt ebenfalls nicht vor, wenn nach Ablauf der Beschwerdefrist gegen einen ablehnenden Verfahrenskostenhilfebeschluss in derselben Sache ein erneuter Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe gestellt oder ein Verfahrenskostenvorschuss eingezahlt wird.

Eingehende ausländische Rechtshilfeersuchen werden nicht als Vorstücke behandelt.

Neue Verfahren, deren Vorstück eine aufgelöste Abteilung betrifft, werden im Turnussystem verteilt.

A.IV.1.1.9.3 Anrechnung im Turnus für besondere Verfahren

Folgende Verfahren werden auf den Turnus angerechnet:

- a) Verfahren nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen
- b) Verfahren nach den §§ 10 bis 12 sowie nach § 47 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes
- c) Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren, die dem Amtsgericht Köln nach § 35 des Auslandsunterhaltsgesetzes (AUG) zugewiesen sind sowie alle Unterhaltssachen, für die eine Sonderzuständigkeit nach Abschnitt B.III.1 besteht

- d) Entscheidungen über Gesuche auf Ablehnung eines Richters
- e) Entscheidungen über Anträge nach §§ 2, 3 Adoptionswirkungsgesetz
- f) zurückverwiesene Verfahren nur dann, wenn sie von einer anderen als der ursprünglich zuständigen Abteilung bearbeitet werden
- g) in- und ausländische Rechtshilfeersuchen.

A.IV.1.1.10 Strafsachen und Ordnungswidrigkeitenverfahren

A.IV.1.1.10.1 Turnuskreise

In Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, für die das Turnussystem gilt (s.o., Abschnitt A.IV.1.1.1), wird für folgende Sachen ein gesonderter Turnus geführt:

Einzelrichterstrafsachen:

- Gs-Sachen
- Cs-Sachen
- Ds-Haftsachen
- Ds-Sachen im Übrigen
- OWi-Sachen
- OWi b-Sachen
- AR-Sachen, einschließlich AR-Bew/BRs

Allgemeine Schöffensachen:

- Ls-Haftsachen
- Ls-Sachen im Übrigen einschließlich Ls (Cs) und Ls(e)
- AR-Sachen, einschließlich AR-Bew/BRs

Wirtschaftsstrafsachen:

- Gs-Sachen
- Cs-Sachen
- Ds-Haftsachen
- Ds-Sachen im Übrigen
- Ls-Haftsachen
- Ls-Sachen im Übrigen
- OWi-Sachen
- OWi b-Sachen
- AR-Sachen, einschließlich AR-Bew/BRs

Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren

- Gs-Sachen
- Cs-Sachen
- Ds-Sachen
- OWi-Sachen
- OWi b-Sachen
- AR-Sachen, einschließlich AR-Bew/BRs

Jugendstrafsachen:

- Ds- und Cs-Sachen
- Ls-Sachen
- Gs-Haft-Sachen
- Gs-Sachen (im Übrigen)
- OWi-Sachen
- OWi (b)-Sachen
- BRs-Sachen (bis 28.02.2023 AR-Bew)

- AR-Sachen (einschließlich Verfahren nach IRG und Privatklegesachen)
- VRJs-Sachen“

A.IV.1.1.10.2 *Nummerierung*

Alle Eingänge in Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, für die das Turnussystem gilt (s.o.), werden in der Wachtmeisterei der Strafabteilungen entsprechend ihrer Zuordnung zu dem jeweiligen Bereich – Einzelrichterstrafsachen, allgemeine Schöffensachen, Wirtschaftsstrafsachen, Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren, Jugendstrafsachen – der Reihenfolge nach gestapelt und innerhalb dieser Stapel fortlaufend nummeriert. Die im Rahmen der Nummerierung zu vergebende Kennzahl beginnt an jedem ersten Werktag eines Jahres erneut mit 1. Für Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren mit Ausnahme der OWi b-Sachen gilt Abschnitt A.IV.1.1.10.8. Besonderheiten für den Turnus in Verkehrsordnungswidrigkeiten

Alle anderen, einer Spezialzuständigkeit unterfallenden Sachen, namentlich beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff. StPO (Abt. 520, 527), Demonstrationssachen (Abt. 523, 528), Privatklegesachen (Abt. 536), Gs-Sachen der allgemeinen Schöffensachen (Abt. 612 c)) und Güterverkehrsordnungswidrigkeitenverfahren (Abt. 901 und Abt. 902) sowie die Verfahren der Abt. 371 werden unmittelbar an die jeweilige Geschäftsstelle weitergeleitet.

Bei Eilanträgen ist neben dem Datumstempel auch eine Eingangsuhrzeit anzugeben.

A.IV.1.1.10.3 *Zentrale Vergabestellen*

Sämtliche Verfahren, für die das Turnussystem gilt, werden anschließend der jeweiligen, bereichsweisen Vergabestelle (mit Ausnahme der Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren) übersandt. Die Vergabestelle trägt die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer Nummerierung in ein Register ein und verteilt sie entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Turnus bzw. entsprechend der zugewiesenen Spezialzuständigkeiten, beginnend erstmals am 01.01.2020 mit der niedrigsten Abteilungsnummer in aufsteigender Reihenfolge, auch über den Jahreswechsel hinaus.

Verfahren, die falsch in die Turnusblätter eingetragen sind, werden erneut der Wachtmeisterei für Strafsachen zugeleitet, die ihnen eine neue Kennzahl zuteilt und sie an die zuständige Vergabestelle weiterleitet. Dort werden die Sachen erneut turnusmäßig zugeteilt. Bei der abgebenden Abteilung wird in dem Turnusblatt die erste Zuteilung rot unterlegt als Zeichen für die Abgabe. Im nächsten freien Feld der abgebenden Abteilung wird ein Trennstrich eingefügt. Wenn die Abteilung das nächste Mal an der Reihe ist, erhält sie sodann zwei Eingänge zugeteilt, die links und rechts vom Trennstrich in dem einen Feld eingetragen werden. Dies gilt entsprechend, wenn eine Abteilung eine ihr im Turnus zugeteilte Sache wegen einer Sonderzuständigkeit an die dafür zuständige Abteilung abgibt oder nach erfolgter Anklagerücknahme durch die Staatsanwaltschaft anschließend Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt wird. Durch eine erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

A.IV.1.1.10.4 *Abtrennungen, Zusammenhang etc.*

Abtrennungen aus einem bereits bei einer Abteilung anhängigen Verfahren und die Verbindung mehrerer, bei einer Abteilung anhängiger Verfahren gelten nicht als Neuzugang im Sinne dieser Bestimmungen und bleiben bei der Turnuszuteilung unberücksichtigt.

A.IV.1.1.10.5 *Fortdauer der Zuständigkeit*

Eine Abteilung bleibt zuständig, wenn

- die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurücknimmt oder
- das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ganz oder teilweise ablehnt oder

- das Verfahren aufgrund eines behebbaren Verfahrenshindernisses eingestellt worden ist und die Staatsanwaltschaft aufgrund der gleichen Tat (Lebenssachverhalt im Sinne von § 264 StPO) erneut Anklage erhebt, sofern nicht die neue Anklage erstmalig eine Spezialzuständigkeit begründet.

Die Regelung gilt auch dann, wenn

- in der neuen Anklage die Tat anders rechtlich gewürdigt oder
- eine andere Rechtsfolge beantragt oder
- die Sachverhaltsdarstellung geändert wird oder
- sich die Anzahl der Beschuldigten verändert oder
- neue Taten hinzukommen.

Nachtragsanklagen gemäß § 266 StPO werden nicht gesondert gezählt. Einer Anklage im Sinne der vorstehenden Ziffer (A.IV.1.1.10.5) steht der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gleich.

Wird einem in einem – eingetragenen und verteilten – Ls-Verfahren gestellten Antrag der Staatsanwaltschaft auf Zuziehung eines zweiten Richters stattgegeben, ist die Sache unverzüglich erneut der Wachtmeisterei für Strafsachen zuzuleiten, wo sie eine neue Kennzahl erhält und anschließend erneut an die zuständige Vergabestelle zur Vergabe eines Aktenzeichens in der bereits befassten Abteilung (ohne Anrechnung auf den Turnus) übersandt wird.

Erachtet der Strafrichter bei einer vor ihm erhobenen Anklage im Hinblick auf die Straferwartung nicht seine Zuständigkeit, sondern die des Schöffengerichts für gegeben, so legt er durch Beschluss gemäß § 209 Abs. 2 StPO diesem die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vor. Die Vorlage wird von der Wachtmeisterei der Strafabteilungen mit einem Eingangsstempel und der Kennzahl entsprechend dem zeitlichen Eingang versehen und anschließend der zuständigen Vergabestelle zur Verteilung im Turnus übersandt. Eröffnet das (Wirtschafts-)Schöffengericht das Hauptverfahren bei sich, so verbleibt die Sache unter dem wie vorstehend zugewiesenen Aktenzeichen bei ihm. Eröffnet es vor dem Strafrichter, so wird dieses Verfahren in dessen Turnus angerechnet, soweit der Strafrichter die Sache nicht vorgelegt hat. Die befassende Wirtschaftsstrafabteilung bleibt in diesen Fällen zuständig. Eröffnet eine Strafkammer des Landgerichts das Hauptverfahren vor dem Strafgericht (Einzelrichter oder Schöffengericht), wird das Verfahren als Neueingang behandelt. Das gilt nicht, wenn die Eröffnung nach Vorlage durch das Strafgericht selbst zur Übernahme gemäß § 209 Abs. 2 StPO erfolgt. In diesem Fall bleibt die vorliegende Abteilung zuständig; eine erneute Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

A.IV.1.1.10.6 *Abgaben*

Abgaben, die wie Neueingänge behandelt werden, sind insbesondere Abgaben wegen Besorgnis der Befangenheit durch den Abteilungsrichter, wegen des Ausschlusses im Sinne von § 22 StPO und die Zurückverweisung und Eröffnung durch eine im Rechtszug höhere Instanz mit der Maßgabe, die Sache einer anderen Abteilung zur Entscheidung vorzulegen.

Legt die Verwaltungsbehörde die Akten gem. § 69 Abs. 5 OWiG erneut vor, verbleibt es hingegen bei der Zuständigkeit der bis zur Zurückverweisung zuständigen Abteilung.

A.IV.1.1.10.7 *Wiederaufnahmeverfahren*

Wiederaufnahmeverfahren, die dem Amtsgericht Köln vom Präsidium des Oberlandesgerichts Köln zugewiesen werden, sind als Neueingänge zu behandeln.

Bei Wiederaufnahmeverfahren gem. § 85 OWiG richtet sich die Verteilung in aufsteigender Reihenfolge nach dem Aktenzeichen der Ordnungsbehörde, und zwar zunächst nach den ersten 3 Ziffern, bei Identität dieser Zahl jeweils nach der nächsten Ziffer, endend bei der ersten unterschiedlichen Ziffer. Alle Eingänge eines Tages werden gesammelt und am nächsten Morgen vor allen anderen Verfahren mit Kennziffern versehen und eingetragen.

A.IV.1.1.10.8. *Besonderheiten für den Turnus in Verkehrsordnungswidrigkeiten*

Alle Eingänge in Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren mit Ausnahme der OWi b-Sachen werden in der Wachtmeisterei der Strafabteilungen ihrem zeitlichen Eingang nach gestapelt und nummeriert.

Die Vergabestelle trägt die Verfahren in der Reihenfolge der in der Briefannahmestelle vergebenen Kennzahlen direkt und fortlaufend in das Fachsystem JUDICA ein. Dort ist die zuvor bestimmte Teilnahme der einzelnen Abteilungen am Turnus voreingestellt; diese Einstellung ist zu Beginn des Turnus und bei jeder Änderung zu dokumentieren. Bei der Verteilung wird der Turnus an der Stelle fortgesetzt, an dem er am Vortag endete, auch über einen Jahreswechsel hinaus.

A.IV.1.1.10.9. *Besonderheiten für den Turnus in Jugendstrafsachen*

Turnuszahl:

Es gilt in allen Turnuskreisen ein Turnus von -1-.

Zuteilung:

Die Zuteilung erfolgt entsprechend dem Turnuswertsystem in Zivilsachen mittels einer Excel-Tabelle (Register) für alle Turnuskreise, wobei die von der Wachtmeisterei vergebenen Kennziffern nur am 01.01. eines jeden Jahres neu beginnen und für alle Verfahrensarten ein Grundwert von -1- gilt.

Für die Zuteilung wird für jedes Verfahren das jeweils aktuelle Abteilungspensum rechnerisch berücksichtigt ($1 \times 1/\text{Pensum} = \text{Verfahrenswert}$). Neue Verfahren werden in jedem Turnuskreis nur der Abteilung mit der niedrigsten Summe der Verfahrenswerte, bei gleich niedrigen Verfahrenswerten nacheinander in numerisch aufsteigender Reihenfolge zugeteilt. Bei gleich hohen Verfahrenswerten beginnt der Turnus von vorne. Im Register ist dafür eine Kennzeichnung in die Zelle des jeweiligen Turnuskreises einzutragen, die grundsätzlich nur aus der Kennziffer der Wachtmeisterei besteht. Eilsachen werden zusätzlich mit einem vorangestellten -e- gekennzeichnet [Beispiel: e23]. Eingänge gemäß Abschnitt B.V.6.2. werden ausschließlich auf die in diesem Abschnitt aufgezählten Abteilungen entsprechend dem dortigen Turnus und ohne Rücksicht auf den Referenzwert verteilt.

Auf jeder Akte ist anschließend die zugeteilte Abteilung sowie das Verfahrenskennzeichen zu notieren (z.B. Abt. 646 Ds oder 651 Ls).

Verfahren, die falsch in das Register eingetragen worden sind, werden erneut der Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet und dort turnusmäßig neu zugeteilt. Bei der abgebenden Abteilung wird in der ursprünglichen Turnuszelle der falschen Zuteilung ein -f- der Kennziffer vorangestellt als Zeichen für die fehlerhafte Zuteilung (Beispiel: f23); im nächsten freien Feld im laufenden Turnus wird das Verfahren dann mit derselben (ursprünglichen) Kennziffer erneut eingetragen und ihr ein -f- angehängt (Beispiel: 23f). Dies gilt entsprechend, wenn eine Abteilung eine ihr im Turnus zugeteilte Sache wegen einer Sonderzuständigkeit an die dafür zuständige Abteilung abgibt.

Abweichend hiervon, werden Reststrafenbewahrungen (einschließlich Wertersatz) gem. § 88 JGG, die ein Urteil des Amtsgerichts Köln betreffen und vom Vollstreckungsgericht an das Amtsgericht Köln abgegeben worden sind, unter dem ursprünglichen Aktenzeichen als BRs-Verfahren eingetragen. Ebenso ist zu verfahren bei Rückübernahmen von Vollstreckungen (BRs, VRJs) in eigenen Sachen und bei Vollstreckungssachen (BRs, VRJs), die erst durch das Rechtsmittelgericht angeordnet worden sind. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

Beginn der Verteilung:

Die Verteilung beginnt für alle Verfahren am 01.01.2023 neu, beginnend mit der numerisch ersten Jugendstrafabteilung.

Verfahren geschlossener Abteilungen werden zu dem Zeitpunkt, zu dem sie fortgeführt werden müssen, über den jeweiligen Turnus mit einem neuen Aktenzeichen auf die Jugendabteilungen verteilt, und zwar am Folgetag vor den dann neu zu verteilenden Verfahren.

Sachzusammenhang („Vorstückregel“):

Unabhängig von der Zuteilung im Turnus ist für ein neues Verfahren (außer OWi- und OWi (b) Verfahren) immer diejenige Abteilung (641 bis 648, 650, 651) zuständig, die ein früher eingegangenes und nicht beendetes (laufendes) Verfahren in Gs-Haft-, Cs-, Ds-, Ls- und (Jugend)AR-Sachen (jeweils einschließlich BRs bzw. BEW) betreffend denselben Angeschuldigten bearbeitet („Vorstück“). In Gs-Sachen bleibt die Zuständigkeit der als erstes damit befassten Abteilung bestehen, soweit die Folgeentscheidungen dasselbe Ermittlungsverfahren betreffen.

Sofern danach mehrere Abteilungen zuständig wären, ist für die ab Beginn des Geschäftsjahrs 2023 neu eingegangenen Verfahren nur diejenige Abteilung zuständig, welche das zuerst bei Gericht eingegangene Verfahren bearbeitet. Das gilt jedoch nur dann, wenn beide Verfahren jeweils nur gegen eine (dieselbe) Person geführt werden.

Ein Verfahren ist betreffend diesen Angeschuldigten beendet

- a) mit dem Schluss der Hauptverhandlung oder dem ihr gleichstehenden Zeitpunkt, sofern daraufhin eine Schlussentscheidung ergeht, andernfalls mit Erlass einer Schlussentscheidung;
- b) mit Erlass der Jugendstrafe/Strafe, Tilgung des Schuldspruchs, der Ablehnung der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nach Vorbewährung oder der Einbeziehung gem. § 31 Abs. 2 JGG;
- c) mit der Abgabe an ein anderes Gericht, der Nichteröffnung des Hauptverfahrens, der Rücknahme der Anklage, der endgültigen Einstellung des Verfahrens gem. § 153a StPO und § 47 JGG, der Einstellung gem. §§ 153, 153b, 154, 154b und 206a StPO und bei Erlass eines Strafbefehls erst dann, wenn die Einspruchsfrist abgelaufen ist und ein Einspruch oder ein Wiedereinsetzungsgesuch nicht vorliegt. Wiederaufnahmeanträge, Zurückverweisungen o.ä. begründen keinen Sachzusammenhang mit neu eingehenden oder laufenden Verfahren.

Abgabe wegen Sachzusammenhangs:

Abweichend von A.IV.1.6.2. wird der abgebenden Abteilung kein zusätzliches Verfahren im Turnus zugewiesen, sondern das abgegebene Verfahren ausgetragen und als neues Verfahren bei der aufnehmenden Abteilung eingetragen.

Erzwingungshaft:

Gehen mehrere Erzwingungshaftanträge gegen denselben Betroffenen gleichzeitig ein, so werden diese sämtlich der für den nächsten Eingang im Turnus bereiten Abteilung zugewiesen.

Entlastung:

Wird dem Gs-Turnus einer Jugendstrafabteilung ein Verfahren zugeteilt, welches einen Antrag auf Aufzeichnung einer Vernehmung nach § 58a StPO zum Gegenstand hat (s. B.V.6.2), so werden der entsprechenden Abteilung nach Abschluss der Zuteilung der tagesaktuellen Eingänge zwei Kennziffern im Ls-Turnus zugeteilt.

Nimmt die Staatsanwaltschaft einen Antrag nach § 58a StPO zurück, wird für die entsprechende Abteilung im Ls-Turnus eine der zugeteilten Kennziffern gestrichen.

A.IV.1.2 Verteilung nach Buchstaben

In allen anderen Verfahren wird, soweit keine abweichende Zuordnung bestimmt ist, die Zuständigkeit durch eine feststehende Zuordnung von Namen oder Bezeichnungen zu Abteilungen bestimmt.

Maßgebend hierfür ist der erste Buchstabe des Familiennamens bzw. der Bezeichnung des Beklagten, Antragsgegners, Schuldners, Betroffenen, Angeklagten etc. Die Umlaute ä, ö, ü werden wie ae, oe, ue behandelt. Vornamen, Berufsbezeichnungen, Titel (Dr., Prof.), Anreden (Herr, Frau, Firma), Adelsprädikate (von, Freiherr, Graf usw.), Künstlernamen, Ziffern und die Gesellschafts- oder Organisationsform (Aktiengesellschaft, Arbeitsgemeinschaft, GmbH, OHG, KG, GbR usw.) sowie Artikel, Sonderzeichen (@, +, & usw.), Präpositionen und im deutschen Alphabet nicht enthaltene Buchstaben bleiben außer Betracht.

Beispiele:

./ Freiherr von der Berg = B

-
- ./ von Dewitz = D
 - ./ Auf der Mauer = M
 - ./ D'Arlando = A
 - ./ Lo Bello = B
 - ./ McDonald = M
 - ./ Erste Allgemeine Versicherung = E
 - ./ 1. FC Köln = F
 - ./ R + V Versicherung = R
 - ./ Niederdeutsche Bank für Landwirtschaft = N
 - ./ Wohnungsbaugesellschaft Dr. Egon Schmidt GmbH = W
 - ./ Dr. Egon Schmidt Wohnungsbaugesellschaft GmbH = S
 - ./ Ortskrankenkasse Müngersdorf = O
 - ./ Müngersdorfer Ortskrankenkasse = M
 - ./ Bundesrepublik Deutschland = B
 - ./ Land Nordrhein-Westfalen = L
 - ./ Stadt Köln = S
 - ./ Maria da Silva = S
 - ./ Albert van Houten = H
 - ./ Yassine El(-)Menouar = M
 - ./ Yassine Al(-)Menouar = M

Bei Doppelnamen oder zusammengesetzten Namen ist – vorbehaltlich einzelner abweichender Regelungen – der Anfangsbuchstabe des ersten Namensteils maßgebend.

Soweit nicht anders bestimmt ist, ist diese Zuständigkeit nach Buchstaben immer einschließlich (z.B. A – Di = Aa...– Diz...z).

A.IV.1.3 Spezielle Bestimmungen

A.IV.1.3.1 Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungssachen

A.IV.1.3.1.1 Mehrere Personen oder Bezeichnungen

Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern oder Schuldern etc. ist grds. die Bezeichnung desjenigen maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht. Bei gleichen Namen ist der Vorname maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht. Bei gesetzlicher Vertretung oder Partei kraft Amtes ist der Name des Vertretenen bestimmend.

Bei Verfahren gegen Wohnungseigentümergeinschaften richtet sich die Zuständigkeit nach "WEG" unabhängig davon, ob im Passivrubrum einzelne Mitglieder benannt sind.

Bei einem Einzelkaufmann ist die Firma, sofern sie eingetragen ist, andernfalls der Familienname maßgebend. Hat eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts keine eigene Bezeichnung, ist der Nachname des im Alphabet an erster Stelle stehenden vertretungsberechtigten Gesellschafters maßgeblich.

Diese Regelungen gelten auch bei einem Rechtsmittel oder Rechtsbehelf nur eines von mehreren Beklagten, Schuldern oder Antragsgegnern etc.

A.IV.1.3.1.2 Widerklage, Aufrechnung u.a.

Bei einer Klagehäufung geht die spezielle Zuständigkeit einer allgemeinen vor; das gilt auch dann, wenn für eine unbedingte Widerklage, eine Aufrechnungserklärung, ein Zurückbehaltungsrecht oder einen Rücktritt eine Sonderzuständigkeit begründet ist. Entsprechendes gilt für gemischte Rechtsverhältnisse. Im Fall unterschiedlicher Sonderzuständigkeit ist diejenige maßgebend, die in der Reihenfolge der geltend gemachten Ansprüche zuerst geltend gemacht wurde.

Nach Abtrennung von Klage, Widerklage oder von Teilen hiervon bleibt – sofern hierfür keine Sonderzuständigkeit begründet ist – die Abteilung zuständig, bei der die Sache ursprünglich eingetragen war; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

A.IV.1.3.1.3 *Urkunden-, Scheck- und Wechselprozess*

Die Zuständigkeit für einen Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess begründet auch die Zuständigkeit für das jeweilige Nachverfahren, das im Turnus nicht erneut angerechnet wird. Steht bereits fest (etwa wegen vorgebrachter Einwendungen), dass für das Nachverfahren die Sachgebietszuständigkeit einer Spezialabteilung begründet ist, so gilt diese Zuständigkeit bereits für den Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess.

A.IV.1.3.1.4 *Selbstständige Beweisverfahren; Vollstreckung von Handlungen*

Für die Bearbeitung eines selbstständigen Beweisverfahrens ist diejenige Abteilung zuständig, welche für die Bearbeitung des entsprechenden Hauptsacheverfahrens zuständig wäre. Wird in einem anhängigen Verfahren von einer Prozesspartei ein Antrag auf ein selbstständiges Beweisverfahren gestellt, ist diese Abteilung auch hierfür zuständig; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

Geht der Hauptsache ein selbstständiges Beweisverfahren voraus, so ist für das Hauptsacheverfahren die Abteilung zuständig, die das selbstständige Beweisverfahren durchgeführt hat. Das gilt nicht, wenn das Vorliegen einer Sonderzuständigkeit nicht erkannt wurde. In diesem Fall geht für das Hauptsacheverfahren die Sonderzuständigkeit vor.

Für die Bearbeitung von Anträgen nach §§ 887, 888 oder 890 ZPO ist die Abteilung zuständig, die das Hauptsacheverfahren durchgeführt hat; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

A.IV.1.3.1.5 *Sachzusammenhang*

Verfahren, in denen entweder Rechtsfolgen aus demselben tatsächlichen Sachverhalt hergeleitet werden oder die dieselben Parteien und dasselbe Rechtsverhältnis betreffen, und die zur Zeit der Abgabeverfügung noch nicht beendet sind, sind von derjenigen Abteilung zu bearbeiten, deren Verfahren zuerst eingegangen ist.

In WEG-Sachen besteht neben dem Fall des § 44 Abs. 2 S. 3 WEG bei identischem Streitgegenstand auch dann Sachzusammenhang, wenn an einzelnen Verfahren verschiedene Prozessparteien beteiligt sind.

Für eine Klage, die innerhalb von 6 Monaten nach einem beendeten Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, ist diejenige Abteilung zuständig, die den Prozesskostenhilfeantrag bearbeitet hat.

Ein Verfahren ist beendet mit dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder dem ihr gleichstehenden Zeitpunkt, sofern daraufhin eine Schlussentscheidung ergeht, andernfalls mit Erlass oder Verkündung einer Schlussentscheidung, der Klagerücknahme, dem Klageverzicht, der Protokollierung eines Schlussvergleichs, und durch erstes Versäumnisurteil erst dann, wenn die Einspruchsfrist abgelaufen ist und ein Einspruch oder ein Wiedereinsetzungsgesuch nicht vorliegt.

Ein Verfahren über Arrest und einstweilige Verfügung ist außerdem bereits beendet mit Erlass eines Arrestbeschlusses oder einer einstweiligen Verfügung, es sei denn, es geht innerhalb von 6 Monaten und vor Eingang des weiteren Verfahrens ein Widerspruch oder ein Aufhebungsantrag ein, sowie mit Erlass eines den Antrag insgesamt ablehnenden Beschlusses, wenn die Frist zur sofortigen Beschwerde abgelaufen ist und eine sofortige Beschwerde oder ein Wiedereinsetzungsgesuch nicht vorliegen.

Verfahren, die länger als 6 Monate nicht mehr betrieben worden sind, gelten als beendet.

Wiederaufnahmeanträge begründen keinen Sachzusammenhang mit neu eingehenden oder laufenden Verfahren.

A.IV.1.3.1.6 *Klagen auf Honorar und wegen Regresses*

Klagen der Prozessbevollmächtigten usw. wegen ihrer Gebühren und Auslagen (§ 34 ZPO) sowie Klagen der Parteien gegen ihren Prozessbevollmächtigten, die in dem Vertretungsverhältnis ihre Grundlage finden, bearbeitet diejenige Abteilung, bei welcher der Hauptprozess anhängig gewesen ist. Dies gilt auch, wenn die Ansprüche der Partei durch Dritte, insbesondere Rechtsschutzversicherungen, aus übergegangenem Recht geltend gemacht werden. Besteht diese Abteilung nicht mehr, so richtet sich die Zuständigkeit nach den Regeln gemäß Abschnitt A.IV.1.5.

A.IV.1.3.2 Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen

In Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen sowie Restrukturierungssachen ist der Familienname des Schuldners maßgeblich. Bei einem Einzelkaufmann ist der Familienname des Geschäftsinhabers maßgebend. Hat eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts keine eigene Bezeichnung, ist der Nachname des im Alphabet an erster Stelle stehenden vertretungsberechtigten Gesellschafters maßgeblich.

Für mehrere Verfahren einer Unternehmensgruppe im Sinne des § 3e InsO und des § 37 StaRUG ist die Abteilung zuständig, in deren Zuständigkeit der zeitlich erste Antrag fällt, auch wenn ein Antrag auf Begründung eines Gruppen-Gerichtsstandes nicht gestellt ist. Die richterliche Zuständigkeit bleibt von der Nichteröffnung, Aufhebung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens über den Schuldner unberührt, solange bei dem Richter ein Verfahren über einen anderen gruppenangehörigen Schuldner anhängig ist. In Abweichung zur gesetzlichen Regelung der § 3e InsO und § 37 StaRUG erfolgt eine Konzentration auf eine Abteilung auch bei Verbindungen unter Einschluss natürlicher Personen, z.B. als Einzelkaufmann, persönlich haftender Gesellschafter, Mitglied einer GbR. Die Konzentration erfasst auch Insolvenzverfahren über das Vermögen von Gesellschaftern und Geschäftsführern, sofern diese im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Insolvenz der Gesellschaft stehen (z.B. durch gesetzliche oder vertragliche Haftungstatbestände).

Sind mehrere Verfahren gleichzeitig eingegangen oder ist unklar, welcher Antrag der zeitlich erste ist, so ist die Abteilung einheitlich für alle Verfahren zuständig, in die das unter Berücksichtigung der unter Abschnitt A.IV.1.2 genannten Grundsätze (Verteilung der Buchstaben) im Alphabet an erster Stelle stehende Verfahren fallen würde.

A.IV.1.3.3 Registersachen

Im Falle eines unmittelbaren registergerichtlichen Sachzusammenhanges zwischen mehreren in richterlicher Zuständigkeit liegenden Eintragungsverfahren nach dem Umwandlungsgesetz ist die für den übertragenden bzw. den formwechselnden Rechtsträger zuständige Abteilung für die Eintragungen zuständig. Gibt es nach vorstehenden Grundsätzen mehrere zuständige Abteilungen, ist die Abteilung mit den meisten zuständigkeitsbegründenden Verfahren zuständig. Bei gleicher Anzahl bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Verfahren, welches die kleinste HRB-Nummer aufweist.

A.IV.1.3.4 Nachlasssachen

Bei Verfahren gegen einen Testamentsvollstrecker, bei angeordneter Nachlasspflegschaft oder Nachlassverwaltung ist der Name des Erblassers (Testators) entscheidend.

A.IV.1.3.5 Betreuungs-, betreuungsgerichtliche Zuweisungs-, Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen

Die Verteilung der Geschäfte richtet sich

- a) in Betreuungs-, betreuungsgerichtlichen Zuweisungs-, Pflegschafts- sowie in Freiheits- und Unterbringungsverfahren nach dem behördlichen Nachnamen (Familiennamen) des Betroffenen bei Eingang des Verfahrens. Bei unbekanntem Beteiligten ist die für den Buchstaben „Un“ zuständige Abteilung zuständig. Die Umlaute ä, ö, ü werden wie a, o, u behandelt.

- b) in Urkundssachen nach der für das Kind bzw. Mündel zuständigen Abteilung, sonst nach dem Familiennamen desjenigen, dessen Erklärung beurkundet werden soll.

Die Abteilung, bei der eine Betreuung, Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig ist, ist auch für alle weiteren betreuungsgerichtlichen Angelegenheiten dieses Betroffenen zuständig.

Eine Abgabe an eine andere Abteilung wegen Namensänderung ist nur bis zum Erlass einer rechtsmittelfähigen Entscheidung zulässig.

Betreuungsverfahren, die aus Anlass eines öffentlich-rechtlichen Unterbringungsverfahrens eingeleitet wurden, werden nach Beendigung dieses Unterbringungsverfahrens an die für allgemeine Betreuungssachen zuständige Abteilung abgegeben.

A.IV.1.3.6 Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten

A.IV.1.3.6.1 Maßgeblicher Name

Maßgeblich ist grundsätzlich der Name des im Rubrum oder in der Anzeige genannten Beschuldigten (bzw. Angeschuldigten/Angeklagten), bei mehreren Beschuldigten der Name des Lebensältesten, bei gleichem Lebensalter der Name des im Alphabet an erster Stelle stehenden Beschuldigten. In Jugendgerichtssachen bleibt dabei der Name eines mitbeschuldigten Erwachsenen außer Betracht.

Ergibt sich der Name des Beschuldigten nicht aus den Akten, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Geschädigten oder Verletzten; bei mehreren Geschädigten oder Verletzten gilt Abs. 1 entsprechend. Ist sowohl der Name des Beschuldigten als auch der des Verletzten oder Geschädigten nicht bekannt, so ist das Verfahren von der für den Buchstaben "U" zuständigen Abteilung zu bearbeiten.

A.IV.1.3.6.2 Sonderabteilungen

Hat ein Angeklagter sowohl gegen das allgemeine Strafrecht als auch gegen Sondervorschriften verstoßen, so ist entscheidend, welcher Verstoß für die strafrechtliche Beurteilung der Tat in erster Linie kennzeichnend ist; im Zweifel geht die Zuständigkeit einer Sonderabteilung vor. Ist in einem Verfahren gegen mehrere Angeschuldigte Anklage wegen verschiedener Straftaten erhoben, die zum Teil vor die allgemeine Abteilung, zum Teil dagegen vor eine Sonderabteilung (z.B. für Wirtschaftssachen) gehören, gilt Satz 1 entsprechend.

A.IV.1.3.6.3 Bewährungsaufsicht

Für die Bearbeitung der gemäß § 462a Abs. 2 StPO übertragenen Bewährungsaufsichten einschließlich der Nachtragsentscheidungen ist die in Abs. 1 getroffene allgemeine Regelung in der Weise anwendbar, dass in Sachen, in denen in erster Instanz ein Einzelrichter entschieden hat, die hiesige Einzelrichterabteilung und in Schöffengerichtssachen die hiesige Schöffengerichtsabteilung durch ihren Vorsitzenden als Einzelrichter tätig zu werden hat. Für die gemäß § 462a Abs. 3, Abs. 4 StPO zu treffenden Entscheidungen ist dann, wenn Urteile verschiedener Abteilungen des Amtsgerichts vorliegen, nur eine Abteilung zuständig; diese ist entsprechend § 462a Abs. 4, Abs. 3 StPO zu bestimmen. Ist das Strafverfahren in erster Instanz vor einer Strafkammer oder einem anderen Gericht, das nicht ein Amtsgericht ist, anhängig gewesen, so ist zur Bearbeitung gemäß § 453 StPO die unter Abschnitt B.V.5 bezeichnete Schöffengerichtsabteilung durch ihren Vorsitzenden als Einzelrichter zuständig.

A.IV.1.3.6.4 Ausschließung eines Richters wegen Mitwirkung an der angefochtenen Entscheidung, Ablehnung eines Richters, zurückverwiesene Verfahren

Ist ein Richter gemäß § 23 Abs. 2 StPO von der Bearbeitung eines Wiederaufnahmeantrages ausgeschlossen, gemäß § 24 Abs. 1, Abs. 2 StPO oder § 30 StPO abgelehnt oder wird bei zurückverwiesenen

Sachen des Amtsgerichts Köln die andere Abteilung (§§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO) vom Beschwerde- oder Revisionsgericht nicht bestimmt, so ist für die weitere Bearbeitung diejenige Abteilung zuständig, die zum Zeitpunkt des erneuten Eingangs des Verfahrens geschäftsplanmäßig zur Vertretung berufen ist. Hat diese Abteilung – unabhängig von ihrer personellen Besetzung – bereits eine abschließende Entscheidung in dieser Sache getroffen oder sind dieser Abteilung die erforderlichen Schöpfungssachen nicht zugewiesen oder existiert die ursprünglich zuständige Abteilung nicht mehr bzw. verfügt nicht über eine geschäftsplanmäßige Vertretung, ist die ziffernmäßig nächsthöhere Abteilung des jeweiligen Sachgebietes (vgl. A.V.1 Abs. 2), die noch keine abschließende Entscheidung in dieser Sache getroffen hat, zur Entscheidung berufen. Existiert keine ziffernmäßig nächsthöhere Abteilung, auf die dies zutrifft, so ist die ziffernmäßig niedrigste Abteilung, die noch keine abschließende Entscheidung in dieser Sache getroffen hat, zur Entscheidung berufen.

Die Bearbeitung von Wiederaufnahmeverfahren erfolgt durch diejenige Abteilung, die nach der bei erneutem Eingang des Verfahrens gültigen Geschäftsverteilung für das ursprüngliche Verfahren zuständig gewesen wäre.

A.IV.1.3.6.5 Fortdauer der Zuständigkeit

Eine Abteilung bleibt zuständig, wenn

- die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurücknimmt oder
 - das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ganz oder teilweise ablehnt oder
 - das Verfahren aufgrund eines behebbaren Verfahrenshindernisses eingestellt worden ist
- und die Staatsanwaltschaft aufgrund der gleichen Tat (Lebenssachverhalt im Sinne von § 264 StPO) erneut Anklage erhebt, sofern nicht die neue Anklage erstmalig eine Spezialzuständigkeit begründet.

Die Regelung gilt auch dann, wenn

- in der neuen Anklage die Tat anders rechtlich gewürdigt oder
- eine andere Rechtsfolge beantragt oder
- die Sachverhaltsdarstellung geändert wird oder
- sich die Anzahl der Beschuldigten verändert oder
- neue Taten hinzukommen.

Nachtragsanklagen gemäß § 266 StPO werden nicht gesondert gezählt. Einer Anklage im vorgenannten Sinne steht der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gleich.

A.IV.1.3.6.6 Selbstständiges Einziehungsverfahren

Für die Bearbeitung eines selbstständigen Einziehungsverfahrens ist diejenige Abteilung zuständig, welche für die Bearbeitung des entsprechenden Hauptsacheverfahrens bereits zuständig war oder wäre.

A.IV.1.4 Zuständigkeit bei mehrfacher Eintragung

Wird ein Verfahren mehrfach eingetragen (z.B. nach Einreichung per Fax und Original), so ist die Abteilung zuständig, deren Verfahren als erstes eingegangen ist. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs (Eingangsstempel, Eingangsvermerk), bei Eingängen am selben Tag die frühere Uhrzeit bzw. die niedrigere Kennziffer. Das gilt auch nach Beginn der richterlichen Bearbeitung, es sei denn, dass nach streitiger Verhandlung eine Entscheidung ergangen ist, die anders lautet als auf Abgabe an die zuständige Abteilung. Für die nicht zuständige Abteilung unterbleibt die Anrechnung auf den Turnus.

A.IV.1.5 Aufgelöste und neu eingerichtete Abteilungen

Die laufenden Verfahren einer aufgelösten Abteilung sind, wenn nichts anderes bestimmt wird, von der Abteilung zu bearbeiten, die nach der zum Zeitpunkt der Auflösung geltenden Geschäftsverteilung zuständig ist. Sofern zum Zeitpunkt der Auflösung die mündliche Verhandlung bereits geschlossen oder ein dem Schluss der mündlichen Verhandlung gleichstehender Zeitpunkt verstrichen war, bleibt der

Richter der aufgelösten Abteilung bis zur Verkündung der nächsten Sachentscheidung (z.B. Urteil, Beweisbeschluss, Wiedereröffnung etc.) zuständig.

Bei Auflösung nicht verteilte Verfahren, die erneut richterlich bearbeitet werden müssen, werden zu diesem Zeitpunkt wie neue Verfahren behandelt.

Die Neueinrichtung von Abteilungen lässt die bis dahin geltenden Zuständigkeiten unberührt, sofern nichts anderes bestimmt wird.

A.IV.1.6 Abgabe innerhalb des Gerichts

A.IV.1.6.1 Zeitraum der Abgabe

Eine Abgabe ist grundsätzlich nur bis zum Beginn der richterlichen Bearbeitung einer Sache zulässig (z.B. Terminierung, Anordnung des schriftlichen Verfahrens oder schriftlichen Vorverfahrens, Erlass eines Beweis-, Hinweis-, Auflagen- oder ähnlichen Beschlusses). Dies gilt auch, wenn sich später herausstellt, dass eine andere Abteilung für die Bearbeitung zuständig gewesen wäre, oder wenn durch neue Umstände die Zuständigkeit der anderen Abteilung begründet würde.

In Zivilsachen gilt dies nur, nachdem ein den Streitgegenstand bestimmender Schriftsatz eingegangen ist.

Außerdem hat in den Fällen der Abschnitte A.IV.1.3.1.5 (Sachzusammenhang) und A.IV.1.3.1.2 (Widerklage, Aufrechnung u.a.) die Abgabe auch nach dem Beginn der richterlichen Bearbeitung zu erfolgen, es sei denn, dass nach streitiger Verhandlung eine Entscheidung ergangen ist, die anders lautet als auf Abgabe an die zuständige Abteilung.

Die Erledigung notwendiger Eilmaßnahmen hindert eine Abgabe nicht, wenn sich die Erörterung der Zuständigkeitsfrage unverzüglich daran anschließt.

In Zivil- und Familiensachen ist eine Abgabe an eine andere Abteilung auch nach dem Beginn der richterlichen Bearbeitung möglich, wenn die Bearbeitung nicht durch den zuständigen Abteilungsrichter erfolgt ist. In diesem Fall wird er erst durch eine eigene Handlung gebunden.

Ist in Familiensachen in einer anderen Abteilung ein denselben Personenkreis im Sinne des § 23b Abs. 2 GVG betreffendes Verfahren anhängig, kann an diese Abteilung unabhängig vom Stand der Bearbeitung abgegeben werden. Anhängige Verfahren in diesem Sinne sind nicht:

- a) abgetrennte Versorgungsausgleichsverfahren
- b) Verfahren, die nach § 1696 Abs. 3 BGB zur Überprüfung anstehen
- c) Verfahren, in denen ab Eingang des Antrages binnen 6 Monaten kein Vorschuss eingezahlt wurde
- d) Verfahren, die nach endgültiger Ablehnung des Verfahrenskostenhilfeantrages 6 Monate nicht vor dem Richter betrieben wurden.

Wird in Familiensachen aufgrund einer Sonderzuständigkeit nach Abschnitt B.III.1 zu einem späteren Zeitpunkt ein denselben Personenkreis im Sinne des § 23b Abs. 2 GVG betreffendes Verfahren in einer anderen Abteilung anhängig, kann die zunächst zuständige Abteilung ihr Verfahren an die aufgrund der Sonderzuständigkeit zuständige Abteilung unabhängig vom Stand der Bearbeitung abgeben. Dies gilt nicht, wenn der neue Antrag offensichtlich unzulässig ist

In Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren ist die Abgabe bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens oder einer gleichstehenden richterlichen Handlung (z.B. Erlass eines Strafbefehls oder (teilweise) Einstellung des Verfahrens) zulässig.

A.IV.1.6.2 Verfahren und Wirkungen der Abgabe im Turnussystem

Im Falle einer Abgabe oder Rückgabe ist die Sache unverzüglich erneut der Briefannahmestelle für Zivilsachen bzw. der Wachtmeisterei der Strafabteilungen zuzuleiten, wo sie eine neue Kennziffer erhält. Die von einer anderen Abteilung übernommene Sache wird bei der übernehmenden Abteilung an

der nächsten freien Stelle als Eingang eingetragen. Der abgebenden Abteilung werden bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen.

Durch eine Abgabe wird die Zuteilung der bereits den anderen Abteilungen bis zu dem erneuten Eingang der abgegebenen Sache in der Eingangsgeschäftsstelle zugewiesenen Sachen nicht berührt.

A.IV.1.7 Zuständigkeitsstreitigkeiten

Hält sich der Richter einer Abteilung, an die eine Sache von der ursprünglich bearbeitenden Abteilung durch richterliche Verfügung abgegeben wurde, ebenfalls für unzuständig, so legt er die Akten unverzüglich mit einer Stellungnahme dem Präsidenten des Amtsgerichts vor. Eine Weiterleitung der Sache an eine andere für zuständig gehaltene Abteilung oder eine Rückgabe der Sache an die ursprünglich bearbeitende Abteilung ist nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Abteilungsrichter zulässig.

Zuständigkeitsstreitigkeiten entscheidet – vorbehaltlich einer Beschlussfassung durch das Präsidium – der Präsident des Amtsgerichts in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Präsidiums.

A.IV.1.8 Verteilung von Eilanträgen bei Ausfall von EDV-Anlagen

Können aufgrund einer Störung der EDV-Anlagen Verfahren für längere Zeit nicht elektronisch erfasst werden, sind die noch nicht erfassten Eilanträge in einer Hilfsliste manuell zu erfassen. Bei erstmaliger Erfassung werden sie wie in einem neuen Turnuskreis entsprechend der geltenden Turnusregeln verteilt; bei weiteren Ausfällen der EDV-Anlagen wird diese Hilfsliste fortgeführt. Ist die Störung behoben, sind die in der Hilfsliste erfassten Verfahren unverzüglich unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus nachzutragen.

A.V Vertretung

Die Vertretung eines verhinderten Abteilungsrichters übernimmt der Richter, der geschäftsplanmäßig zum Vertreter des verhinderten Abteilungsrichters bestimmt ist. Wenn dieser Richter ebenfalls verhindert ist, tritt an seine Stelle sein geschäftsplanmäßiger Vertreter, wenn auch dieser verhindert ist, dessen Vertreter usw.

Eine Sonderregelung gem. § 21i GVG bleibt vorbehalten.

A.V.1 Vertretung nach Dienstal

Lässt sich auf diese Weise ein Vertreter nicht finden, so vertreten sich die Richter im Justizzentrum Luxemburger Straße und in der Nebenstelle Reichenspergerplatz jeweils untereinander nach der Reihenfolge des Dienstaltes im Eingangsamts dergestalt, dass an die Stelle des verhinderten geschäftsplanmäßigen Richters der im Dienstaltes Nächstjüngere bzw. an die Stelle des Dienstjüngsten der jeweils Nächstdienstältere tritt. Als nächstdienstjüngerer bzw. nächstdienstälterer Richter gilt auch derjenige, der das gleiche Dienstaltes mit dem verhinderten Richter hat. Bei gleichem Dienstaltes entscheidet im Übrigen das Lebensalter, bei gleichem Lebensalter der im Alphabet erste Nachname.

Die Vertretung nach der Reihenfolge des Dienstaltes obliegt – mit Ausnahme der allgemeinen Schöffenabteilungen und der Wirtschaftsstrafabteilungen, die sich insoweit erst einmal gegenseitig vertreten – zunächst denjenigen Richtern, die in demselben Dienstbereich das gleiche Sachgebiet (z.B. Betreuungssachen, Jugendstrafsachen, allgemeine Einzelrichterstrafsachen, allgemeine Schöffensachen, Verkehrsstrafsachen, allgemeine Zivilprozesssachen, Mietsachen, Mobiliarzwangsvollstreckungssachen) bearbeiten. Verwaltet der zur Vertretung berufene Richter mehrere Abteilungen desselben Dienstbereichs, so ist die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer zuständig. Bei der Vertretung nach der Reihenfolge des Dienstaltes gelten für den II. Amtsrichter die allgemeinen Einzelrichterstrafsachen als gleiches Sachgebiet.

Richter auf Probe werden zu dieser Vertretung erst dann herangezogen, wenn sich ein planmäßiger Richter als Vertreter nicht finden lässt. In diesem Fall wird ihr Dienstalter ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Ernennung zum Richter berechnet.

A.V.2 Vertretung vorübergehend nicht besetzter Abteilungen

Ist eine Abteilung vorübergehend nicht besetzt, so gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Vertretung nach dem letzten geschäftsplanmäßig zuständigen Abteilungsrichter richtet.

A.V.3 Ergänzende Vertretung in Befangenheitssachen

Im Falle der Verhinderung aller namentlich bzw. durch die Abteilungsnummer bestimmten Vertreter des zur Entscheidung über Gesuche auf Ablehnung eines Richters bestimmten Richters sind die Richter der jeweiligen Bereiche, die in die Zuständigkeit dieses Richters fallen (A.VI, a) – d)), in der Reihenfolge ihres Dienstalters zur Entscheidung berufen, beginnend mit dem Dienstältesten. Richter im ersten Beförderungsamt gehen Richtern im Eingangsamt vor; für Proberichter gilt Ziffer A.V.1 Abs. 3 entsprechend.

A.V.4 Ergänzende Regelungen in Betreuungssachen (ohne Abt. 175 bis 177)

Von der geschäftsplanmäßigen Vertretung ausgenommen ist die Verhinderung eines oder mehrerer Abteilungsrichter aufgrund von Krankheit, gesetzlich oder behördlich angeordneter Quarantäne oder Selbstisolierung, Sonderurlaub, Mutterschutz, Fortbildung oder anderweitiger, dienstlich veranlasster Abwesenheit. In diesen Fällen richtet sich die Vertretung als Gesamtvertretung nach Endziffern wie folgt:

0 durch den Richter der Abt. 52 Dez a) (00 -60) und den Richter der Abt. 53 Dez b) (70,80,90),
 1 durch den Richter der Abt. 52 Dez. c) (01 -61) und den Richter der Abt. 51 Dez. d) (71-91),
 2 durch den Richter der Abt. 57 Dez. a) (02 -52) und den Richter der Abt. 51 Dez. d) (62-92),
 3 durch den Richter der Abt. 55 (03 -63) und den Richter der Abt. 51 Dez. c) (73-93),
 4 durch den Richter der Abt. 51 Dez. b) (04 -64) und den Richter der Abt. 63 Dez. a) (74-94),
 5 durch den Richter der Abt. 61 Dez. a) (05 -55) und den Richter der Abt. 57 Dez. e) (65-95),
 6 durch den Richter der Abt. 58 Dez. a) (06 -66) und den Richter der Abt. 57 Dez. e) (76-96),
 7 durch den Richter der Abt. 51 Dez. a) (07 -57) und den Richter der Abt. 52 Dez. b) (67-97),
 8 durch den Richter der Abt. 56 Dez. c) (08 -68) und den Richter der Abt. 53 Dez. b) (78-88), durch den Richter der Abt. 52 b) (98)
 9 durch den Richter der Abt. 53 Dez. a) (09 -69), den Richter der Abt. 51 Dez. c) (79, 89) und den Richter der Abt. 63a) (99).

In Bezug auf die Akten mit den Endziffern, die auf den verhinderten Richter entfallen, gilt die folgende Vertretungsregelung:

Abteilungen des verhinderten Richters	1. Vertreter	2. Vertreter
Abt. 56c), 60a)	Abt. 55	Abt. 52a)
Abt. 55, 56a)	Abt. 56c)	Abt. 53a)
Abt. 58a)	Abt. 51a)	Abt. 55

Abt. 51a)	Abt. 58a)	Abt. 56c)
Abt. 53a), 59d)	Abt. 52a)	Abt. 51a)
Abt. 52a), 58c), 59b)	Abt. 53a)	Abt. 58a)
Abt. 52c), 54a)	Abt. 51b)	Abt. 51d)
Abt. 51b), 54b), 57b), 60b)	Abt. 52c)	Abt. 57e)
Abt. 61a)	Abt. 57a)	Abt. 51b)
Abt. 57a)	Abt. 61a)	Abt. 52c)
Abt. 57e), 58d), 61c), 62	Abt. 51d)	Abt. 57a)
Abt. 51d), 56b), 59c), 63c)	Abt. 57e)	Abt. 61a)
Abt. 53b), 63b), 64	Abt. 51c)	Abt. 63a)
Abt. 63a)	Abt. 52b)	Abt. 53b)
Abt. 52b), 58b), 59a)	Abt. 63a)	Abt. 51c)
Abt. 51c), 57c), 57d), 63d)	Abt. 53b)	Abt. 52b)

A.V.5 Ergänzende Regelungen in Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen (Abt. 70 – 75) sowie Restrukturierungssachen (Abt. 82 – 84)

Sind alle geschäftsplanmäßigen Vertreter der Abt. 82 – 84 verhindert, erfolgt die Vertretung zunächst durch die Abt. 70k, im weiteren Verhinderungsfall durch die Abt. 70g, im weiteren Verhinderungsfall durch die Abt. 70i.

Ist der jeweilige geschäftsplanmäßige Vertreter der Abt. 70a bis 70k verhindert, erfolgt die Vertretung durch den ersten nicht seinerseits verhinderten Richter in aufsteigender Reihe der Abteilungen 70a bis 70k. Für die Abt. 76a bis 76k gilt die vorgenannte Regelung sinngemäß.

A.V.6 Ergänzende Regelungen für die Strafabteilungen

Für die Wahrnehmung der unaufschiebbaren Dienstgeschäfte der Strafabteilungen (Abt. 501 – 818) gilt folgende ergänzende Vertretungsregelung:

- a) Im Falle der Verhinderung des geschäftsplanmäßigen Vertreters der Abt. 501 – 506 (und entsprechend für die zugehörigen Abt. 507a – 507f) sind die anderen Abteilungen in folgender Reihenfolge zur Vertretung berufen: Abt. 501 – 502 – 503 – 504 – 505 – 506 – 501.
- b) Der im Polizeipräsidium Köln diensthabende Richter ist an Werktagen außerhalb der Dienstzeiten bis zur Beendigung seiner Dienstgeschäfte, spätestens bis 21:00 Uhr, auch zweiter geschäftsplanmäßiger Vertreter der Richter aller Abteilungen für Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten.

A.V.7 Ergänzende Regelungen für die Bereitschaftsdienste

Im Falle einer Überlastung des Bereitschaftsrichters ist der Vertreter als weiterer Bereitschaftsrichter von dem eingesetzten Richter heranzuziehen; Abschnitt A.V.1 gilt entsprechend. Eine Überlastung ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn bei dem Bereitschaftsrichter um 18:00 Uhr noch mehr als 10 Fälle (Verfahren, Anträge oder Anhörungen) vorliegen und diese voraussichtlich nicht sämtlich bis 21:00 Uhr abschließend bearbeitet werden können.

Ab dem Zeitpunkt der Heranziehung des weiteren Richters sind für die Bearbeitung der anstehenden Fälle nach Buchstaben zuständig:

- a) der Bereitschaftsrichter wie Abt. 501, 502, 503
- b) der hinzugezogene Bereitschaftsrichter wie Abt. 504, 505, 506

Ab dem Zeitpunkt der Heranziehung eines zweiten weiteren Richters sind für die Bearbeitung der anstehenden Fälle nach Buchstaben zuständig:

- a) der Bereitschaftsrichter wie Abt. 501, 502
- b) der hinzugezogene Bereitschaftsrichter wie Abt. 503, 504
- c) der zweite hinzugezogene Bereitschaftsrichter wie Abt. 505, 506

A.V.8 Ergänzende Regelungen für die Ermittlungs- und Haftrichter

siehe Abschnitt B.V.1.5

A.V.9 Einsatz von Richtern ohne Abteilung („Springer“)

Sofern einem Richter keine oder keine seinem gesamten Arbeitskraftanteil entsprechenden Abteilungen zugewiesen sind, kann das Präsidium insoweit einen Einsatz als Springer in einem oder mehreren Sachgebieten bestimmen (s. C.VI, S. 92). Ist ein geschäftsplanmäßiger Vertreter dann verhindert, ist für Sitzungen vorrangig der für diesen Bereich bestellte Springer zuständig; mehrere Springer sind in alphabetischer Reihenfolge abwechselnd zuständig, beginnend mit A. Darüber hinaus kann der Richter gem. § 21i GVG als erster Vertreter eines oder mehrerer erkrankter oder in sonstiger Weise verhinderter Richter eingesetzt werden.

A.V.10 Vertretung nach erfolgreicher Richterablehnung

Ist ein Richter infolge einer erfolgreichen Ablehnung oder infolge eines Ausschlusses kraft Gesetzes verhindert, übernimmt die geschäftsplanmäßig zur Vertretung berufene Abteilung des abgelehnten oder ausgeschlossenen Richters dessen richterliche Geschäfte (s. A.V). Dies gilt nicht, wenn der geschäftsplanmäßige Vertreter an der Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch oder eine Selbstablehnung mitgewirkt hat. In diesem Fall richtet sich die Zuständigkeit nach Abschnitt A.V.1. Abschnitt A.V.1 ist auch im Fall einer gegenseitigen Vertretung anwendbar, wenn beide Richter infolge einer erfolgreichen Ablehnung oder infolge eines Ausschlusses kraft Gesetzes verhindert sind. Abschnitt A.IV.1.3.6.4 bleibt unberührt.

Das Verfahren ist in die Abteilung des übernehmenden Richters umzutragen. Eine Anrechnung im Turnus erfolgt nach Maßgabe des Abschnitts A.IV.1.1.4.

A.VI Richterablehnung

Für Entscheidungen, die ein Ablehnungsgesuch oder eine Selbstablehnung eines Richters betreffen, sind zuständig:

- a) in Grundbuch-, Nachlass-, Register- und ZVG-Sachen:

Abt. 32

- 1. Vertreter: Abt. 41c
- 2. Vertreter: Abt. 29

- b) in Familiensachen:

Abt. 321

- 1. Vertreter: Abt. 323
- 2. Vertreter: Abt. 304
- 3. Vertreter: Richter des Bereitschaftsdienstes an nicht dienstfreien Tagen

c) in Strafsachen:

Abt. 612

1. Vertreter: Abt. 641/649
2. Vertreter: Abt. 617
3. Vertreter: Abt. 614
4. Vertreter: Abt. 642
5. Vertreter: Abt. 613
6. Vertreter: Richter des Bereitschaftsdienstes an nicht dienstfreien Tagen

d) in allen Zivilsachen sowie in allen nicht gesondert aufgeführten Bereiche:

Abt. 123

1. Vertreter: Abt. 265
2. Vertreter: Abt. 138
3. Vertreter: Abt. 147
4. Vertreter: Abt. 216
5. Vertreter: Abt. 117

Betrifft das Ablehnungsgesuch einen Richter, dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch berufen ist, ist dieser von der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ausgeschlossen.

A.VII **Fortgeltung bestehender Bestimmungen**

Für alle bis zum 31.12. des Vorjahres eingegangenen Verfahren verbleibt es bei der durch den Geschäftsverteilungsplan des Vorjahres begründeten Zuständigkeit, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wird.

B Verteilung der richterlichen Geschäfte

B.I Zivilprozesssachen (Abt. 91 – 292)

B.I.1 Allgemeine Zivilprozesssachen

Allgemeine Zivilprozesssachen sind alle Zivilprozesssachen, die nicht besonders zugeteilt sind.

Die Abteilungen 111 bis 180 nehmen am Turnuswertsystem nach Abschnitt A.IV.1.1.2 des Geschäftsverteilungsplans teil. Die Pensen der Abteilungen werden wie folgt bemessen:

Abt. 111:	0,6
Abt. 112:	1,0
Abt. 113:	0,4
Abt. 114:	1,0
Abt. 115:	0,8
Abt. 116:	0,5
Abt. 117:	0,5
Abt. 118:	0,8
Abt. 119:	0,3
Abt. 120:	0,5
Abt. 121:	1,0
Abt. 122:	0,4
Abt. 123:	0,8
Abt. 124:	0,5
Abt. 125:	0,8
Abt. 126:	1,0
Abt. 127:	0,5
Abt. 128:	0,5
Abt. 129:	0,6
Abt. 130:	0,8
Abt. 131:	1,0
Abt. 132:	0,3; <i>ab dem 21.01.25: 0,5</i>
Abt. 133:	1,0
Abt. 134:	1,0
Abt. 135:	0,9
Abt. 136:	0,65
Abt. 137:	0,75
Abt. 138:	0,5
Abt. 139:	1,0
Abt. 140:	0,8
Abt. 141:	0,5; <i>ab dem 01.03.25: 0,65</i>
Abt. 142:	1,0
Abt. 143:	0,6
Abt. 144:	0,75
Abt. 145:	0
Abt. 146:	0,35
Abt. 147:	0,5
Abt. 148:	0,85
Abt. 149:	0,85

Abt. 150:	0,48
Abt. 151:	0,5
Abt. 152:	0,5
Abt. 153:	0,55
Abt. 154:	0,38
Abt. 155:	0,5
Abt. 156:	0,8
Abt. 157:	0,5
Abt. 158:	0,5
Abt. 159:	0,75
Abt. 160:	0,7
Abt. 161:	0,5
Abt. 162:	0,5
Abt. 163:	0,25
Abt. 164:	1,0
Abt. 165:	0,5
Abt. 166:	0,5
Abt. 167:	0,5
Abt. 168:	0,5
Abt. 169:	0,5
Abt. 170:	0,5
Abt. 171:	0,5
Abt. 172:	0,6
Abt. 173:	0,5
Abt. 174:	0,5
Abt. 180:	0,4

B.I.2 Mahnsachen

Abt. 101:	Schnellmahnabteilung; außerdem: Durchführung der öffentlichen Zustellungen von Vollstreckungsbescheiden auswärtiger Amtsgerichte, die gem. § 699 Abs. 4 ZPO bei dem Amtsgericht Köln zu erfolgen haben
Abt. 102:	Buchstaben A – Heb (ausschließlich) Aktenzeichen bis 31.12.1976: Endziffern 001 – 333
Abt. 103:	Buchstaben Heb – Pe (ausschließlich) Aktenzeichen bis 31.12.1976: Endziffern 334 – 666
Abt. 104:	Buchstaben Pe – Z (Schluss) Aktenzeichen bis 31.12.1976: Endziffern 667 – 000
Abt. 105:	Mahnabteilung für Versicherungen
Abt. 106:	Mahnabteilung für Versicherungen
Abt. 107:	Mahnabteilung für verschiedene Großgläubiger
Abt. 108:	Mahnabteilung für Versicherungen

Geschäftsstelle der Abt. 101 – 108: Zi. 724 C (Tel.: 477-1754)

B.I.3 Krankenversicherungssachen

Krankenversicherungssachen sind alle Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Krankenversicherung mit Ausnahme der Prämienansprüche der Versicherer.

Zudem sind Krankenversicherungssachen alle Rechtsstreitigkeiten über Honorarforderungen auf Basis

der GOÄ (Ärzte), GOZ (Zahnärzte), GOT (Tierärzte) oder GOP (Psychotherapeuten) sowie über die Vergütungsforderungen für Krankenhausleistungen.

Es gilt ein Turnus von - 6 -. An diesem Turnus sind die einzelnen Abteilungen wie folgt beteiligt:

Abt. 118: - 6 -
Abt. 146: - 6 -

B.I.4 Reisesachen

Reisesachen sind alle Ansprüche des Reisenden oder gegen den Reisenden aus Reisevermittlung und Reiseveranstaltung. Nicht erfasst sind Ansprüche des Reisenden gegen den Leistungserbringer, insbesondere aus der VO (EG) 261/2004.

Es gilt ein Turnus von - 6 -. An diesem Turnus sind die einzelnen Abteilungen wie folgt beteiligt:

Abt. 124: - 6 -
Abt. 133: - 6 -
Abt. 138: - 6 -
Abt. 142: - 6 -
Abt. 143: - 6 -

B.I.5 Urheberrechts- und Entschädigungssachen

Urheberrechts- und spezielle Entschädigungssachen sind:

- a) alle Urheberrechtssachen und andere dem Amtsgericht Köln für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln zugewiesenen Urheberrechtssachen
- b) Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungs- und Ersatzansprüche nach den §§ 39 ff. des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG)

Es gilt ein Turnus von - 6 -. An diesem Turnus sind die einzelnen Abteilungen wie folgt beteiligt:

Abt. 125: - 6 -
Abt. 137: - 6 -
Abt. 148: - 6 -

B.I.6 Prämienrückerstattungssachen

Prämienrückerstattungssachen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus privatrechtlichen Kranken- oder Pflegeversicherungsverhältnissen, soweit die Verfahren Prämienanpassungen in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung gem. § 203 Abs. 2 VVG oder darauf bezogene Auskunftsansprüche zum Gegenstand haben.

Es gilt ein Turnus von - 6 -. An diesem Turnus sind die einzelnen Abteilungen wie folgt beteiligt:

Abt. 132: - 6 -
Abt. 149: - 6 -

B.I.7 Rechtsstreitigkeiten nach dem Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen

Abt. 146: (Altverfahren)

B.I.8 Miet- und Wohnungseigentumssachen

B.I.8.1 Mietsachen

Mietsachen sind - soweit nicht die Zuständigkeit des Familiengerichts begründet ist -:

- a) Streitigkeiten aus einem Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnis rechtlicher oder tatsächlicher Natur über unbewegliche Sachen mit Ausnahme von Beherbergungs- und Heimverträgen sowie solchen gemischten Rechtsverhältnissen, bei denen der Schwerpunkt nicht auf dem Nutzungsverhältnis liegt
- b) Streitigkeiten aus Bürgschaft oder Garantie, mit der ein Dritter für die Erfüllung der Ansprüche aus einem der vorbezeichneten Rechtsverhältnisse einsteht
- c) Streitigkeiten zwischen Nutzern derselben Wohnung über den Umfang ihres Nutzungsrechts sowie Streitigkeiten zwischen Mietern desselben Hauses über die Benutzung gemeinschaftlicher Räume und Einrichtungen
- d) Streitigkeiten aus Verträgen über die Lieferung von Gas, Wasser, Wärme und Strom

Es gilt ein Turnus von - 10 -. An diesem Turnus sind die einzelnen Abteilungen wie folgt beteiligt:

Abt. 201:	- 5 -
Abt. 203:	- 0 -; <i>ab dem 25.02.25:</i> 01.01. – 30.06.: - 4 -, 01.07. – 31.12.: - 5 -
Abt. 205:	01.01. – 31.10.: - 8 -, 01.11. – 31.12.: - 7 -
Abt. 206:	- 4 -
Abt. 208:	- 10 -
Abt. 209:	- 10 -
Abt. 210:	- 5 -
Abt. 211:	- 5 -
Abt. 212:	<i>mit Ablauf des 02.02.2020 geschlossen</i>
Abt. 213:	- 3 -; <i>ab dem 01.03.25:</i> - 5 -
Abt. 214:	- 5 -
Abt. 216:	- 5 -
Abt. 217:	- 5 -
Abt. 219:	- 10 -
Abt. 220:	- 5 -
Abt. 221:	- 5 -
Abt. 222:	01.01. – 31.03.: - 7 -, 01.04. – 30.06.: - 8 -, 01.07. – 30.09.: - 7 -, 01.10. – 31.12.: - 8 -
Abt. 223:	<i>mit Ablauf des 31.03.2017 geschlossen</i>
Abt. 224:	<i>mit Ablauf des 31.12.2022 geschlossen</i>
Abt. 226:	- 0 -
Abt. 227:	- 5 -

B.I.8.2 Wohnungseigentumssachen

Wohnungseigentumssachen (WEG-Sachen) sind alle Verfahren im Sinne des § 43 Abs. 2 WEG – einschließlich des Dauerwohnrechts und des Wohnungserbbaurechts, soweit es das Verhältnis der Wohnungserbbauberechtigten untereinander betrifft. Unerheblich ist, ob der Verwalter, Wohnungseigentümer oder

Wohnungserbbauberechtigte zwischenzeitlich ausgeschieden ist. Dies gilt entsprechend für das Dauerwohnrecht.

Es gilt ein Turnus von - 6 -. An diesem Turnus sind die einzelnen Abteilungen wie folgt beteiligt:

Abt. 202: - 3 -
 Abt. 204: - 6 -
 Abt. 215: - 0 -; *ab dem 25.02.25:* 01.01. – 31.10.: - 2 -, 01.11. – 31.12.: - 1 -

B.I.9 Verkehrsziivilsachen

Verkehrsziivilsachen sind Ansprüche aus Verkehrsunfällen sowie Ansprüche aus der Kraftfahrzeugversicherung mit Ausnahme der Prämienansprüche.

Ansprüche aus Verkehrsunfällen sind Ansprüche aus einem aus dem Betrieb eines Fahrzeugs resultierenden Verkehrsunfall, die nicht ausschließlich auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gestützt werden, auch wenn sie gegen den Versicherer aus Vertrag oder gesetzlicher Vorschrift geltend gemacht werden.

Es gilt ein Turnus von - 8 -. An diesem Turnus sind die einzelnen Abteilungen wie folgt beteiligt:

Abt. 261: 01.01. – 31.10.: - 5 -; 01.11. – 31.12.: - 4 -
 Abt. 262: - 4 -
 Abt. 263: - 4 -
 Abt. 264: - 4 -
 Abt. 265: - 2 -
 Abt. 266: - 0 -
 Abt. 267: 01.01. – 31.10.: - 3 -; 01.11. – 31.12.: - 4 -
 Abt. 268: - 4 -
 Abt. 269: - 4 -
 Abt. 270: - 4 -
 Abt. 271: *mit Ablauf des 05.09.2022 geschlossen*
 Abt. 272: - 4 -.
 Abt. 273: - 4 -
 Abt. 274: - 4 -
 Abt. 275: - 4 -
 Abt. 276: 01.01. – 31.10.: - 3 -; 01.11. – 31.12.: - 4 -.

B.I.10 Sonderzuweisungen

Die Abt. 110 ist für die Bearbeitung der nachfolgenden Sachen ausschließlich zuständig:

- a) alle gerichtlichen Maßnahmen in schiedsrichterlichen Verfahren, für die das Amtsgericht zuständig ist, mit Ausnahme der Maßnahmen nach § 1050 ZPO; hierfür bleibt die die Abt. 373 zuständig.
- b) Anerkennung und Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Entscheidungen mit Ausnahme der in die Zuständigkeit des Familiengerichts fallenden Entscheidungen
- c) Vollstreckbarkeitserklärungen von Vergleichen durch Rechtsanwälte nach § 796a ZPO mit Ausnahme der in die Zuständigkeit des Familiengerichts fallenden Entscheidungen
- d) alle Entscheidungen in den Verfahren zu a) – c), bei denen das Prozessgericht des ersten Rechtszugs als Vollstreckungsgericht tätig wird
- e) Entscheidungen nach § 30a EGGVG und 22 JVKostG
- f) Einwendungen betreffend Vollstreckbarkeitserklärungen von Vergleichen nach § 797a ZPO

B.I.11 Mobilierzwangsvollstreckung

Mobilierzwangsvollstreckungssachen sind alle M-Sachen des Vollstreckungsregisters einschließlich der Bewilligung von Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Zwangsvollstreckung aus einer vollstreckbaren Urkunde mit Ausnahme der Vollstreckungsschutzverfahren aus Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Namen des Schuldners.

Abt. 281/281a: A – Bei
 Abt. 282/282a: Bej – Die
 Abt. 283/283a: Dif – Gum
 Abt. 286/286a: Gun – Ken
 Abt. 287/287a: Keo – Mun
 Abt. 288/288a: Muo – P
 Abt. 289/289a: Q - Sb
 Abt. 290/290a: Sc - Tha
 Abt. 292/292a: Thb - Z

B.I.12 Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungssachen

Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungssachen umfassen

- a) die Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungssachen für den Amtsgerichtsbezirk Köln einschließlich der Vollstreckung in land- und forstwirtschaftliche Grundstücke,
- b) die Verteilungsverfahren gemäß §§ 65, 118 ff. des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), sowie gemäß § 35 des Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land NW, soweit die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist,
- c) die dem Amtsgericht Köln für die Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirk Köln übertragenen Zwangsversteigerungssachen bzgl. im Schiffsregister eingetragener Schiffe und Schiffsbauwerke, die im Schiffsbauregister eingetragen sind oder in dieses Register eingetragen werden können (KonzentrationsVO ZVG vom 23.09.2008 -GV NW S. 626-).

Die Abteilungen bearbeiten alle Anträge, die das anhängige Verfahren selbst betreffen, auch soweit es sich um Immobilierzubehör handelt; jedoch sind die Anträge, die Maßnahmen des Gerichtsvollziehers und Maßnahmen, welche die Vollstreckung des Titels im Allgemeinen betreffen, von den allgemeinen Zwangsvollstreckungsabteilungen zu bearbeiten.

Abt. 91: *geschlossen mit Ablauf des 03.09.2019*
 Abt. 92: A – K
 Abt. 93: L – Z

B.II Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen (Abt. 70 – 75) sowie Restrukturierungssachen (Abt. 82 – 84)

B.II.1 Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen (Abt. 70 – 75)

Insolvenzsachen sowie die am 31.12.1998 anhängigen Konkurs- und Vergleichssachen.

Abt. 70a:	A – Cosa
Abt. 70b:	Cosb – Dar
Abt. 70c:	Das – E
Abt. 70d:	F – Jub
Abt. 70e:	Muel – Og
Abt. 70f:	Juc – Kerk
Abt. 70g:	Kerl – Muek
Abt. 70h:	./.
Abt. 70i:	Scb – Schmids
Abt. 70j:	Oh – Sca
Abt. 70k:	Schmidt – Z

Unverändert zuständig bleiben die Abt. 71 – 75 zur Abwicklung von Altverfahren mit Eingang bis 30.06.2019.

B.II.2 Insolvenzgericht als Vollstreckungsgericht gem. § 89 Abs. 3 InsO (Abt. 76)

Für Einwendungen, die auf Grund des § 89 Abs. 1 oder 2 InsO gegen die Zulässigkeit einer Zwangsvollstreckung erhoben werden, sind zuständig:

Abt. 76a:	A – Cosa
Abt. 76b:	Cosb – Dar
Abt. 76c:	Das – E
Abt. 76d:	F – Jub
Abt. 76e:	Muel – Og
Abt. 76f:	Juc – Kerk
Abt. 76g:	Kerl – Muek
Abt. 76h:	./.
Abt. 76i:	Scb – Schmids
Abt. 76j:	Oh - Sca
Abt. 76k:	Schmidt – Z

B.II.3 Restrukturierungssachen (Abt. 82 – 84)

Restrukturierungssachen umfassen sämtliche Geschäfte des Restrukturierungsgerichts.

Abt. 82:	A – Gio
Abt. 83:	Gip – Red
Abt. 84:	Ree - Z

B.III Familiensachen (Abt. 301 – 334)

Familiensachen umfassen sämtliche Geschäfte des Familiengerichts einschließlich der Anerkennung und Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Entscheidungen und von Vergleichen durch Rechtsanwälte nach § 796a ZPO in Familiensachen mit Ausnahme der ausländischen Rechtshilfeersuchen (Abt. 374).

Die Familienabteilungen sind wie folgt am Turnus beteiligt:

Abt. 301:	- 1 -
Abt. 302:	- jede 7. – 10. Sache nicht -
Abt. 303:	- jede 8. – 10. Sache nicht -
Abt. 304:	- jede 10. Sache nicht -
Abt. 305:	- jede 2. Sache nicht -
Abt. 306:	<i>geschlossen zum 01.01.2019</i>
Abt. 307:	- 1 -
Abt. 308:	01.01. - 31.05.: - jede 9. und 10. Sache nicht -; 01.06. - 31.12.: - jede 8. - 10. Sache nicht -
Abt. 309:	<i>geschlossen zum 01.01.2016</i>
Abt. 310:	- jede 8. – 10. Sache nicht -
Abt. 311:	- jede 2. Sache nicht -
Abt. 312:	- 1 -
Abt. 313:	- 1 -
Abt. 314:	- 1 -
Abt. 315:	- 1 -
Abt. 316:	- 1 -
Abt. 317:	- 1 -
Abt. 318:	- 1 -
Abt. 320:	- jede 2. Sache nicht -
Abt. 321:	- 1 -
Abt. 322:	- jede 10. Sache nicht -
Abt. 323:	- 1 -
Abt. 326:	- jede 2. Sache nicht -
Abt. 327:	- jede 2. Sache nicht
Abt. 328:	- jede 8. – 10. Sache nicht -
Abt. 329:	<i>geschlossen mit Ablauf des 31.05.2024</i>
Abt. 331:	- jede 7. – 10. Sache nicht -
Abt. 332:	- jede 2. Sache nicht
Abt. 333:	<i>geschlossen mit Ablauf des 31.12.2021</i>
Abt. 334:	- jede 2. Sache nicht -

B.III.1 Sonderzuständigkeiten

- a) Verfahren nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen, Verfahren nach den §§ 10 bis 12 sowie nach § 47 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes,
- b) Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren nach § 35 des Auslandsunterhaltsgesetzes,
- c) Unterhaltssachen, in denen bei Anhängigkeit des Verfahrens oder im Falle der Beantragung von Verfahrenskostenhilfe bei Anhängigkeit des Verfahrenskostenhilfeantrags ein Beteiligter seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat,
- d) Verfahren nach § 5 Abs. 1 des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes
- e) Verfahren nach den §§ 2 und 3 des Adoptionswirkungsgesetzes.

Die Verteilung der vorgenannten Verfahren erfolgt zu a) und e) nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des betroffenen Kindes und zu b) bis d) nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Antragsgegners.

Zu a) bis d):

A – Könif: Abteilung 304

König – Z: Abteilung 322

Vertretung: gegenseitig

Zu e):

A – K: Abteilung 320

L – Z: Abteilung 312

Vertretung: gegenseitig

B.III.2 Erinnerungen in vereinfachten Unterhaltsverfahren

Die Verteilung auf die richterlichen Dezernate erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Antragsgegners.

Abt. 325	A – Könif:	Richter am Amtsgericht Rohde
	König – Z:	Richterin am Amtsgericht Dr. Hottgenroth

Vertretung: gegenseitig

B.III.3 Pflegschaften, Vormundschaften u.a.

Familiengerichtliche Verfahren, für die zunächst der Rechtspfleger zuständig ist (Abt. 325) sowie die Führung von Pflegschaften und Vormundschaften im Sinne des § 151 Abs.1 Nr. 4 und 5 FamFG erfolgt die Verteilung auf die richterlichen Dezernate nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des betroffenen Kindes. Betrifft das Verfahren nicht ein minderjähriges Kind, ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Antragsgegners maßgebend.

Abt. 325:	A – Könif:	Richter am Amtsgericht Rohde
	König – Z:	Richterin am Amtsgericht Dr. Hottgenroth

Vertretung: gegenseitig

B.IV Freiwillige Gerichtsbarkeit

B.IV.1 Grundbuchsachen (Abt. 10 – 28)

Zur Bearbeitung der Grundbuchsachen gehören:

- a) die Anlegung und Führung des Grundbuchs für die zugewiesenen Gemeinden
- b) Urkundssachen in Grundbuchangelegenheiten, soweit diese ein im Bezirk des Amtsgerichts Köln gelegenes Grundstück betreffen,
- c) die Eintragung des Höfevermerks auf Grund der Höfeordnung.

Für Eintragungsanträge und Eintragungsersuchen, die sich auf mehrere Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte beziehen, gilt folgendes: Diese Anträge und Ersuchen sind von dem Sachbearbeiter der Grundbuchabteilung zu erledigen, der für das im Eintragungsantrag zuerst genannte Grundstück oder grundstücksgleiche Recht zuständig ist. Sofern zu dem Antrag eine Urkunde eingereicht wird, wird die Zuständigkeit durch das Grundstück oder grundstücksgleiche Recht begründet, zu welchem in der Urkunde zuerst ein Sachantrag (bzw. Auflassung oder Bewilligung) erklärt ist. Bei mehreren beigefügten

Urkunden ist die zum ersten Antragspunkt gehörende Urkunde maßgebend. Bei bestehendem Erbbaurecht ist für alle Änderungen und Löschungen das Erbbaublatt maßgebend, auch wenn im Grundstücksblatt Eintragungen vorzunehmen sind. Mehrere gleichzeitig gestellte Anträge sind von demselben Sachbearbeiter zu erledigen. Als gleichzeitig gestellt gelten auch mehrere nacheinander gestellte Anträge, wenn der eine Antrag eingeht, bevor der andere erledigt ist, so dass sie dem Grundbuchamt zur gleichzeitigen Erledigung vorliegen. Für Massensachen können abweichende Regelungen getroffen werden.

B.IV.2 Nachlasssachen (Abt. 29 – 40)

Zur Bearbeitung von Nachlasssachen gehören

- a) Urkundssachen in Nachlassangelegenheiten
- b) die Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen in Erbschaftsangelegenheiten, soweit diese nicht vor dem Prozessgericht abzugeben sind

Abt. 29:	A – Bonim
Abt. 30:	Bonin – Duensel
Dez. 31:	Duensem – Gieseeman
Dez. 32:	Giesemao – Heuveldop
Dez. 33:	Heuveldoq – Kirchmayer
Dez. a):	Heuveldoq – Hommel
Dez. b):	Hommem – Jankd
Dez. c):	Janke - Kanies
Dez. d):	Kaniet – Kirchmayer
Dez. 34:	Kirchmayes – Langer
Dez. 35:	Langes – Moenig
Dez. 36:	Moenih – Pillong
Dez. 37:	Pillonh - Schaffrath
Dez. 38:	Schaffrati – Siebeq
Dez. 39:	Sieber - Voges
Dez. a):	Sieber – Stumpe
Dez. b):	Stumpf – Voges
Dez. 40:	Voget – Z (Ende)

B.IV.3 Registersachen (Abt. 41 – 43)

Zur Bearbeitung der Registersachen gehören auch die Urkundssachen in Registerangelegenheiten sowie die nach § 375 FamFG (§ 145 FGG für Altverfahren) dem Amtsgericht übertragenen Geschäfte mit Ausnahme der Verklarungssachen.

Abt. 41: Handelsregister A

- Dez. a): Endziffern 01, 11, 21, 31
- Dez. b): Endziffern 71, 81, 91, 2, 3, 04
- Dez. c): Endziffern 14, 24, 34, 44, 54, 64, 74, 84, 94, 5, 06, 16, 26, 36, 46, 56, 27, 97
- Dez. d): Endziffern 41, 51, 61, 66, 76, 86, 96, 07
- Dez. e): Endziffern 37, 47, 57, 67, 77, 87, 08, 18, 28, 38, 48, 58, 68, 78
- Dez. f):
 - aa) Endziffern 9, 00, 80, 90, 17, 88, 98
 - bb) Endziffern 10, 20, 30
 - cc) Endziffern 40, 50, 60
 - dd) Endziffern 70

Abt. 42: Handelsregister B

- Dez. a): Endziffern 01, 11, 21, 31
- Dez. b): Endziffern 71, 81, 91, 2, 3, 04
- Dez. c): Endziffern 14, 24, 34, 44, 54, 64, 74, 84, 94, 5, 06, 16, 26, 36, 46, 56, 27, 97
- Dez. d): Endziffern 41, 51, 61, 66, 76, 86, 96, 07
- Dez. e): Endziffern 37, 47, 57, 67, 77, 87, 08, 18, 28, 38, 48, 58, 68, 78
- Dez. f):
 - aa) Endziffern 9, 00, 80, 90, 17, 88, 98
 - bb) Endziffern 10, 20, 30
 - cc) Endziffern 40, 50, 60
 - dd) Endziffern 70

Abt. 43: Vereinsregister

Güterrechtsregistersachen (Altverfahren bis 31.12.2027)

Abt. 44: Gesellschaftsregister

- Dez. a): Endziffern 01, 11, 21, 31
- Dez. b): Endziffern 71, 81, 91, 2, 3, 04
- Dez. c): Endziffern 14, 24, 34, 44, 54, 64, 74, 84, 94, 5, 06, 16, 26, 36, 46, 56, 27, 97
- Dez. d): Endziffern 41, 51, 61, 66, 76, 86, 96, 07
- Dez. e): Endziffern 37, 47, 57, 67, 77, 87, 08, 18, 28, 38, 48, 58, 68, 78
- Dez. f):
 - aa) Endziffern 9, 00, 80, 90, 17, 88, 98
 - bb) Endziffern 10, 20, 30
 - cc) Endziffern 40, 50, 60
 - dd) Endziffern 70

Abt. 45: Genossenschaftsregister

B.IV.4 *Betreuungs-, betreuungsgerichtliche Zuweisungs-, Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (Abt. 51 – 64, 175 – 177)*

B.IV.4.1 *Zuständigkeit*

Die Betreuungsabteilungen sind zuständig für

- a) alle Betreuungssachen, insb. gem. § 271 FamFG (Abt. 51 – 64)
- b) betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gem. § 340 FamFG (Abt. 51 – 64)
- c) Urkundssachen in Betreuungssachen und in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen
- d) die Fortführung aller bis einschließlich 31.08.2009 in die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts fallenden Verfahren, auch nach dem Adoptionswirkungsgesetz, soweit und solange nach Art. 111 des FGG-Reformgesetzes auf diese weiterhin die vor Inkrafttreten des FGG- Reformgesetzes

geltenden Vorschriften anzuwenden sind

- e) die Abwicklung der bis 31.12.2005 anhängigen Adoptionsverfahren
- f) die Abwicklung der vom 01.01.2006 bis 31.08.2009 anhängigen Adoptionsverfahren
- g) Verfahren nach dem Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz (ErwSÜAG)
- h) Betreuungen nach § 6 Abs. 7 StrUG NRW (Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NRW)
- i) alle dazugehörigen Rechtshilfesachen
- j) Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen betreffend Volljährige (mit Ausnahme der Abschiebungshaft: Abt. 507 sowie richterlicher Entscheidungen nach § 36 Polizeigesetz NRW) nach dem nordrhein- westfälischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) sowie nach § 30 Infektionsschutzgesetz.
- k) Entscheidungen nach dem StrUG NRW
- l) Entscheidungen über Fixierungen (ab 5-Punkt-Fixierungen) im Rahmen der Untersuchungshaft, der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO, im Strafvollzug sowie in der Zivilhaft.

zu a) – c), f) – h):

Abt. 51:

- Dez. a): K – Kok
- Dez. b): Kri – Kz
- Dez. c): V
- Dez. d): Kol – Krh

Abt. 52:

- Dez. a): T – Thom
- Dez. b): Ton – Tz
- Dez. c): Thon – Tom, W, X

Abt. 53:

- Dez. a): Sch, Y
- Dez. b): J

Abt. 54:

- Dez. a): R – Rich
- Dez. b): Rici – Rz

Abt. 55: H

Abt. 56:

- Dez. a): C – Ces
- Dez. b): Cet – Cz
- Dez. c): L

Abt. 57:

- Dez. a): B – Bo
- Dez. b): Brod – Bz
- Dez. c): N
- Dez. d): U
- Dez. e): Bp – Broc

Abt. 58:

- Dez. a): M, I – Ik
- Dez. b): O
- Dez. c): E
- Dez. d): Il – Iz

Abt. 59:

Dez. a): A – Adr

Dez. b): Alm – Az

Dez. c): Ads – Alg

Dez. d): Alh – All

Abt. 60:

Dez. a): G – Gray

Dez. b): Graz – Gz

Abt. 61:

Dez. a): Sb – Sz (ohne Sch)

Dez. c): S – Saz, Q

Abt. 62: P

Abt. 63:

Dez. a): D – Dt

Dez. b): Foj – Fz

Dez. c): F – Foi

Dez. d): Du – Dz

Abt. 64: Z

zu d), e): Abt. 60 Dez. c)

zu i): die jeweils nach a) – h), j) und k) allgemein zuständige Abt.

zu j): Abt. 175

zu k): Abt. 176

zu l): Abt. 177

Die neugefassten Zuständigkeiten betreffend auch sämtliche Bestandsverfahren.

B.IV.4.2 Vorrang des Richters des Bereitschaftsdienstes W - B:

Der Richter des Bereitschaftsdienstes W - B (vgl. Abschnitt D.III.2.1) ist auch von 08:00 bis 16:00 Uhr für alle unaufschiebbaren Dienstgeschäfte der Abt. 175, 176 und 177 zuständig. Für die unaufschiebbaren Dienstgeschäfte der Abt. 51 – 64 ist die Zuständigkeit des Richters des Bereitschaftsdienstes W - B nach Maßgabe des Abschnitts D.III.2.1 sowie freitags und vor gesetzlichen Feiertagen von 12:00 bis 16:00 Uhr begründet.

B.IV.4.3 Vertretung des Richters des Bereitschaftsdienstes W - B:

Ist der Richter aufgrund Urlaubs oder Krankheit daran gehindert, den Bereitschaftsdienst W einschließlich der ihm zugewiesenen Geschäfte gem. B.IV.4.2 wahrzunehmen, wird er an diesem Tag vorrangig durch den geschäftsplanmäßigen Vertreter, an den mit * gekennzeichneten Tagen vom Präsenzvertreter vertreten (vgl. F.II.2).

Im Falle der Verhinderung des geschäftsplanmäßigen Vertreters ist der Präsenzvertreter zuständig und zwar werktags sowie an gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen (montags bis freitags)

mit Ausnahme des 01.01., 24. – 26.12. sowie 31.12.

Das gilt nicht, wenn der Präsenzvertreter an diesem Tag durch Sitzung in seiner eigenen Abteilung oder aus sonstigen Gründen (etwa Urlaub oder Erkrankung) verhindert ist. Hat der Präsenzvertreter am auf die Vertretung folgenden Tag eine Sitzung in seiner eigenen Abteilung, endet die Vertretung um 18:00 Uhr; der Präsenzvertreter ist ab dann nur noch für diejenigen Geschäfte zuständig, mit deren Bearbeitung er bereits begonnen hatte.

In Wochen, in denen der Präsenzvertreter eine Sitzung in seiner eigenen Abteilung durchführt, vertritt er an maximal 2 Tagen, in anderen Wochen an maximal 3 Tagen pro Woche.

Für die Vertretung von gesetzlichen Feiertagen gilt dies nur, wenn der Feiertag innerhalb einer 3 Tage oder länger andauernden Dienstunfähigkeit liegt.

Die weitere Vertretung erfolgt durch einen die beiden weiteren Richter des Bereitschaftsdienstes W - B, und zwar im Wechsel beginnend im ersten Halbjahr durch denjenigen, dessen Rufname im Alphabet vorne steht, im zweiten Halbjahr durch denjenigen, dessen Rufname im Alphabet hinten steht.

An den Wochenenden sowie an folgenden Feiertagen: 01.01., 24.-26.12. sowie 31.12. sind zur Vertretung nach dem geschäftsplanmäßigen Vertreter turnusmäßig die Richterinnen und Richter der Abt. 51 – 64 berufen, und zwar in aufsteigender Reihenfolge derjenigen Abteilungsnummern, die an der Endziffernvertretung teilnehmen (vgl. Abschnitt A.V.4), wobei Richter mit einem Arbeitskraftanteil von weniger als 0,7 jedes 2. Mal nicht am Durchlauf teilnehmen (siehe Einsatzplan unter Abschnitt F.II.2)

B.IV.5 Abschiebungshaftsachen (Abt. 507a – 507f)

Abschiebungshaftsachen umfassen alle Aufenthalts- und asylverfahrensrechtliche Freiheitsentziehungsverfahren - inkl. richterliche Anordnungen nach § 48 Absatz 3 Satz 3 und § 58 Absatz 8 des Aufenthaltsgesetzes - betreffend Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche einschließlich der zugehörigen Rechtshilfeersuchen.

Die Sonderzuständigkeit bei Zuführung im Polizeipräsidium Köln gemäß Abschnitt B.V.1.2 gilt entsprechend.

Abt. 507a:	Zuständigkeit nach Buchstaben wie Abt. 502
Abt. 507b:	Zuständigkeit nach Buchstaben wie Abt. 503
Abt. 507c:	Zuständigkeit nach Buchstaben wie Abt. 505
Abt. 507d:	Zuständigkeit nach Buchstaben wie Abt. 506
Abt. 507e:	Zuständigkeit nach Buchstaben wie Abt. 504
Abt. 507f:	Zuständigkeit nach Buchstaben wie Abt. 501

B.IV.6 Beratungshilfe (Abt. 360 – 364)

B.IV.6.1 Beratungshilfe

Abt. 360 – 362

B.IV.6.2 Beratungshilfe

Anträge auf nachträgliche Bewilligung der Beratungshilfe und schriftlich gestellte Anträge

Abt. 363:	Buchstaben L – Z
Abt. 364:	Buchstaben A – K

B.IV.7 Aufgebots- und Verteilungssachen; Auffangzuständigkeit (Abt. 378, 379)

- a) Aufgebotssachen
- b) Verteilungs-(J)-Sachen
- c) die nach dem Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 06.02.1895 bzw. dem Personenstandsgesetz in der Fassung vom 08.08.1957 dem Amtsgericht über den Landgerichtsbezirk Köln obliegenden Verrichtungen sowie die Verfahren nach dem Transsexuellengesetz vom 05.11.1980
- d) Urkundssachen, soweit sie nicht besonders zugeteilt sind
- e) die Verwaltung der bei Gericht niedergelegten Generalprozessvollmachten
- f) die dem Amtsgericht auf Grund des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 04.07.1939 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.1951 (BGBl. I S. 63) und des Gesetzes vom 26.07.1957 (BGBl. I S. 861) übertragenen Geschäfte
- g) geschäftliche Behandlung der Gesuche nach dem Auslandsunterhaltsgesetz betreffend die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten
- h) die Entscheidungen über die Erteilung von Abschriften oder Ausfertigungen notarieller Urkunden einschließlich der Erteilung der Vollstreckungsklausel und der Bewilligung der öffentlichen oder Auslandszustellung, auch hinsichtlich der Urkunden des Jugendamtes nach § 59 SGB VIII (KJHG), sowie die Geschäfte des Amtsgerichts gem. § 60 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII (KJHG); die Entscheidungen über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel bei notariellen Urkunden betreffen
- i) die nach der Bundesnotarordnung vom 24.02.1961 dem Amtsgericht übertragenen Geschäfte
- j) die nach der VO über den Ersatz zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher oder notarieller Urkunden vom 18.06.1942 (RGBl. I S. 395) und nach §§ 46, 48 BeurkG vom 28.08.1969 (BGBl. I S. 1513) dem Amtsgericht übertragenen Geschäfte
- k) alle anfallenden ausgehenden Auslandssachen (außer in Strafsachen)
- l) alle sonstigen im Geschäftsplan nicht berücksichtigten Geschäfte

Alle in die richterliche Zuständigkeit fallenden AR-Verfahren, d.h. B.IV.7 Buchstaben a) bis l) werden turnusmäßig verteilt. Es gilt ein Turnus von - 1 -. An diesem Turnus sind die einzelnen Abteilungen wie folgt beteiligt:

Abt. 378: - 1 -
Abt. 379: - 0 -

Für alle weiteren, nicht im Turnus verteilten Verfahren gilt die folgende Zuständigkeitsregelung:

Abt. 378: für alle unter B.IV.9. a) – l) genannten neu eingehenden Verfahren

Abt. 379: alle nach dem Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 06.02.1895 bzw. dem Personenstandsgesetz in der Fassung vom 08.08.1957 dem Amtsgericht über den Landgerichtsbezirk Köln obliegenden Verrichtungen gemäß Abschnitt B.IV.9 c) 1. Variante, die der Standesamtsaufsicht Köln und Leverkusen unterfallen.

B.V Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten (Abt. 500 – 902)

Die Zuständigkeit der allgemeinen Abteilungen (z.B. Ermittlungsrichter, Allgemeine Einzelrichterstrafsachen) geht derjenigen der speziellen Abteilungen (z.B. Verkehrsabteilungen, Jugendabteilungen) nur dann vor, wenn und soweit ihnen entsprechende Aufgaben ausdrücklich zugewiesen sind.

B.V.1 Ermittlungs- und Haftrichter (Abt. 500 – 506)

Die Ermittlungs- und Haftrichter sind zuständig für die nachfolgenden Ermittlungssachen (Abschnitt B.V.1.1) und Zuführungssachen (Abschnitt B.V.1.2) sowie die Abschiebungshaftsachen (Abschnitt B.IV.5).

B.V.1.1 Ermittlungssachen

Ermittlungssachen sind

- a) alle richterlichen Untersuchungshandlungen und Entscheidungen (§ 162 StPO) einschließlich derjenigen in inländischen Disziplinar- und Ehrengerichtsverfahren, insbesondere
 - aa. Leichenschau und Leichenöffnungen einschließlich der Rechtshilfe
 - ab. Maßnahmen und Entscheidungen über die Anordnung, Vollstreckung, Fortdauer, Durchführung oder Aufhebung der Untersuchungshaft und der einstweiligen Unterbringung mit Ausnahme von Fixierungen (vgl. oben B.IV.6.4)
 - ac. Beschlagnahme (§ 98 StPO) und Durchsuchungen (§ 105 StPO)
 - ad. Verkündung der von einem auswärtigen Gericht erlassenen Haftbefehle auch in den Fällen, in denen die Verhaftung nicht aufgrund dieses Haftbefehls erfolgt ist
 - ae. Entscheidungen nach § 163c StPO
 - af. Durchsuchungen und Beschlagnahme nach der Abgabenordnung (AO) sowie die Durchsicht von Papieren und Handelsbüchern und deren Mitteilung an das Finanzamt
- b) Maßnahmen aufgrund des Gesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) mit Ausnahme der Ersuchen in Disziplinar- und Ehrengerichtsverfahren
- c) Maßnahmen gemäß §§ 57 Abs. 6, 58 Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- d) Freiheitsentziehungssachen und sonstige richterliche Entscheidungen nach dem Polizeigesetz NRW, dem Ordnungsbehördengesetz NRW sowie dem Bundespolizeigesetz gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche
- e) als Jugendermittlungsrichter: die unter Abschnitt B.V.1.1 a) (S. 46) genannten Handlungen betreffend Jugendliche und Heranwachsende bis zur Verkündung eines Haftbefehls gegen mindestens einen Jugendlichen/Heranwachsenden in demselben Verfahren
- f) Maßnahmen aufgrund des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchuG) und des MAD-Gesetzes (MADG)

B.V.1.2 Zuführungssachen

Zuführungssachen umfassen

- a) die erste richterliche Vernehmung der wegen des Verdachts strafbarer Handlungen festgenommenen Erwachsenen einschließlich der Entscheidungen über Anordnung, Vollstreckung und Durchführung von Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung sowie deren Vermeidung (§§ 114-115a, 125 StPO und 126a i.V.m. 125, 128 StPO)
- b) Vernehmungen der festgenommenen Erwachsenen nach § 115a StPO
- c) Maßnahmen aufgrund des Gesetzes über Internationale Rechtshilfe in Strafsachen gegen Erwachsene, insbesondere nach den §§ 21, 22, 39 Abs. 2, 45 Abs. 5, 47 Abs. 3, 4 IRG
- d) als Jugendermittlungsrichter: die erste richterliche Vernehmung der wegen des Verdachts strafbarer Handlungen festgenommenen Jugendlichen und Heranwachsenden einschließlich
 - aa. der sich unmittelbar daran anschließenden Entscheidungen über Anordnung, Vollstreckung und Durchführung von Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung sowie

deren Vermeidung (§§ 114-115a, 125 StPO und 126a i.V.m. 125, 128 StPO, 71, 72 JGG)

ab. der Entscheidungen über zeitgleich damit beantragte richterliche Untersuchungshandlungen gem. Abschnitt B.V.1.1 a) (S. 46)

Die Abteilungen 501 – 506 sind an allen Werktagen (Montag bis Freitag), an Wochentagen, an denen der allgemeine Dienstbetrieb ruht (z.B. wegen Betriebsausflugs, Rosenmontag) sowie an allen auf diese Werktage fallenden gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 01.01., 24.12., 25.12. und 26.12. und 31.12. für die Ermittlungs- und Zuführungssachen zuständig.

B.V.1.3 Sachzusammenhang

Die durch die erste richterliche Handlung nach diesem Abschnitt begründete Zuständigkeit erstreckt sich auf alle in demselben Ermittlungsverfahren (also auch in sog. Komplizensachen) anschließend erforderlich werdenden richterlichen Handlungen.

B.V.1.4 Vorrang des Richters des Bereitschaftsdienstes W - E

Der Richter des Bereitschaftsdienstes W - E ist von 8:00 – 16:00 Uhr auch für alle weiteren unaufschiebbaren Dienstgeschäfte der Abt. 501 – 506, insbesondere für die Zuführungssachen (s. Abschnitt B.V.1.2) zuständig.

B.V.1.5 Allgemeine Vertretung

An dem Werktag, der auf den Tag des Bereitschaftsdienstes W - E folgt, hat der Richter dieser Abteilung dienstfrei und wird – ebenso wie an dem Tag des Bereitschaftsdienstes selbst – in allen nicht unaufschiebbaren Dienstgeschäften wie folgt vertreten:

Abt. 501:	Abt. 504
Abt. 502:	Abt. 505
Abt. 503:	Abt. 506
Abt. 504:	Abt. 501
Abt. 505:	Abt. 502
Abt. 506:	Abt. 503

Für die geschäftsplanmäßige Vertretung aufgrund Verhinderung, die Vertretung des Bereitschaftsdienstes und der sonstigen Dienstgeschäfte an diesem Tag gilt die vorstehende Vertretungsregelung mit folgenden Änderungen:

- a) Es gelten zunächst die Regelungen zur besonderen Vertretung des Bereitschaftsdienstes W - E (B.V.1.6).
- b) Die Vertretung in allen nicht unaufschiebbaren Diensthandlungen übernimmt die nächste nicht verhinderte Abteilung in numerisch aufsteigender Reihenfolge.
- c) Führt die Vertretung im Bereitschaftsdienst W und in unaufschiebbaren Diensthandlungen dazu, dass eine Abteilung an 2 aufeinander folgenden Tagen im Bereitschaftsdienst zuständig wäre, gilt sie ebenfalls als verhindert.
- d) Sind 2, 3 oder 4 Richter verhindert, erfolgt die Vertretung nach EZ, numerisch aufsteigend verteilt auf die vertretenden Abteilungen in ebenfalls numerisch aufsteigender Reihenfolge, und zwar
 - aa) bei 2 verhinderten Richtern: 0 – 2, 3 – 4, 5 – 7, 8 – 9
 - bb) bei 3 verhinderten Richtern: 0 – 3, 4 – 6, 7 – 9
 - cc) bei 4 verhinderten Richtern: 0 – 4, 5 – 9
- e) Ergänzend gilt: Bei vorübergehender Verhinderung einzelner Richter aufgrund vorrangiger Dienstgeschäfte richtet sich die Vertretung nach der Ordnungsziffer dieser Dezernate in numerisch aufsteigender Reihenfolge (501 – 502 – 503 – 504 – 505 – 506 – 501).

Abt. 500: Überwachungen gem. §§ 148, 148a StPO

Abt. 501: K, L
 Abt. 502: A, C, I, O,
 Abt. 503: D, G, F, H, Q, T
 Abt. 504: B, J, M,
 Abt. 505: N, S
 Abt. 506: E, P,R, U, V, W, X, Y, Z

B.V.1.6 Besondere Vertretung des Bereitschaftsdienstes W - E („Präsenzvertreter“)

Ist der Richter aufgrund Urlaubs oder Krankheit daran gehindert, den Bereitschaftsdienst W - E einschließlich der ihm zugewiesenen Geschäfte gemäß Abschnitt B.V.1.4 wahrzunehmen, wird er an diesem Tag vorrangig durch den Präsenzvertreter vertreten.

Das gilt nicht, wenn der Präsenzvertreter an diesem Tag durch Sitzung in seiner eigenen Abteilung verhindert ist. In diesem Fall richtet sich die Vertretung innerhalb des Ermittlungsbereichs nach der Ordnungsziffer der Dezernate 501 bis 506 in numerisch aufsteigender Reihenfolge; liegt der eigene Bereitschaftsdienst W – E des demnach vertretungsweise zuständigen Ermittlungsrichters in derselben Kalenderwoche, ist der Präsenzvertreter zuständig für die Wahrnehmung dieses Dienstes an dessen Stelle; B.V.1.5 Abs.2 lit. c) gilt jeweils entsprechend.

Hat der Präsenzvertreter am auf die Vertretung folgenden Tag eine Sitzung in seiner eigenen Abteilung, endet die Vertretung um 18:00 Uhr; der Präsenzvertreter ist ab dann nur noch für diejenigen Geschäfte zuständig, mit deren Bearbeitung er bereits begonnen hatte. Die weitere Vertretung richtet sich ab diesem Zeitpunkt nach Abschnitt B.V.1.5.

In Wochen, in denen der Präsenzvertreter eine Sitzung in seiner eigenen Abteilung durchführt, vertritt er an maximal 2 Tagen, in anderen Wochen an maximal 3 Tagen pro Woche. Für die Vertretung von gesetzlichen Feiertagen gilt dies nur, wenn der Feiertag innerhalb einer 3 Tage oder länger andauernden Dienstunfähigkeit liegt.

B.V.2 Einzelrichterstrafsachen (Abt. 520 – 543)

B.V.2.1 Beschleunigte Verfahren (Abt. 520, 527)

Beschleunigte Verfahren gem. §§ 417 ff. StPO – einschließlich der Verkehrs- und Wirtschaftsstrafsachen – gegen Erwachsene nebst den zugehörigen Entscheidungen sowie als Jugendrichter diejenigen beschleunigten Verfahren gegen Heranwachsende, die auf der Grundlage eines Haftbefehls nach § 127b StPO eingeleitet worden sind

Abt. 520: A – C
 Abt. 527: D – Z und nur, soweit bei Antragstellung keine Hauptverhandlungshaft angeordnet ist

B.V.2.2 Demonstrationsstrafsachen (Abt. 523, 528)

Alle zur Zuständigkeit des Richters beim Amtsgericht als Einzelrichter (§ 25 GVG) gehörenden

- a) Strafsachen, die Straftaten nach den §§ 125, 125a und 126 StGB, nach dem VersammlungsG sowie Straftaten im Zusammenhang mit einer Demonstration zum Gegenstand haben
- b) Ordnungswidrigkeiten, soweit es sich um Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit einer Demonstration handelt

Für diese Verfahren gilt ein Turnus von - 1 -. An diesem Unterturnus sind die einzelnen Abteilungen wie folgt beteiligt:

Abt. 528: - 1 -
 Abt. 523: - 1 -

B.V.2.3 Privatklegesachen (Abt. 536)

B.V.2.4 Allgemeine Einzelrichterstrafsachen

Alle sonstigen zur Zuständigkeit des Richters beim Amtsgericht als Einzelrichter (§ 25 GVG) gehörenden Strafverfahren einschließlich der

- a) Ordnungswidrigkeiten nach den Gemeinde-Straßenordnungen
- b) Ordnungswidrigkeiten nach §§ 119, 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
- c) alle sonstigen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), soweit sie nicht der Abt. 523, 528, den Schöffenabteilungen, den Verkehrsordnungswidrigkeitenabteilungen oder den Mautabteilungen zugewiesen worden sind

Es gilt ein Turnus von - 1 -. An diesem Turnus nehmen die einzelnen Abteilungen in aufsteigender Reihenfolge – beginnend mit der Abt. 521 – wie folgt teil:

Abt. 521:	- jede 4. – 10. Sache nicht -
Abt. 522:	- jede 4. – 10. Sache nicht -
Abt. 523:	- jede 5. – 10. Sache nicht -
Abt. 524:	- jede 2. Sache nicht -
Abt. 525:	- 1 -
Abt. 526:	- jede 8. – 10. Sache nicht -
Abt. 528:	- jede 10. Sache nicht -
Abt. 529:	- 0 -; <i>ab dem 16.02.25:</i> - jede 10. Sache nicht -
Abt. 530:	- 1 -
Abt. 531:	- jede 2. Sache nicht -
Abt. 532:	- jede 2. Sache nicht -
Abt. 533:	- jede 10. Sache nicht -
Abt. 534:	- jede 3. – 10. Sache nicht -
Abt. 535:	- jede 2. Sache nicht -
Abt. 536:	- jede 2. – 10. Sache nicht -
Abt. 537:	- jede 4. bis 10. Sache nicht –
Abt. 538:	- jede 7. – 10. Sache nicht -
Abt. 539:	01.01.-31.05.: - jede 9. und 10. Sache nicht -; 01.06.-31.12.: - jede 8. bis 10. Sache nicht -
Abt. 540:	- jede 5.-10. Sache nicht -
Abt. 541:	- jede 2. Sache nicht -
Abt. 542:	- jede 2. Sache nicht -
Abt. 543:	- jede 2. Sache nicht -

B.V.3 2. Amtsrichter gem. § 29 II GVG

Der 2. Richter beim Amtsgericht kann von allen Schöffengerichten – auch als erweiterte Schöffengerichte – herangezogen werden.

B.V.4 Wirtschaftsstrafsachen (Abt. 581 – 588)

Alle Strafsachen einschließlich der Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aus folgenden Rechtsgebieten:

- a) Wirtschaftsstrafsachen, insbesondere solche gem. § 74c Abs. 1 Nr. 1-6 GVG, einschließlich der Verstöße gegen § 19 GüKG, gegen die Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichsordnung und der Strafsachen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sowie Verstöße gegen

- § 266a StGB Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten nach Zollrecht, Steuerrecht sowie kommunalem Abgabenrecht und Zuwiderhandlungen gegen das Branntweinmonopol
- b) Zuwiderhandlungen gegen Arznei- und Betäubungsmittelgesetze, gegen das KCanG und das MedCanG sowie gegen alle sonstigen Gesetze und Verordnungen, soweit sie den Umgang mit Cannabis regeln, gegen das Anti-Doping-Gesetz und gegen Nahrungsmittelgesetze, insbesondere gegen das Milch-, Wein- und Lebensmittelgesetz, sowie gegen das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz und die Coronaschutzverordnung
 - c) Forstdiebstahl-, Jagd- und Fischwildereisachen sowie Umwelt- und Naturschutzsachen, insbesondere alle Umweltsachen, die dem Amtsgericht Köln durch die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene u.a. des JM NW vom 05.07.2010 - GV NW 2010 S. 407 - für den Landgerichtsbezirk Köln zugewiesen sind
 - d) Straf- und Bußgeldverfahren nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, dem Arbeitnehmerentsendegesetz, dem III. Buch des Sozialgesetzbuches, dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sowie dem Mindestlohngesetz
 - e) Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 23. Juni 2017 (GwG).

Es gilt ein Turnus von - 1 -. An diesem Turnus nehmen die einzelnen Abteilungen in aufsteigender Reihenfolge – beginnend mit der Abt. 581 – wie folgt teil:

- Abt. 581: - 1 -
 Abt. 582: - jede 2. Sache nicht -
 Abt. 583: - jede 2. Sache nicht -
 Abt. 584: - 1 -
 Abt. 585: - jede 8. – 10. Sache nicht -
 Abt. 586: - 1 -
 Abt. 587: - jede 2. Sache nicht -
 Abt. 588: - jede 8. – 10. Sache nicht -

B.V.5 Schöffengerichte (Abt. 612 – 617)

Die Schöffengerichte sind – auch als erweiterte Schöffengerichte – zuständig für alle zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehörenden Strafsachen – auch Verkehrsstrafsachen – einschließlich der beschleunigten Verfahren gem. § 417 StPO und der Jugendschutzsachen gem. § 26 GVG, soweit nicht gem. § 25 GVG der Strafrichter allein entscheidet.

Es gilt ein Turnus von - 1 -. An diesem Turnus nehmen die einzelnen Abteilungen in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der Abt. 612, wie folgt nicht teil:

- Abt. 612: - jede 5. Sache nicht -
 Abt. 613: - jede 2. Sache nicht -; ab 01.03.25: - jede 7. – 10. Sache nicht -
 Abt. 614: - jede 5. Sache nicht -
 Abt. 615: - jede 8. bis 10. Sache nicht -
 Abt. 616: - jede 2. Sache nicht -
 Abt. 617: - jede 5. Sache nicht -

Außerdem sind zuständig:

- Abt. 612: a) für gerichtliche Entscheidungen nach dem Schiedsamtsgesetz für das Land NW einschließlich Folgeentscheidungen (z.B. Vollstreckung aus Vergleichen), soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Privatklageabteilung fallen
 b) für Entscheidungen über die Entschädigungspflicht bei Verfahrenseinstellungen

durch die Staatsanwaltschaft gem. § 9 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
 c) für alle Gs-Sachen
 Vertretung: Abt. 617

Abt. 617: für die dem Richter beim Amtsgericht gem. §§ 38 ff. und § 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes obliegenden Aufgaben bzgl. der Schöffen (mit Ausnahme der Jugendschöffen)
 Vertretung: Abt. 612

B.V.6 Jugendgericht, Jugendermittlungsrichter (Abt. 641 – 652)

B.V.6.1 Jugendsachen einschließlich Jugendschöffensachen

Alle aufgrund des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) dem Richter beim Amtsgericht als Jugendrichter, Jugendermittlungsrichter und Jugendschöffengericht obliegenden Aufgaben, insbesondere

- a) Strafsachen
- b) Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
- c) richterliche Untersuchungshandlungen und Entscheidungen im Vorverfahren (§ 162 StPO), soweit nicht der Ermittlungsrichter zuständig ist (vgl. Abschnitt B.V.1). Hierzu gehören auch Entscheidungen über die Beschlagnahme des Führerscheins, § 98 StPO, und die zu diesem Zwecke beantragte Durchsuchungsmaßnahme sowie Entscheidungen über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, § 111a StPO.
 Der Jugendrichter bleibt für alle weiteren Entscheidungen in demselben Ermittlungsverfahren – soweit sie jugendliche und heranwachsende Beschuldigte betreffen – zuständig.
- d) Privatklagen gegen Heranwachsende
- e) Jugendschutzsachen gem. § 26 GVG, soweit Anklage zum Jugendrichter oder Jugendschöffengericht erhoben wird
- f) Vernehmung von Jugendlichen und Heranwachsenden im Wege der – auch internationalen – Rechtshilfe
- g) Maßnahmen aufgrund des Gesetzes über Internationale Rechtshilfe in Strafsachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende

Abt. 641: 0,75
 sowie die dem Jugendrichter gemäß § 35 JGG in Verbindung mit den §§ 38 ff und § 77 GVG obliegenden Aufgaben bezüglich der Jugendschöffen

Abt. 642: 0,9

Abt. 643: 1,0

Abt. 646: 1,0

Abt. 647: 1,0

Abt. 648: 1,0

Abt. 649: 0

Abt. 650: 0,5; *ab dem 01.03.25*: 1,0;

Abt. 651: 1,0

B.V.6.2 Vernehmung „kindlicher“ Opferzeugen

Dem Jugendermittlungsrichter obliegt die richterliche Vernehmung von Zeugen, wenn diese in Bild und Ton aufgezeichnet werden soll (§ 58a StPO) und der Zeuge unter 18 Jahre alt ist. Maßgeblich für die Bestimmung des Alters des Zeugen ist der Zeitpunkt der Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft. Im Übrigen verbleibt es bei der Zuständigkeit der Ermittlungsrichter nach Abschnitt B.V.1.

Es gilt ein Turnus von - 1 -. An diesem Turnus sind die einzelnen Abteilungen wie folgt beteiligt:

Abt. 642: - 1 -
 Abt. 643: - 1 -
 Abt. 648: - 1 -

B.V.6.3 Vollstreckungsleitung

Abt. 649: RichterIn am Amtsgericht Sütterlin-Müsse
 Vertretung: Abt. 642

- a) Vollstreckung von Jugendstrafen bei männlichen und weiblichen Jugendstrafgefangenen nach Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug (§ 89b JGG), soweit die Vollstreckung dem Amtsgericht Köln übertragen worden ist (§ 85 Abs. 5 JGG) und sich der/die Jugendstrafgefangene in der JVA Köln befindet;
- b) Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 Nr. 1 und 2 StGB des Amts- und Landgerichts Köln (§ 84 JGG) sowie auswärtiger Amtsgerichte, soweit die Unterbringung in Köln erfolgt und die Vollstreckung auf das Amtsgericht Köln übertragen worden ist (§ 85 Abs. 5 JGG);
- c) Führungsaufsicht, soweit diese kraft Gesetzes eintritt und zugleich auf der vormaligen Vollstreckung zu Ziffer a) oder b) beruht und die Vollstreckung auf das Amtsgericht Köln übertragen worden ist (§ 85 Abs. 5 JGG).

B.V.7 Verkehrsstrafsachen (Abt. 702 – 716)

Verkehrsstrafsachen sind alle in die Zuständigkeit des Richters beim Amtsgericht - auch im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO) - fallenden Strafsachen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr stehen oder mit einer Einwirkung auf den Straßenverkehr einhergehen, einschließlich solcher aus den verkehrsrechtlichen Nebengesetzen. Für Taten der allgemeinen Kriminalität ist die Zuständigkeit der Verkehrsstrafabteilungen begründet, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen eine Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis, § 69 StGB, und/oder Anordnung einer Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis, § 69a StGB, zu treffen ist.

Entscheidungen über die Beschlagnahme des Führerscheins, § 98 StPO, und die zu diesem Zwecke beantragte Durchsuchungsmaßnahme sowie Entscheidungen über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, § 111a StPO, fallen, auch im Ermittlungsverfahren, in die Zuständigkeit der Verkehrsstrafabteilungen.

Die durch die erste richterliche Entscheidung nach diesem Abschnitt begründete Zuständigkeit erstreckt sich auf alle in demselben Ermittlungsverfahren anschließend erforderlich werdenden Entscheidungen im vorgenannten Sinne. Nach Anklageerhebung richtet sich die Zuständigkeit nach den allgemeinen Regelungen (vgl. A.IV.1.3.6 bzw. A.IV.1.6.1 letzter Absatz).

Es gilt ein Turnus von -1-. An diesem Turnus nehmen die einzelnen Abteilungen in aufsteigender Reihenfolge – beginnend mit der Abt. 702 – wie folgt teil:

Abt. 702: - jede 2. Sache nicht -
 Abt. 704: - jede 5. – 10. Sache nicht -
 Abt. 705: - jede 2. Sache nicht -
 Abt. 706: - jede 2. Sache nicht -
 Abt. 707: 01.01. – 30.06.: - jede 1., 2., 3. Sache nicht und jede 6., 7., 8. und 9. nicht -; 01.07. – 31.12.: - jede 1., 2., 3. und 4. Sache nicht und jede 6., 7., 8. und 9. nicht -
 Abt. 708: - jede 2. Sache nicht -
 Abt. 709: 01.01. - 30.06.: - jede 4. – 10. Sache nicht -; 01.07. – 31.12.: - jede 5. – 10. Sache nicht-

Abt. 710:	- jede 2. Sache nicht -
Abt. 711:	01.01. – 30.06.: - jede 4. – 10. Sache nicht -; 01.07. – 31.12.: - jede 3. – 10. Sache nicht-
Abt. 712:	01.01. – 30.06.: - jede 5. – 10. Sache nicht -; 01.07. – 31.12.: - jede 4. – 10. Sache nicht-
Abt. 713:	01.01. – 30.06.: - jede 3. – 10. Sache nicht -; 01.07. – 31.12.: - jede 4. – 10. Sache nicht-
Abt. 714:	- jede 2. Sache nicht -
Abt. 715:	01.01. – 30.06.: - jede 3. – 10. Sache nicht -; 01.07. – 31.12.: - jede 4. – 10. Sache nicht-
Abt. 716:	<i>mit Ablauf des 21.07.2024 geschlossen</i>

B.V.8 Verkehrsordnungswidrigkeiten inkl. Maut (Abt. 802 – 818, 901 – 902)

B.V.8.1 Allgemeine Verkehrsordnungswidrigkeiten

Die Abteilungen für allgemeine Verkehrsordnungswidrigkeiten sind zuständig für:

- Verkehrsordnungswidrigkeiten (vgl. A.IV.1.1.10.1) einschließlich der Bußgeldsachen nach der EBO und vergleichbarer Nebengesetze mit verkehrsrechtlichem Einschlag sowie Durchsuchungsanordnungen zur Vollstreckung eines Fahrverbots nach § 25 Abs. 4 StVO; ausgenommen sind die der Abt. 901 und 902 gesondert zugewiesenen Verfahren.
- Verfahren, die einen Verstoß gegen Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter – sogenannte Gefahrguttransporte – zum Gegenstand haben; diese werden ausschließlich von der Abt. 816 bearbeitet.
- Verstöße gegen § 117 OWiG, §§ 9-12 des Landesimmissionsschutzgesetz NRW und das Gesetz über Sonn- u. Feiertage (Feiertagsgesetz NRW).

Es gilt ein Turnus von - 10 -. An diesem Turnus nehmen die einzelnen Abteilungen in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der Abt. 802, wie folgt teil:

Abt. 802:	- 10 -
Abt. 804:	<i>mit Ablauf des 21.07.2024 geschlossen</i>
Abt. 805:	- 7 -
Abt. 806:	- 10 -
Abt. 807:	- 5 -
Abt. 808:	<i>mit Ablauf des 31.12.2020 geschlossen</i>
Abt. 809:	- 5 -
Abt. 810:	- 10 -
Abt. 811:	- 8 -
Abt. 812:	- 4 -
Abt. 813:	- 10 -
Abt. 814:	- 10 -
Abt. 815:	- 6 -
Abt. 816:	01.01. – 30.09.: - 5 -; 01.10. – 31.12.: - 4 -
Abt. 817:	- 10 -
Abt. 818:	- 0 -

B.V.8.2 Güterverkehrsordnungswidrigkeiten

Die Abteilung 902 ist zuständig für alle Ordnungswidrigkeiten, die den Güterverkehr betreffen (z.B. nach BFStrMG, GüKG, FPersG, Verkehrsstatistikgesetz u.a.), einschließlich der diesbezüglichen Erzwingungsverfahren und Verfahren nach § 62 OWiG.

Abt. 901:	Kj - Ri
Abt. 902:	Dezernat a) A - Ki

Dezernat b) Rj - Z

B.VI **Rechtshilfe**

B.VI.1 Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Abt. 501 – 506)

Für Maßnahmen aufgrund des Gesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) mit Ausnahme der Ersuchen in Disziplinar- und Ehrengerichtsverfahren sind zuständig:
Abt. 501 – 506

B.VI.2 Straf- und Bußgeldsachen (Abt. 371)

Nach einem Turnussystem werden auf die Abt. 520 bis 902 – mit Ausnahme der Jugendstrafabteilungen – verteilt:

- a) In- und ausländische Rechtshilfeersuchen in Straf- und Bußgeldsachen einschließlich derjenigen in Privatklagesachen.
- b) Ersuchen um Zustellung in Strafsachen (§ 160 GVG) sowie die Beitreibung von Ordnungsstrafen und die Bewilligung von Vorschüssen an Zeugen und Sachverständige nach § 3 JVEG

Es gilt ein Zweierblockturnus, an dem die Abteilungen mit einem Richterpensum 0,5 oder mehr mit -2-, die Abteilungen mit einem Richterpensum von weniger als 0,5 mit -1- teilnehmen. Nimmt ein Richter mit einer Abteilung am Turnus der Rechtshilfesachen bereits entsprechend seinem Pensum teil, bleibt jede weitere von demselben Richter verwaltete Abteilung bei der Verteilung unberücksichtigt.

B.VI.3 Zivilsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit (Abt. 373)

Nach einem Turnussystem werden auf die Abt. 111 bis 276 verteilt:

- a) Ersuchen um Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- b) Ersuchen in allen sonstigen Angelegenheiten, die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören, soweit sie nicht gesondert zugeteilt sind (vgl. bei Abt. 29–39, 51–64 sowie 175), mit Ausnahme der Familiensachen und der Ersuchen um Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in Zwangsvollstreckungssachen

Es gilt ein Zweierblockturnus, an dem die Abteilungen mit einem Richterpensum 0,5 oder mehr mit -2-, die Abteilungen mit einem Richterpensum von weniger als 0,5 mit -1- teilnehmen. Nimmt ein Richter mit einer Abteilung am Turnus der Rechtshilfesachen bereits entsprechend seinem Pensum teil, bleibt jede weitere von demselben Richter verwaltete Abteilung bei der Verteilung unberücksichtigt.

B.VI.4 Insolvenzsachen-, Konkurs- und Vergleichssachen (Abt. 71 – 75)

Für inländische und ausländische Rechtshilfeersuchen in Insolvenz-, Konkurs- und Restrukturierungssachen sind die Abteilungen gemäß Abschnitt B.II.1 zuständig.

B.VI.5 Familiensachen (Abt. 374)

Inländische Ersuchen um Rechtshilfe in Familiensachen werden über den Turnus in Familiensachen verteilt.

Für ausländische Ersuchen um Rechtshilfe in Familiensachen ist zuständig:

Abt. 322

Vertretung: Abt. 315

B.VI.6 Gewährung von Akteneinsicht im Wege der Rechtshilfe (Abt. 372)

Abt. 614

Vertretung: Abt. 534

B.VII Güterichter (Abt. 390, 391)

Güterichter sind nicht entscheidungsbefugte Richter, die sich in einer Güteverhandlung um eine konsensuale Lösung bemühen und alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen können. In eigenen Verfahren können sie deshalb nicht als Güterichter tätig werden.

Jeder Abteilungsrichter kann geeignet erscheinende Verfahren mit Zustimmung der Parteien an den Güterichter verweisen.

Eignet sich das Verfahren aus Sicht des Güterichters nicht für eine interessenorientierte Konfliktbewältigung oder nimmt ein Prozessbeteiligter nicht freiwillig an einer solchen Güteverhandlung teil oder einigen sich die Parteien nicht innerhalb eines oder mehrerer Termine zur Güteverhandlung, gibt der Güterichter das Verfahren zur weiteren Bearbeitung an das erkennende Gericht zurück. Im Fall einer Einigung ist er berechtigt, den Streitwert für das gesamte Verfahren festzusetzen.

Die Verfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Geschäftsstelle den Güterichtern nacheinander in alphabetisch aufsteigender Reihenfolge zugewiesen. Ist der danach zuständige Güterichter selbst mit dem Rechtsstreit befasst, wird das Verfahren dem ihm im Turnus (Turnuszahl: 1) nachfolgenden Güterichter zugewiesen und der übergangene Güterichter bei der nachfolgenden Zuweisung unter Anrechnung auf den Turnus berücksichtigt. Besteht ein Sachzusammenhang mit einer früheren Güteverhandlung, so wird die Angelegenheit dem diesbezüglich zuständigen Güterichter zugewiesen und entsprechend im Turnus berücksichtigt.

Die Güterichter vertreten sich in alphabetisch aufsteigender Reihenfolge.

Abt. 390: Güteverfahren in Familiensachen

Abt. 391: Güteverfahren in Zivilsachen

C Besetzung der Abteilungen

C.I Zivilprozesssachen (Abt. 91 – 292)

C.I.1 Allgemeine Zivilprozess-, Mahn-, Krankenversicherungs-, Reise-, Urheberrechts- und Entschädigungssachen (Abt. 101 – 180)

C.I.1.1 Besetzung und Vertretung

Abteilung	Vertretung
Abt. 101 – 108:	Präsident des Amtsgerichts Dr. Dumke
Abt. 110:	Präsident des Amtsgerichts Dr. Dumke
Abt. 111:	Richterin am Amtsgericht Dr. Berbuir
Abt. 112:	Richter am Amtsgericht Dr. Porr
Abt. 113:	Richterin am Amtsgericht vor der Brüggen
Abt. 114:	Richterin am Amtsgericht Hüpper
Abt. 115:	Richterin am Amtsgericht Böhm
Abt. 116:	Richter Bieneck
Abt. 117:	Richter am Amtsgericht Dr. Wiedmann
Abt. 118:	Richterin am Amtsgericht Dr. C. Becker
Abt. 119:	Richterin am Amtsgericht von zur Mühlen
Abt. 120:	Richterin Voigt
Abt. 121:	Richter Frechen
Abt. 122:	Richterin am Amtsgericht Dr. Menold-Weber
Abt. 123:	Richterin am Amtsgericht Dr. Zeppenfeld
Abt. 124:	Richterin am Amtsgericht Poth
Abt. 125:	Richter am Amtsgericht Dr. Braunschmidt
Abt. 126:	Richter am Amtsgericht Dr. Schmitt
Abt. 127:	Richterin am Amtsgericht Brunner
Abt. 128:	Richter am Amtsgericht Kirchesch
Abt. 129:	Richterin am Amtsgericht Dr. Weller-Aksungur
Abt. 130:	Richterin Glashagen-Naujoks
Abt. 131:	Richter Köpcke
	<i>Vom 17.02.25 bis 24.02.25: ./.</i>
	<i>Ab dem 25.02.2025: Richter am Amtsgericht D. Schneider</i>
Abt. 132:	Richterin am Amtsgericht C. Müller
Abt. 133:	Richter Dr. Chr. Mies
Abt. 134:	Richter am Amtsgericht Bijok
Abt. 135:	Richter am Amtsgericht Dr. Deyda
Abt. 136:	Richterin am Amtsgericht Dr. L. Schneider

Abt. 137:	Richterin am Amtsgericht Wollwert	Abt. 125
Abt. 138:	Richter am Amtsgericht Moll	Abt. 117
Abt. 139:	Richter am Amtsgericht Dr. Peters	Abt. 135
Abt. 140:	Richterin am Amtsgericht Westphal	Abt. 130
Abt. 141:	Richterin am Amtsgericht Erner	Abt. 159
Abt. 142:	Richter am Landgericht Dr. E. Wiemer	Abt. 133
Abt. 143:	Richterin am Amtsgericht Stalberg	Abt. 161
Abt. 144:	Richterin am Amtsgericht Lange	Abt. 156
Abt. 145:	Präsident des Amtsgerichts Dr. Dumke	Abt. 128
Abt. 146:	Richter am Amtsgericht D. Mies	Abt. 163
Abt. 147:	Richterin am Amtsgericht Dr. S. Trafkowski	Abt. 154
Abt. 148:	Richterin am Amtsgericht Schöneiseffen	Abt. 123
Abt. 149:	Richter am Amtsgericht Dr. Köster-Eiserfunke	Abt. 121
Abt. 150:	Richterin Erler	Abt. 155
Abt. 151:	Richterin am Amtsgericht Damm	Abt. 132
Abt. 152:	Richter Nordhoff	Abt. 122
	<i>Ab dem 17.02.2025:</i> Richter Köpcke	
Abt. 153:	Richterin am Amtsgericht Dr. Burmester	Abt. 115
Abt. 154:	Richter am Amtsgericht Dr. S. Heite	Abt. 147
Abt. 155:	Richterin am Amtsgericht Dr. Wiesner	Abt. 150
Abt. 156:	Richter am Amtsgericht Moch	Abt. 144
Abt. 157:	Richterin am Amtsgericht Dr. Buffo	Abt. 128
Abt. 158:	Richterin Händschke	Abt. 172
Abt. 159:	Richter Dr. Jaspert	Abt. 141
Abt. 160:	Richterin am Amtsgericht Mandler Teixeira	Abt. 118
Abt. 161:	Richter am Amtsgericht Behr	Abt. 143
Abt. 162:	Richterin am Amtsgericht Dr. Fuchs-Kaninski	Abt. 174
Abt. 163:	Richter am Amtsgericht Dr. Bornhauser	Abt. 146
Abt. 164:	Richterin am Amtsgericht Turrini	Abt. 134
Abt. 165:	Richterin Rieck	Abt. 171
Abt. 166:	Richterin Dal Farra	Abt. 116
Abt. 167:	Richterin am Amtsgericht Günnewig	Abt. 170
Abt. 168:	Richter am Amtsgericht Dr. van den Busch	Abt. 127
Abt. 169:	Richterin am Amtsgericht Oldewurtel	Abt. 120
Abt. 170:	Richterin am Amtsgericht Greiner	Abt. 167
Abt. 171:	Richterin Gündüz	Abt. 165
Abt. 172:	Richterin K. Heite	Abt. 158
Abt. 173:	Richter Dr. Dietzel	Abt. 113
Abt. 174:	Richterin am Amtsgericht Dr. Bahlmann	Abt. 162
Abt. 180:	Richterin am Amtsgericht Dr. Junior	Abt. 124

C.I.1.2 Sitzungstage, Sitzungssäle

Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR
Abt. 111:	<i>jeder 2. + 4.</i>				150	
Abt. 112:	<i>Mi: jeder 2. + 4.</i> <i>Fr: jeder 3.</i>			122		122
Abt. 113:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>			145		
Abt. 114:	<i>Di.: jeder 1., 3. + 5.</i> <i>Fr.: jeder 2.</i>		146			128
Abt. 115:	<i>jeder 1., 2., 4. + 5.</i>					122
Abt. 116:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>				122	
Abt. 117:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>			122		
Abt. 118:				127		
Abt. 119:	<i>jeder 2. + 4.</i>				20	
Abt. 120:	<i>jeder 2. + 4.</i>					149
Abt. 121:		226				
Abt. 122:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>			123		
Abt. 123:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>			136		
Abt. 124:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>		148			
Abt. 125:			121			
Abt. 126:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>				257	
Abt. 127:	<i>jeder 2. + 4.</i>			150		
Abt. 128:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>				145	
Abt. 129:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>				128	
Abt. 130:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>	123				
Abt. 131:				20		
Abt. 132:	<i>jeder 2. + 4.</i>					150
Abt. 133:		144				
Abt. 134:		137				
Abt. 135:	<i>jeder 1., 3., 4. + 5.</i>					1., 3. + 5.: S.149; 4. S.128
Abt. 136:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>			149		
Abt. 137:		20				
Abt. 138:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>				150	
Abt. 139:			149			
Abt. 140:	<i>jeder 2. + 4.</i>				146	
Abt. 141:	<i>jeder 2. + 4.</i>					226
Abt. 142:		128				
Abt. 143:	<i>jeder 2. + 4.</i>			145		
Abt. 144:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>			137		
Abt. 145:	<i>jeder 2.</i>					136
Abt. 146:	<i>jeder 2. + 4.</i>			136		

Abt. 147:	<i>jeder 2. + 4.</i>		136			
Abt. 148:		127				
Abt. 149:				226		
Abt. 150:	<i>jeder 2. + 4.</i>		150			
Abt. 151:	<i>jeder 2. + 4.</i>					121
Abt. 152:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>					144
Abt. 153:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>					136
Abt. 154:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>					137
Abt. 155:	<i>jeder 2. + 4.</i>		146			
Abt. 156:	<i>jeder 1., 3. + 5: 150</i> <i>jeder 4.: 136</i>					136/150
Abt. 157:	<i>jeder 2. + 4.</i>	149				
Abt. 158:	<i>jeder 2. + 4.</i>					20
Abt. 159:	<i>jeder 1. + 3.</i>					20
Abt. 160:	<i>jeder 2. + 4.</i>				128	
Abt. 161:						123
Abt. 162:	<i>jeder 1.</i>				144	
Abt. 163:	<i>jeder 2. + 4.</i>		122			
Abt. 164:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>				121	
Abt. 165:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>	257				
Abt. 166:	<i>jeder 2. + 4.</i>					257
Abt. 167:	<i>jeder 2. + 4.</i>	123				
Abt. 168:	<i>jeder 2. + 4.</i>	257				
Abt. 169:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>					257
Abt. 170:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>		257			
Abt. 171:	<i>jeder 2. + 4.</i>		257			
Abt. 172:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>			257		
Abt. 173:	<i>jeder 2. + 4.</i>			257		
Abt. 174:	<i>jeder 2. + 4.</i>				257	
Abt. 180:	<i>jeder 2. + 4.</i>		148			
Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR

C.I.1.3 Serviceeinheiten

Eingangsgeschäftsstelle: Zi. 841 Tel. 477-1841/-1904

Abt. 101 – 108:	Zi. 723	Tel. 477-1723
Abt. 110:	Zi. 748	Tel. 477-1748
Abt. 111:	Zi. 843	Tel. 477-1863
Abt. 112:	Zi. 811	Tel. 477-1811
Abt. 113:	Zi. 701	Tel. 477-1701
Abt. 114:	Zi. 903	Tel. 477-1953
Abt. 115:	Zi. 843	Tel. 477-1843

Abt. 116:	Zi. 813	Tel. 477-1813
Abt. 117:	Zi. 844	Tel. 477-1894
Abt. 118:	Zi. 909	Tel. 477-1959
Abt. 119:	Zi. 844	Tel. 477-1844
Abt. 120:	Zi. 713	Tel. 477-1713
Abt. 121:	Zi. 901	Tel. 477-1901
Abt. 122:	Zi. 701	Tel. 477-1701
Abt. 123:	Zi. 843	Tel. 477-1893
Abt. 124:	Zi. 712	Tel. 477-1712
Abt. 125:	Zi. 925	Tel. 477-1925
Abt. 126:	Zi. 817	Tel. 477-1817
Abt. 127:	Zi. 919	Tel. 477-1919
Abt. 128:	Zi. 841	Tel. 477-1862
Abt. 129:	Zi. 716	Tel. 477-1716
Abt. 130:	Zi. 714	Tel. 477-1714
Abt. 131:	Zi. 717	Tel. 477-1777
Abt. 132:	Zi. 818	Tel. 477-1818
Abt. 133:	Zi. 841	Tel. 477-1841
Abt. 134:	Zi. 902	Tel. 477-1902
Abt. 135:	Zi. 704	Tel. 477-1704
Abt. 136:	Zi. 816	Tel. 477-1816
Abt. 137:	Zi. 705	Tel. 477-1705
Abt. 138:	Zi. 706	Tel. 477-1706
Abt. 139:	Zi. 713	Tel. 477-1763
Abt. 140:	Zi. 816	Tel. 477-1886
Abt. 141:	Zi. 706	Tel. 477-1765
Abt. 142:	Zi. 902	Tel. 477-1952
Abt. 143:	Zi. 841	Tel. 477-1891
Abt. 144:	Zi. 708	Tel. 477-1748
Abt. 145:	Zi. 712	Tel. 477-2014
Abt. 146:	Zi. 918	Tel. 477-1698
Abt. 147:	Zi. 715	Tel. 477-1715
Abt. 148:	Zi. 909	Tel. 477-1909
Abt. 149:	Zi. 812	Tel. 477-1812
Abt. 150:	Zi. 927	Tel. 477-1977
Abt. 151:	Zi. 901	Tel. 477-1951
Abt. 152:	Zi. 705	Tel. 477-1706
Abt. 153:	Zi. 801	Tel. 477-1871
Abt. 154:	Zi. 844	Tel. 477-1894
Abt. 155:	Zi. 715	Tel. 477-1715
Abt. 156:	Zi. 919	Tel. 477-1969
Abt. 157:	Zi. 840	Tel. 477-1840
Abt. 158:	Zi. 820	Tel. 477-1880
Abt. 159:	Zi. 840	Tel. 477-1840

Abt. 160:	Zi. 925	Tel. 477-1975
Abt. 161:	Zi. 811	Tel. 477-1881
Abt. 162:	Zi. 910	Tel. 477-1910
Abt. 163:	Zi. 816	Tel. 477-1886
Abt. 164:	Zi. 711	Tel. 477-1711
Abt. 165:	Zi. 714	Tel. 477-1764
Abt. 166:	Zi. 903	Tel. 477-1933
Abt. 167:	Zi. 840	Tel. 477-1890
Abt. 168:	Zi. 818	Tel. 477-1888
Abt. 169:	Zi. 706	Tel. 477-1765
Abt. 170:	Zi. 926	Tel. 477-1926
Abt. 171:	Zi. 904	Tel. 477-1904
Abt. 172:	Zi. 904	Tel. 477-1954
Abt. 173:	Zi. 926	Tel. 477-1976
Abt. 174:	Zi. 813	Tel. 477-1883
Abt. 180:	Zi. 717	Tel. 477-1717

C.I.2 Miet- und WEG-Sachen (Abt. 201 – 227)

C.I.2.1 Besetzung und Vertretung

Abteilung	Vertretung	
Abt. 201:	Richterin am Amtsgericht vor der Brüggen	Abt. 210
Abt. 202:	Richterin am Amtsgericht Kühnle	Abt. 215
Abt. 203:	Richter am Amtsgericht Hohl	Abt. 213
Abt. 204:	Richterin am Amtsgericht Dr. Wipperfürth	Endziffern 1 – 5: Abt. 202 Endziffern 6 – 0: Abt. 215
Abt. 205:	Richterin Hammerschmidt Freire	Abt. 209
Abt. 206:	Richterin am Amtsgericht Dr. Parpart	Abt. 220
Abt. 208:	Richter am Amtsgericht Blum	Abt. 222
Abt. 209:	Richter am Amtsgericht Grote	Abt. 219
Abt. 210:	Richter Dr. Dietzel	Abt. 201
Abt. 211:	Richterin am Amtsgericht Schwarzer	Abt. 217
Abt. 212:	<i>mit Ablauf des 02.02.2020 geschlossen</i>	
Abt. 213:	Richter am Amtsgericht Dominick	Abt. 203
Abt. 214:	Richterin Dal Farra	Abt. 227
Abt. 215:	Richter am Amtsgericht Hohl	Abt. 202
Abt. 216:	Richterin am Amtsgericht Zwirner	Abt. 221
Abt. 217:	Richterin am Amtsgericht Dr. Wiesner	Abt. 211
Abt. 219:	Richterin am Amtsgericht Dr. Wallau	Abt. 205
Abt. 220:	Richterin am Amtsgericht Riedasch	Abt. 206
Abt. 221:	Richterin am Amtsgericht Rosenberg	Abt. 216

Abt. 222:	Richterin Dr. Özman	Abt. 208
Abt. 223:	<i>mit Ablauf des 31.03.2017 geschlossen</i>	
Abt. 224:	<i>mit Ablauf des 31.12.2022 geschlossen</i>	
Abt. 226:	Richterin Dr. Özman	Abt. 208
Abt. 227:	Richter Bieneck	Abt. 214

C.I.2.2 Sitzungstage, Sitzungssäle

Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR
Abt. 201:	<i>jeder 2. + 4.</i>			146		
Abt. 202:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>	136				
Abt. 203:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>		145			
Abt. 204:			123			
Abt. 205:					226	
Abt. 206:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>			130		
Abt. 208:			130			
Abt. 209:	<i>jeder 2.,3.,4.+5.</i>				144	
Abt. 210:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>			146		
Abt. 211:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>					128
Abt. 213:	<i>jeder 2. + 4.</i>			149		
Abt. 214:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>					226
Abt. 215:	<i>jeder 2. + 4.</i>	136				
Abt. 216:	<i>jeder 1.,3. + 5.</i>				127	
Abt. 217:	<i>jeder 1.,3.+ 5. Di</i>		144			
Abt. 219:						127
Abt. 220:	<i>jeder 2. + 4.</i>			130		
Abt. 221:	<i>jeder 2. + 4.</i>				127	
Abt. 222:					137	
Abt. 227:	<i>jeder 2. + 4.</i>		145			
Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR

C.I.2.3 Serviceeinheiten

Eingangsgeschäftsstelle Mietsachen:	Zi. 701	Tel. 477-1701
Eingangsgeschäftsstelle WEG-Sachen:	Zi. 801	Tel. 477-1871

Abt. 201:	Zi. 820	Tel. 477-1820
Abt. 202:	Zi. 802	Tel. 477-1872
Abt. 203:	Zi. 801	Tel. 477-1801
Abt. 204:	Zi. 814	Tel. 477-1884
Abt. 205:	Zi. 814	Tel. 477-1874
Abt. 206:	Zi. 717	Tel. 477-1717
Abt. 208:	Zi. 818	Tel. 477-1818

Abt. 209:	Zi. 802	Tel. 477-1802
Abt. 210:	Zi. 801	Tel. 477-1801
Abt. 211:	Zi. 844	Tel. 477-1844
Abt. 212:	Zi. 705	Tel. 477-1745
Abt. 213:	Zi. 813	Tel. 477-1883
Abt. 214:	Zi. 816	Tel. 477-1816
Abt. 215:	Zi. 802	Tel. 477-1872
Abt. 216:	Zi. 704	Tel. 477-1774
Abt. 217:	Zi. 711	Tel. 477-1761
Abt. 219:	Zi. 812	Tel. 477-1882
Abt. 220:	Zi. 711	Tel. 477-1761
Abt. 221:	Zi. 801	Tel. 477-1871
Abt. 222:	Zi. 704	Tel. 477-1774
Abt. 223:	Zi. 909	Tel. 477-1959
Abt. 224:	Zi. 909	Tel. 477-1959
Abt. 226:	Zi. 840	Tel. 477-1840
Abt. 227:	Zi. 820	Tel. 477-1820

C.I.3 Verkehrszivilsachen (Abt. 261 – 276)

C.I.3.1 Besetzung und Vertretung

Abteilung	Vertretung	
Abt. 261:	Richterin am Amtsgericht Caesar	Abt. 262
Abt. 262:	Richterin am Amtsgericht Falkenstein	Abt. 261
Abt. 263:	Richterin am Amtsgericht Dr. S. Trafkowski	Abt. 276
Abt. 264:	Richter am Amtsgericht Behr	Abt. 273
Abt. 265:	Richterin am Amtsgericht Dr. Menold-Weber	Abt. 274
Abt. 266:	Richter am Amtsgericht Plingen	Abt. 275
Abt. 267:	Richter am Amtsgericht Siebert	Abt. 270
Abt. 268:	Richterin Gündüz	Abt. 269
Abt. 269:	Richterin Rieck	Abt. 268
Abt. 270:	Richterin am Amtsgericht Mühlen	Abt. 267
Abt. 271:	<i>mit Ablauf des 05.09.2022 geschlossen</i>	Abt. 275
Abt. 272:	Richterin Voigt	Abt. 275
Abt. 273:	Richterin am Amtsgericht V. Körner	Abt. 264
Abt. 274:	Richter Nordhoff	Abt. 265
	<i>Ab dem 17.02.2025: Richter Köpcke</i>	
Abt. 275:	Richterin am Amtsgericht Engels	Abt. 272
Abt. 276:	Richter am Amtsgericht Dr. S. Heite	Abt. 263

C.I.3.2 Sitzungstage, Sitzungssäle

Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR
Abt. 261:	Mi.: jeder 1., 3. + 5. Do.: jeder 2.			148	148	
Abt. 262:	jeder 2. + 4.			148		
Abt. 263:	jeder 1., 3. + 5.		136			
Abt. 264:	jeder 1., 3. + 5.	121				
Abt. 265:	jeder 2. + 4.			123		
Abt. 266:	jeder 1..				144	
Abt. 267:	jeder 1., 3. + 5.		127			
Abt. 268:	jeder 1., 3. + 5.		122			
Abt. 269:	jeder 2.+ 4.				121	
Abt. 270:	jeder 1., 3. + 5.					145
Abt. 272:	jeder 2. + 4.		127			
Abt. 273:	jeder 2. + 4.	121				
Abt. 274:	jeder 2. + 4.					144
Abt. 275:	jeder 1., 3. + 5.					121
Abt. 276:	jeder 2. + 4.					145
Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR

C.I.3.3 Serviceeinheiten

Eingangsgeschäftsstelle: Zi. 925 Tel. 477-1925

Abt. 261:	Zi. 919	Tel. 477-1919
Abt. 262:	Zi. 920	Tel. 477-1970
Abt. 263:	Zi. 918	Tel. 477-1968
Abt. 264:	Zi. 927	Tel. 477-1927
Abt. 265:	Zi. 901	Tel. 477-1951
Abt. 266:	Zi. 920	Tel. 477-1920
Abt. 267:	Zi. 920	Tel. 477-1920
Abt. 268:	Zi. 813	Tel. 477-1813
Abt. 269:	Zi. 927	Tel. 477-1927
Abt. 270:	Zi. 919	Tel. 477-1969
Abt. 271:	Zi. 919	Tel. 477-1969
Abt. 272:	Zi. 904	Tel. 477-1904
Abt. 273:	Zi. 919	Tel. 477-1919
Abt. 274:	Zi. 926	Tel. 477-1926
Abt. 275:	Zi. 812	Tel. 477-1812
Abt. 276:	Zi. 925	Tel. 477-1975

C.I.4 Mobiliarzwangsvollstreckung (Abt. 281 – 292)

C.I.4.1 Besetzung und Vertretung

Abteilung		Vertretung
Abt. 281/281a:	Richterin am Amtsgericht V. Körner	Abt. 288
Abt. 282/282a:	Richterin am Amtsgericht Dr. Burmester	Abt. 286
Abt. 283/283a:	Richterin am Amtsgericht Dr. Junior	Abt. 290
Abt. 286/286a:	Richterin am Amtsgericht Böhm	Abt. 282
Abt. 287/287a:	Richterin am Amtsgericht von zur Mühlen	Abt. 289
Abt. 288/288a:	Richterin am Amtsgericht Dr. Weller-Aksungur	Abt. 281
Abt. 289/289a:	Richterin Erler	Abt. 287
Abt. 290/290a:	Richter am Amtsgericht Moch	Abt. 283
Abt. 292/292a:	Richterin Erler	Abt. 287

C.I.4.2 Serviceeinheiten

Abt. 281:	Zi. 1244	Tel. 477-2244
Abt. 282:	Zi. 1244	Tel. 477-2284
Abt. 283:	Zi. 1248	Tel. 477-2248
Abt. 286:	Zi. 1250	Tel. 477-2250
Abt. 287:	Zi. 1240	Tel. 477-2240
Abt. 288:	Zi. 1240	Tel. 477-2280
Abt. 289:	Zi. 1241	Tel. 477-2281
Abt. 290:	Zi. 1249	Tel. 477-2289
Abt. 292:	Zi. 1250	Tel. 477-2270

C.I.4.3 Schuldnerverzeichnis

Die für die Bearbeitung der Mobiliar-Zwangsvollstreckungssachen gemäß Abschnitt B.I.11 zuständigen Abteilungen sind für den jeweiligen Buchstabenbereich auch für die Führung des Schuldnerverzeichnisses (für Eintragungen bis zum 31.12.2012) zuständig.

Auskünfte auch über Altverfahren (Eintragungen bis zum 31.12.2012) können seit dem 01.07.2016 ausschließlich durch das zentrale Vollstreckungsgericht Hagen erteilt werden.

C.I.5 Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungssachen (91 – 93)

C.I.5.1 Besetzung und Vertretung

Abteilung		Vertretung
Abt. 92:	Richterin am Amtsgericht Dr. Stephan	Abt. 93
Abt. 93:	Richterin am Amtsgericht Zinkler	Abt. 92

C.I.5.2 Sitzungstage, Sitzungssäle

Sitzungstage für alle Abteilungen (Nebenstelle Reichenspergerplatz): Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag in den Räumen 18, 19, 20, 37.

C.I.5.3 Serviceeinheiten

Abt. 92:	Zi. 27A	Tel. 7711-197	Endziffern 3, 4, 5
	Zi. 27A	Tel. 7711-782	Endziffern 1, 2, 6, 7, 8, 9, 0
Abt. 93:	Zi. 28	Tel. 7711-323	Endziffern 0, 1, 2, 3, 4, 5
	Zi. 29	Tel. 7711-842	Endziffern 6, 7, 8, 9

C.II Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen (Abt. 70 – 75) sowie Restrukturierungssachen (Abt. 82 – 84)**C.II.1 Besetzung und Vertretung**

Abteilung		Vertretung
Abt. 70a:	Richter am Amtsgericht Dr. Laroche	Abt. 70b
Abt. 70b:	Richterin am Amtsgericht Dr. Reutershan	Abt. 70a
Abt. 70c:	Richterin am Amtsgericht Dr. Reutershan	Abt. 70a
Abt. 70d:	Richter am Amtsgericht Siebert	Abt. 70k
Abt. 70e:	Richterin am Amtsgericht O. Weber	Abt. 70g
Abt. 70f:	Richter am Amtsgericht Siebert	Abt. 70k
Abt. 70g:	Richterin am Amtsgericht Dr. El-Bitar-Lynen	Abt. 70e
Abt. 70h:	Richterin am Amtsgericht Dr. El-Bitar-Lynen	Abt. 70e
Abt. 70i:	Richterin am Amtsgericht O. Weber	Abt. 70g
Abt. 70j:	Richterin am Amtsgericht O. Weber	Abt. 70g
Abt. 70k:	Richterin am Amtsgericht Dr. Ch. Koch	Abt. 70d

Abteilung		Vertretung
Abt. 71:	Richter am Amtsgericht Dr. Laroche	Abt. 72
Abt. 72:	Richterin am Amtsgericht Dr. Reutershan	Abt. 71
Abt. 73:	Richter am Amtsgericht Siebert	Abt. 75
Abt. 74:		
Dez. a) Ez 0 - 4	Richterin am Amtsgericht Dr. El-Bitar-Lynen	Abt. 74 Dez. b)
Dez. b) Ez 5 - 9	Richterin am Amtsgericht O. Weber	Abt. 74 Dez. a)
Abt. 75:	Richterin am Amtsgericht Dr. Ch. Koch	Abt. 73

Abteilung		Vertretung
Abt. 76a:	Richter am Amtsgericht Dr. Laroche	Abt. 76c
Abt. 76b:	Richterin am Amtsgericht Dr. Reutershan	Abt. 76a
Abt. 76c:	Richterin am Amtsgericht Dr. Reutershan	Abt. 76a
Abt. 76d:	Richter am Amtsgericht Siebert	Abt. 76k

Abt. 76e:	Richterin am Amtsgericht O. Weber	Abt. 76g
Abt. 76f:	Richter am Amtsgericht Siebert	Abt. 76k
Abt. 76g:	Richterin am Amtsgericht Dr. El-Bitar-Lynen	Abt. 76i
Abt. 76h:	Richterin am Amtsgericht Dr. El-Bitar-Lynen	Abt. 76i
Abt. 76i:	Richterin am Amtsgericht O. Weber	Abt. 76g
Abt. 76j:	Richterin am Amtsgericht O. Weber	Abt. 76g
Abt. 76k:	Richterin am Amtsgericht Dr. Ch. Koch	Abt. 76d

Abteilung		Vertretung
Abt. 82:	Richter am Amtsgericht Dr. Laroche	Abt. 83
Abt. 83:	Richterin am Amtsgericht Dr. Reutershan	Abt. 84
Abt. 84:	Richter am Amtsgericht Siebert	Abt. 82

C.II.2 Sitzungstage, Sitzungssäle

Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR
Abt. 70:		227		243		237
Abt. 71:		227		243		237
Abt. 72:		227		243		237
Abt. 73:		227		243		237
Abt. 74:		227		243		237
Abt. 75		227		243		237
Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR

C.II.3 Serviceeinheiten

Abt. 70a,b	Zi.	1311	Tel.	477-2311	Endziffer 0
	Zi.	1302	Tel.	477-2372	Endziffern 1, 2
	Zi.	1302	Tel.	477-2302	Endziffern 3, 4, gerade 5
	Zi.	1216	Tel.	477-2256	Endziffern ungerade 5, 6, 7
	Zi.	1219	Tel.	477-2219	Endziffer gerade 8
	Zi.	1216	Tel.	477-2216	Endziffern ungerade 8, 9
Abt. 70 c, d	Zi.	1303	Tel.	477-2373	Endziffern 0, 1, gerade 2
	Zi.	1216	Tel.	477-2256	Endziffern ungerade 2
	Zi.	1219	Tel.	477-2219	Endziffern 3,4
	Zi.	1343	Tel.	477-2363	Endziffern 5, 6, gerade 7
	Zi.	1219	Tel.	477-2259	Endziffern ungerade 7, 8, 9

Abt. 70e, f, g	Zi.	1345	Tel.	477-2345	Endziffern 0, 1, ungerade 4
	Zi.	1345	Tel.	477-2395	Endziffern 2, 3, gerade 4
	Zi.	1311	Tel.	477-2311	Endziffer 5
	Zi.	1213	Tel.	477-2253	Endziffern 6, ungerade 7, ungerade 9
	Zi.	1233	Tel.	477-2218	Endziffer gerade 9
	Zi.	1232	Tel.	477-2272	Endziffer gerade 7, 8
Abt. 70h, j	Zi.	1232	Tel.	477-2232	Endziffern 0, 1, 2, 3, 4
	Zi.	1303	Tel.	477-2303	Endziffern 5, 6, 7, 8, 9
Abt. 70i, k	Zi.	1343	Tel.	477-2343	Endziffern 0, 1, gerade 2
	Zi.	1228	Tel.	477-2228	Endziffern ungerade 2, 3, 4
	Zi.	1233	Tel.	477-2218	Endziffern 5, 6
	Zi.	1342	Tel.	477-2342	Endziffern 7, 8, gerade 9
	Zi.	1213	Tel.	477-2253	Endziffer ungerade 9
Abt. 71:	Zi.	1311	Tel.	477-2311	Endziffern 0, gerade 4
	Zi.	1213	Tel.	477-2253	Endziffer 6
	Zi.	1302	Tel.	477-2372	Endziffern 1, 2, 3
	Zi.	1216	Tel.	477-2256	Endziffern ungerade 4, 5, ungerade 9
Abt. 72:	Zi.	1302	Tel.	477-2302	Endziffern 7, 8, gerade 9
	Zi.	1303	Tel.	477-2303	Endziffern 1, ungerade 5
	Zi.	1219	Tel.	477-2259	Endziffern gerade 0
	Zi.	1303	Tel.	477-2373	Endziffern 3, 4, gerade 5
	Zi.	1216	Tel.	477-2216	Endziffern 7
	Zi.	1219	Tel.	477-2219	Endziffern 2, 6
Abt. 73:	Zi.	1343	Tel.	477-2363	Endziffern ungerade 0, 8, 9
	Zi.	1345	Tel.	477-2345	Endziffern 0, 1
	Zi.	1303	Tel.	477-2303	Endziffer gerade 5
	Zi.	1219	Tel.	477-2259	Endziffern ungerade 2, ungerade 5, ungerade 9
	Zi.	1232	Tel.	477-2232	Endziffer gerade 2
	Zi.	1213	Tel.	477-2253	Endziffer 3, 4
	Zi.	1232	Tel.	477-2272	Endziffer gerade 6
	Zi.	1216	Tel.	477-2256	Endziffer ungerade 6
Abt. 74:	Zi.	1345	Tel.	477-2395	Endziffer 7, 8, gerade 9
	Zi.	1232	Tel.	477-2272	Endziffern 1, 2
	Zi.	1303	Tel.	477-2303	Endziffer gerade 3
	Zi.	1219	Tel.	477-2259	Endziffern ungerade 3, ungerade 8
	Zi.	1345	Tel.	477-2345	Endziffer 4
	Zi.	1232	Tel.	477-2232	Endziffern 5, 6, 7, gerade 8

	Zi.	1233	Tel.	477-2218	Endziffern 9
	Zi.	1216	Tel.	477-2216	Endziffer ungerade 0
	Zi.	1219	Tel.	477-2219	Endziffer gerade 0
Abt. 75	Zi.	1343	Tel.	477-2343	Endziffern 1, 2, gerade 3
	Zi.	1311	Tel.	477-2311	Endziffer 0
	Zi.	1233	Tel.	477-2218	Endziffern 4, 7
	Zi.	1228	Tel.	477-2228	Endziffern ungerade 3, 5, 6
	Zi.	1342	Tel.	477-2342	Endziffern 8, 9
alle Konkurs- und Vergleichssachen:	Zi.	1313	Tel.	477-2313	

C.III **Familien­sachen (Abt. 301 – 334)**

C.III.1 Besetzung und Vertretung

Abteilung		Vertretung
Abt. 301	Richterin am Amtsgericht Raschke	Abt. 321
Abt. 302	Richterin am Amtsgericht Dr. Schöttler	Abt. 331
Abt. 303	Richterin am Amtsgericht Batereau	Abt. 318
Abt. 304	Richter am Amtsgericht Rohde	Abt. 322
Abt. 305	Richter am Amtsgericht Dr. Ulmer	Abt. 307
Abt. 306	<i>geschlossen mit Ablauf des 31.12.2018</i>	
Abt. 307	Richter am Amtsgericht Dr. Günther	Abt. 305
Abt. 308	Richterin am Amtsgericht Hollmann	Abt. 328
Abt. 309	<i>geschlossen mit Ablauf des 31.12.2015</i>	
Abt. 310	Richterin am Amtsgericht D. Wiemer	Abt. 311
Abt. 311	Richter am Amtsgericht E. Faber	Abt. 310
Abt. 312	Richter am Amtsgericht A. Körner	Abt. 316
Abt. 313	Richterin am Amtsgericht Albin	Abt. 327
Abt. 314	Richter am Amtsgericht Beck	Abt. 317
Abt. 315	Richter am Amtsgericht Hübbe	Abt. 323
Abt. 316	Richterin am Amtsgericht Frank	Abt. 312
Abt. 317	Richterin am Amtsgericht Polep	Abt. 314
Abt. 318	Richterin am Amtsgericht Dr. Finke	Abt. 303
Abt. 320	Richter am Amtsgericht Dr. Ulmer	Abt. 307
Abt. 321	Richterin am Amtsgericht Jacoby	Abt. 301
Abt. 322	Richterin am Amtsgericht Dr. Hottgenroth	Abt. 304
Abt. 323	Richterin am Amtsgericht Bos	Abt. 315

Abt. 325	<i>s. Abschnitt B.III.2 und B.III.3 (S. 39)</i>	
Abt. 326	Richterin am Amtsgericht Dr. Wellhausen	Abt. 334
Abt. 327	Richterin am Amtsgericht Lenzen	Abt. 313
Abt. 328	Richterin am Amtsgericht Dubois	Abt. 308
Abt. 329	Richterin am Amtsgericht Greiner	Abt. 331
	<i>Wird mit Ablauf des 31.05.2024 geschlossen</i>	
Abt. 331	Richterin am Amtsgericht Dr. Strnad	Abt. 302
Abt. 332	Richterin am Amtsgericht Lenzen	Abt. 313
Abt. 333	<i>geschlossen mit Ablauf des 31.12.2021</i>	
Abt. 334	Richterin am Amtsgericht Link	Abt. 326

C.III.2 Sitzungstage, Sitzungssäle

Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR
Abt. 301	<i>Mo: jed. 1.,3.+5.: 149</i> <i>Mo: jed. 2.+4.: 145</i> <i>Di.: ab 14:00 Uhr</i>	149 145	146			
Abt. 302				144		
Abt. 303:	<i>Mi: jeder 4.</i> <i>Fr.: jeder 1.,3. + 5.</i>			128		237
Abt. 304	<i>Mi.: ab 14:00 Uhr</i>	122		146		
Abt. 305	<i>jeder 2.+ 4.</i>				123	
Abt. 307	<i>jeder 1., 3., + 5.: 150</i> <i>jeder 2. + 4.: 144</i>		150 144			
Abt. 308					136	
Abt. 310			226			
Abt. 311		150				
Abt. 312			137			
Abt. 313	<i>Mi: 2.+4. ab 14:00 Uhr</i>	146		122		
Abt. 314	<i>Mi.: ab 14:00 Uhr</i>	148		130		
Abt. 315	<i>Mi.: ab 14:00 Uhr</i>			148		146
Abt. 316	<i>Di.: ab 14:00 Uhr</i>		130		130	
Abt. 317	<i>Mi.: ab 14:00 Uhr</i>			145		148
Abt. 318	<i>jeder 1., 3. + 5.: 121</i> <i>jeder 2. + 4.: 137</i>			121 137		
Abt. 320	<i>Di: 2. + 4. ab 14 Uhr</i> <i>Do: jeder 1., 3. + 5.</i>		127		123	
Abt. 321			Bis 14:00 Uhr:			

			128 Ab 14:00 Uhr: 148			
Abt. 322					149	
Abt. 323	<i>Do: ab 14:00 Uhr</i>	130			127	
Abt. 326	<i>jeder 1., 3. + 5.: 146 jeder 2. + 4.: 145</i>				146 145	
Abt. 327	<i>Di.: ab 14:00 Uhr Mi: jeder 1.,3.+5.: 150 Mi: jeder 2. + 4.: 121</i>		150	150 121		
Abt 328						130
Abt. 331	<i>jeder 1., 2., 3.+5: 128 2.+4. ab 14 Uhr: 127</i>			128 127		
Abt. 332	<i>jeder 1., 3. + 5.: 150 jeder 2. + 4.: 121</i>			150 121		
Abt. 334	<i>jeder 2. + 4.</i>					137
Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR

C.III.3 Serviceeinheiten

Eingangsgeschäftsstelle: Zi. 1027 Tel. 477-2027

Abt. 301	Zi. 1103	Tel. 477-2103
Abt. 302	Zi. 1111	Tel. 477-2111
Abt. 303	Zi. 1102	Tel. 477-2112
Abt. 304	Zi. 1101	Tel. 477-2109
Abt. 305	Zi. 1112	Tel. 477-2104
Abt. 307	Zi. 1139	Tel. 477-2189
Abt. 308	Zi. 1139	Tel. 477-2139
Abt. 310	Zi. 1136	Tel. 477-2186
Abt. 311	Zi. 1136	Tel. 477-2136
Abt. 312	Zi. 1140	Tel. 477-2140
Abt. 313	Zi. 1110	Tel. 477-2110
Abt. 314	Zi. 1140	Tel. 477-2190
Abt. 315	Zi. 1102	Tel. 477-2102
Abt. 316	Zi. 1110	Tel. 477-2160
Abt. 317	Zi. 1112	Tel. 477-2135
Abt. 318	Zi. 1128	Tel. 477-2162
Abt. 320	Zi. 1102	Tel. 477-2112
Abt. 321	Zi. 1135	Tel. 477-2151
Abt. 322	Zi. 1135	Tel. 477-2185

Abt. 323	Zi. 1103	Tel. 477-2153	
Abt. 325	Zi. 1128	Tel. 477-2128	Endziffern 1, 2 (7-0), 7, 9
	Zi. 1115	Tel. 477-2175	Endziffern 3, 5, 6, 8 (7-0)
	Zi. 1127	Tel. 477-2177	Endziffern 0, 2 (1-6)
	Zi. 1127	Tel. 477-2127	Endziffern 4, 8 (1 – 6)
Abt. 326	Zi. 1111	Tel. 477-2159	
Abt. 327	Zi. 1110	Tel. 477-2101	
Abt. 328	Zi. 1111	Tel. 477-2161	
Abt. 331	Zi. 1104	Tel. 477-2154	
Abt. 332	Zi. 1110	Tel. 477-2101	
Abt. 334	Zi. 1104	Tel. 477-2104	

C.IV **Freiwillige Gerichtsbarkeit**

C.IV.1 Grundbuchsachen

Die richterliche Bearbeitung der Abt. 10 – 28 richtet sich nach der Endziffer des Grundbuchblattes.

Endziffern 0 – 4: Richter am Amtsgericht Dr. Altpeter

Endziffern 5 – 9: Richterin am Amtsgericht Rottländer.

Die Vertretung erfolgt wechselseitig.

Bürgerservicestellen (Reichenspergerplatz):

Zi. 70 Tel. 7711-549

Zi. 69A Tel. 7711-572

Zi. 69 Tel. 7711-528

C.IV.2 Nachlasssachen

C.IV.2.1 Besetzung und Vertretung

Abteilung		Vertretung
Abt. 29:	Richterin am Amtsgericht Dr. Stephan	Abt. 30
Abt. 30:	Richter am Amtsgericht Dr. Altpeter	Abt. 32
Abt. 31:	Richter am Amtsgericht Dr. Altpeter	Abt. 29
Abt. 32:	Richterin am Amtsgericht Rottländer	Abt. 30
Abt. 33:	Dez. a): Richterin am Amtsgericht Dr. Stephan	Abt. 33d)
	Dez. b): Richterin am Amtsgericht Dr. Stephan	Abt. 33d)
	Dez. c): Richterin am Amtsgericht Dr. Stephan	Abt. 33d)
	Dez. d): Richterin am Amtsgericht Zinkler	Abt. 32
Abt. 34:	Richter am Amtsgericht Dr. Altpeter	Abt. 36

Abt. 35:	Richter am Amtsgericht Dr. Altpeter	Abt. 36
Abt. 36:	Richterin am Amtsgericht Zinkler	Abt. 34
Abt. 37:	Richterin am Amtsgericht Zinkler	Abt. 34
Abt. 38:	Richterin am Amtsgericht Zinkler	Abt. 34
Abt. 39:	Dez. a): Richterin am Amtsgericht Zinkler	Abt. 31
	Dez. b): Richter am Amtsgericht Dr. Altpeter	Abt. 32
Abt. 40:	Richter am Amtsgericht Dr. Altpeter	Abt. 36

C.IV.2.2 Sitzungstage, Sitzungssäle

Sitzungstage für alle Abteilungen (Nebenstelle Reichenspergerplatz):

1. dienstags Saal 20
2. freitags Saal 169

C.IV.2.3 Serviceeinheiten

Servicestelle Reichenspergerplatz: Zi. 85A Tel. 7711-546 /-655

Abt. 29:	Zi. 82	Tel. 7711-542
Abt. 30:	Zi. 87	Tel. 7711-821
Abt. 31:	Zi. 86A	Tel. 7711-442
Abt. 32:	Zi. 77	Tel. 7711-589
Abt. 33:	Zi. 83	Tel. 7711-544
Abt. 34:	Zi. 87	Tel. 7711-444
Abt. 35:	Zi. 86A	Tel. 7711-443
Abt. 36:	Zi. 86	Tel. 7711-185
Abt. 37:	Zi. 65	Tel. 7711-184
Abt. 38:	Zi. 77	Tel. 7711-182
Abt. 39:	Zi. 65	Tel. 7711-781
Abt. 40:	Zi. 82	Tel. 7711-750

C.IV.3 Registersachen

(s. Abschnitt B.IV.3)

C.IV.3.1 Besetzung und Vertretung

Abteilung			Vertretung
Abt. 41	Dez. a)	Richterin am Amtsgericht Dr. Stephan	Abt. 41 e)
	Dez. b)	Richter am Amtsgericht Engeland	Abt. 41f) aa) (EZ 71, 81, 91) Abt. 41a) (EZ 02, 12, 22, 32) Abt. 41c) (EZ 42, 52, 62, 72, 82 92, 3, 04)
	Dez. c)	Richter am Amtsgericht Keusch	Abt. 41b) (EZ 14, 24, 34, 44, 54, 64, 74, 84, 94, 05, 15, 25, 46, 56) Abt. 41f) aa) (EZ 35, 45, 55, 65, 75, 85, 06, 16, 26, 97) Abt. 41f) dd) (EZ 95)

	Dez. d)	Richterin am Amtsgericht Dr. Stephan	Abt. 41d) (EZ 36, 27)
	Dez. e)	Richterin am Amtsgericht Rottländer	Abt. 41e Abt. 41b) (EZ 37, 47) Abt. 41a) (EZ 57, 67, 08, 18, 28, 38, 48, 58) Abt. 41c) (EZ 77, 87) Abt. 41f) aa) (EZ 68, 78)
	Dez. f):		
	aa)	Richterin am Amtsgericht Asmussen	Abt. 41b) (EZ 17, 88, 98, 09,19, 29, 39, 49, 59, 69, 79, 80) Abt. 41c) (EZ 89, 99, 00, 90)
	bb)	Richter am Amtsgericht Engeland	Abt. 41c) (EZ 30) Abt. 41f) aa) (EZ 10) Abt. 42f) dd) (EZ 20)
	cc)	Richterin am Amtsgericht Dr. Stephan	Abt. 41c)
	dd)	Richterin am Amtsgericht Rottländer	Abt. 41c)
Abt. 42	Dez. a)	Richterin am Amtsgericht Dr. Stephan	Abt. 41 e)
	Dez. b)	Richter am Amtsgericht Engeland	Abt. 41f) aa) (EZ 71, 81, 91) Abt. 41a) (EZ 02, 12, 22, 32) Abt. 41c) (EZ 42, 52, 62, 72, 82 92, 3, 04)
	Dez. c)	Richter am Amtsgericht Keusch	Abt. 41b) (EZ 14, 24, 34, 44, 54, 64, 74, 84, 94, 05, 15, 25, 46, 56) Abt. 41f) aa) (EZ 35, 45, 55, 65, 75, 85, 06, 16, 26, 97) Abt. 41f) dd) (EZ 95) Abt. 41d) (EZ 36, 27)
	Dez. d)	Richterin am Amtsgericht Dr. Stephan	Abt. 41e
	Dez. e)	Richterin am Amtsgericht Rottländer	Abt. 41b) (EZ 37, 47) Abt. 41a) (EZ 57, 67, 08, 18, 28, 38, 48, 58) Abt. 41c) (EZ 77, 87) Abt. 41f) aa) (EZ 68, 78)
	Dez. f):		
	aa)	Richterin am Amtsgericht Asmussen	Abt. 41b) (EZ 17, 88, 98, 09,19, 29, 39, 49, 59, 69, 79, 80) Abt. 41c) (EZ 89, 99, 00, 90)
	bb)	Richter am Amtsgericht Engeland	Abt. 41c) (EZ 30) Abt. 41f) aa) (EZ 10) Abt. 42f) dd) (EZ 20)
	cc)	Richterin am Amtsgericht Dr. Stephan	Abt. 41c)
	dd)	Richterin am Amtsgericht Rottländer	Abt. 41c)
Abt. 43		Richter am Amtsgericht Engeland	Abt. 42c)
Abt. 44	Dez. a)	Richterin am Amtsgericht Dr. Stephan	Abt. 41 e)
	Dez. b)	Richter am Amtsgericht Engeland	Abt. 41f) aa) (EZ 71, 81, 91)

		Abt. 41a) (EZ 02, 12, 22, 32)
		Abt. 41c) (EZ 42, 52, 62, 72, 82 92, 3, 04)
Dez. c)	Richter am Amtsgericht Keusch	Abt. 41b) (EZ 14, 24, 34, 44, 54, 64, 74, 84, 94, 05, 15, 25, 46, 56)
		Abt. 41f) aa) (EZ 35, 45, 55, 65, 75, 85, 06, 16, 26, 97)
		Abt. 41f) dd) (EZ 95)
		Abt. 41d) (EZ 36, 27)
Dez. d)	Richterin am Amtsgericht Dr. Stephan	Abt. 41e
Dez. e)	Richterin am Amtsgericht Rottländer	Abt. 41b) (EZ 37, 47)
		Abt. 41a) (EZ 57, 67, 08, 18, 28, 38, 48, 58)
		Abt. 41c) (EZ 77, 87)
		Abt. 41f) aa) (EZ 68, 78)
Dez. f):		
aa)	Richterin am Amtsgericht Asmussen	Abt. 41b) (EZ 17, 88, 98, 09, 19, 29, 39, 49, 59, 69, 79, 80)
		Abt. 41c) (EZ 89, 99, 00, 90)
bb)	Richter am Amtsgericht Engeland	Abt. 41c) (EZ 30)
		Abt. 41f) aa) (EZ 10)
		Abt. 42f) dd) (EZ 20)
cc)	Richterin am Amtsgericht Dr. Stephan	Abt. 41c)
dd)	Richterin am Amtsgericht Rottländer	Abt. 41c)
Abt. 45	Richter am Amtsgericht Engeland	Abt. 42c)

C.IV.3.2 Serviceeinheiten

Abt. 41,44a:	Zi. 385	Tel. 7711-788	Endziffern 01-61
Abt. 41,44b:	Zi. 373	Tel. 7711-983	Endziffern 71-91
Abt. 41,44c:	Zi. 395	Tel. 7711-525	Endziffern 02-62
Abt. 41,44d:	Zi. 353	Tel. 7711-982	Endziffern 72-92, 44 AR-Sachen
Abt. 41,44e:	Zi. 386	Tel. 7711-849	Endziffern 03-23
Abt. 41,44f:	Zi. 373	Tel. 7711-843	Endziffern 33-93
Abt. 41,44g:	Zi. N.N.	Tel. 7711-657	Endziffern 04-64
Abt. 41,44h:	Zi 373	Tel. 7711-983	Endziffern 74-84
Abt. 41,44i:	Zi N.N.	Tel. 7711-657	Endziffern 94
Abt. 41,44j:	Zi 350	Tel. 7711-769	Endziffern 05-25
Abt. 41,44k:	Zi. 395	Tel. 7711-648	Endziffern 35-95
Abt. 41,44l:	Zi. 373	Tel. 7711-843	Endziffern 06
Abt. 41,44m:	Zi. 385	Tel. 7711-571	Endziffern 16-36
Abt. 41,44n:	Zi. 397	Tel. 7711-841	Endziffern 46-96, 41 AR-Sachen
Abt. 41,44o:	Zi. 354	Tel. 7711-658	Endziffern 07-47

Abt. 41,44p:	Zi. 397	Tel. 7711-841	Endziffern 57
Abt. 41,44q:	Zi. 350	Tel. 7711-152	Endziffern 67-87
Abt. 41,44r:	Zi. 353	Tel. 7711-982	Endziffern 97
Abt. 41,44s:	Zi. 383	Tel. 7711-372	Endziffern 08-58
Abt. 41,44t:	Zi. 386	Tel. 7711-849	Endziffern 68-98
Abt. 41,44u:	Zi. 385	Tel. 7711-571	Endziffern 09-49
Abt. 41,44v:	Zi. 353	Tel. 7711-982	Endziffern 59-99
Abt. 41,44w:	Zi. N.N.	Tel. 7711-657	Endziffern 00-20
Abt. 41,44x:	Zi. 353	Tel. 7711-695	Endziffern 30-90
Abt. 42a:	Zi. 395	Tel. 7711-525	Endziffern 01-11
Abt. 42b:	Zi. 395	Tel. 7711-648	Endziffern 21
Abt. 42c:	Zi. N.N.	Tel. 7711-657	Endziffern 31-91
Abt. 42d:	Zi. 383	Tel. 7711-372	Endziffern 02-32
Abt. 42e:	Zi. 373	Tel. 7711-843	Endziffern 42-72
Abt. 42f:	Zi. 353	Tel. 7711-695	Endziffern 82-92, 03-43
Abt. 42g:	Zi. 373	Tel. 7711-983	Endziffern 53-93
Abt. 42h:	Zi. 353	Tel. 7711-982	Endziffern 04-64
Abt. 42i:	Zi. 385	Tel. 7711-571	Endziffern 74-84
Abt. 42j:	Zi. N.N.	Tel. 7711-657	Endziffern 94
Abt. 42k:	Zi. 397	Tel. 7711-841	Endziffern 05-55
Abt. 42l:	Zi. N.N.	Tel. 7711-657	Endziffern 65-95
Abt. 42m:	Zi. 350	Tel. 7711-152	Endziffern 06-26
Abt. 42n:	Zi. 350	Tel. 7711-769	Endziffern 36-56, 42 AR-Sachen
Abt. 42o:	Zi. 386	Tel. 7711-849	Endziffern 66-76
Abt. 42p:	Zi. 385	Tel. 7711-788	Endziffern 86-96
Abt. 42q:	Zi. 385	Tel. 7711-571	Endziffern 07-47
Abt. 42r:	Zi. 385	Tel. 7711-788	Endziffern 57-97
Abt. 42s:	Zi. 386	Tel. 7711-849	Endziffern 08-48
Abt. 42t:	Zi. 354	Tel. 7711-658	Endziffern 58-98
Abt. 42u:	Zi. 383	Tel. 7711-372	Endziffern 09-29
Abt. 42v:	Zi. 373	Tel. 7711-843	Endziffern 39-59
Abt. 42w:	Zi. 354	Tel. 7711-675	Endziffern 69-99
Abt. 42x:	Zi. 395	Tel. 7711-648	Endziffern 00-40
Abt. 42y:	Zi. 395	Tel. 7711-525	Endziffern 50-90
Abt. 43a:	Zi. 385	Tel. 7711-571	Vereinsregister: Endziffern 01-61
Abt. 43b:	Zi. 383	Tel. 7711-372	Vereinsregister: Endziffern 71-81
Abt. 43c:	Zi. 354	Tel. 7711-675	Vereinsregister: Endziffern 91
Abt. 43d:	Zi. 383	Tel. 7711-372	Vereinsregister: Endziffern 02-42
Abt. 43e:	Zi. 354	Tel. 7711-658	Vereinsregister: Endziffern 52-92 Genossenschaftsregister: Endziffern 7,8
Abt. 43f:	Zi. 395	Tel. 7711-648	Vereinsregister: Endziffern 03-63, 43 AR-Sachen Genossenschaftsregister: Endziffern

				3,4
				Güterrechtsregister: Endziffern 1-5
Abt. 43g:	Zi. 354	Tel. 7711-675		Vereinsregister Endziffern 73-93
Abt. 43h:	Zi. 395	Tel. 7711-525		Vereinsregister Endziffern 04-64
				Genossenschaftsregister: Endziffern 9,0
				Güterrechtsregister: Endziffern 6-0
Abt. 43i:	Zi. 350	Tel. 7711-152		Vereinsregister Endziffern 74-94
Abt. 43j:	Zi. N.N.	Tel. 7711-657		Vereinsregister Endziffern 05-95
Abt. 43k:	Zi. 350	Tel. 7711-769		Vereinsregister Endziffern 06-16
Abt. 43l:	Zi. 385	Tel. 7711-788		Vereinsregister Endziffern 26-96
Abt. 43m:	Zi. 397	Tel. 7711-841		Vereinsregister Endziffern 07-57
Abt. 43n:	Zi. 386	Tel. 7711-849		Vereinsregister Endziffern 67-97
Abt. 43o:	Zi. 373	Tel. 7711-843		Vereinsregister Endziffern 08-68
Abt. 43p:	Zi. 386	Tel. 7711-849		Vereinsregister Endziffern 78-98
Abt. 43q:	Zi. 373	Tel. 7711-983		Vereinsregister Endziffern 09-49
Abt. 43r:	Zi. 353	Tel. 7711-695		Vereinsregister Endziffern 59-99, 00-10
				Genossenschaftsregister Endziffern 1,2
Abt. 43s:	Zi. 353	Tel. 7711-982		Vereinsregister Endziffern 20-70
				Genossenschaftsregister Endziffern 5,6
Abt. 43t:	Zi. N.N.	Tel. 7711-657		Vereinsregister Endziffern 80-90

C.IV.4 *Betreuungs-, betreuungsgerichtliche Zuweisungs-, Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (Abt. 51 – 64, 175 – 177)*

C.IV.4.1 Besetzung und Vertretung

Abteilung		Vertretung
Abt. 51	Dez. a):	Richterin am Amtsgericht Schönemann
	Dez. b):	Richterin Dr. Timmermann
	Dez. c):	Richterin am Amtsgericht Klaus
	Dez. d):	Richterin am Amtsgericht Bogner
Abt. 52	Dez. a):	Richter am Amtsgericht Doll
	Dez. b):	Richterin am Amtsgericht Dr. Henk-Merten
	Dez. c):	Richterin am Amtsgericht Betz
		Abt. 58 a)
		Abt. 52 c)
		Abt. 53 b)
		Abt. 57 e)
		Abt. 53 a)
		Abt. 63 a)
		Abt. 51 b)

Abs. 53	Dez. a)	Richter am Amtsgericht Luhmer	Abt. 52 a)
	Dez. b)	Richterin am Amtsgericht Daniels	Abt. 51 c)
Abt. 54	Dez. a)	Richterin am Amtsgericht Betz	Abt. 51 b)
	Dez. b):	Richterin Dr. Timmermann	Abt. 52 c)
Abt. 55		Richter am Amtsgericht Bexen	Abt. 56 c)
Abt. 56	Dez. a)	Richter am Amtsgericht Bexen	Abt. 56 c)
	Dez. b)	Richterin am Amtsgericht Bogner	Abt. 57 e)
	Dez. c)	Richter am Amtsgericht Gusia	Abt. 55
Abt. 57	Dez. a)	Richterin am Amtsgericht Hüntten	Abt. 61 a)
	Dez. b)	Richterin Dr. Timmermann	Abt. 52 c)
	Dez. c)	Richterin am Amtsgericht Klaus	Abt. 53 b)
	Dez. d)	Richterin am Amtsgericht Klaus	Abt. 53 b)
	Dez. e)	Richter am Amtsgericht Bils	Abt. 51 d)
Abt. 58	Dez. a)	Richterin Wessendorf	Abt. 51 a)
	Dez. b)	Richterin am Amtsgericht Dr. Henk-Merten	Abt. 63 a)
	Dez. c)	Richter am Amtsgericht Doll	Abt. 53 a)
	Dez. d)	Richter am Amtsgericht Bils	Abt. 51 d)
Abt. 59	Dez. a)	Richterin am Amtsgericht Dr. Henk-Merten	Abt. 63 a)
	Dez. b)	Richter am Amtsgericht Doll	Abt. 53 a)
	Dez. c)	Richterin am Amtsgericht Bogner	Abt. 57 e)
	Dez. d)	Richter am Amtsgericht Luhmer	Abt. 52 a)
Abt. 60	Dez. a)	Richter am Amtsgericht Gusia	Abt. 55
	Dez. b)	Richterin Dr. Timmermann	Abt. 52 c)
	Dez. c)	Richterin am Amtsgericht Finster	Abt. 60 a)
Abt. 61	Dez. a)	Richterin am Amtsgericht Dr. Kraus	Abt. 57 a)
	Dez. c)	Richter am Amtsgericht Bils	Abt. 51 d)
Abt. 62		Richter am Amtsgericht Bils	Abt. 51 d)
Abt. 63	Dez. a)	Richterin am Amtsgericht Rogosch	Abt. 52 b)
	Dez. b)	Richterin am Amtsgericht Daniels	Abt. 51 c)
	Dez. c)	Richterin am Amtsgericht Bogner	Abt. 57 e)
	Dez. d)	Richterin am Amtsgericht Klaus	Abt. 53 b)
Abt. 64		Richterin am Amtsgericht Daniels	Abt. 51 c)
Abt. 175		Richterin am Amtsgericht Finster	Abt. 58 a)
Abt. 176		Richterin am Amtsgericht Finster	Richter/in des BD W-B, der gem. Anl. F.II.2

Dienst als Ver-
treter/in wahr-
nimmt

Abt. 177 Richterin am Amtsgericht Finster 58 a)

Präsenzvertreter(in): Richterin am Amtsgericht Finster

C.IV.4.2 Serviceeinheiten

Abt. 51:	Zi. 429	Tel. 477-1429	K – Kraus
	Zi. 329	Tel. 477-3464	Kraut – Kz,
	Zi. 420	Tel. 477-1420	V
Abt. 52:	Zi. 313	Tel. 477-1313	W, X
	Zi. 309	Tel. 477-1309	T – Tom
	Zi. 314	Tel. 477-1314	Ton – Tz
Abt. 53:	Zi. 314	Tel. 477-1344	Sch - Schug
	Zi. 329	Tel. 477-3464	Schuh – Schz
	Zi. 429	Tel. 477-3434	Y
	Zi. 427	Tel. 477-1427	J – Jer
	Zi. 429	Tel. 477-1433	Jes – Jz
Abt. 54:	Zi. 310	Tel. 477-1310	R
Abt. 55:	Zi. 314	Tel. 477-1314	H – Kok
	Zi. 312	Tel. 477-1312	Hol – Hz
Abt. 56:	Zi. 420	Tel. 477-1420	L
	Zi. 311	Tel. 477-1311	C
Abt. 57:	Zi. 429	Tel. 477-1433	B
	Zi. 310	Tel. 477-1310	N
	Zi. 312	Tel. 477-1312	U
Abt. 58:	Zi. 309	Tel. 477-1309	M
	Zi. 329	Tel. 477-3434	O
	Zi. 311	Tel. 477-1311	E
	Zi. 329	Tel. 477-3464	I
Abt. 59	Zi. 310	Tel. 477-1310	A – Anc
	Zi. 312	Tel. 477-1312	And – Az
Abt. 60:	Zi. 312	Tel. 477-1312	G
Abt. 61:	Zi. 329	Tel. 477-3434	S (außer Sch)
	Zi. 329	Tel. 477-3464	Q
Abt. 62:	Zi. 427	Tel. 477-1427	P
Abt. 63:	Zi. 311	Tel. 477-1311	D
	Zi. 420	Tel. 477-1420	F

Abt. 64:	Zi. 420	Tel. 477-1420	Z
Abt. 175,	Zi. 313	Tel. 477-1313	A – J
176, 177:	Zi. 314	Tel. 477-1344	K – R
	Zi. 314	Tel. 477-1314	S – Z

C.IV.5 Abschiebungshaftsachen (Abt. 507)

C.IV.5.1 Besetzung und Vertretung

Abteilung		Vertretung
Abt. 507a):	Richterin am Amtsgericht J. Faber	Abt. 507c)
Abt. 507b):	Richterin am Amtsgericht Dr. Jens	Abt. 507d)
Abt. 507c):	Richter am Amtsgericht Romeleit	Abt. 507a)
Abt. 507d):	Richter am Amtsgericht Pfenning	Abt. 507b)
Abt. 507e):	Richter am Amtsgericht Guder	Abt. 507f)
Abt. 507 f):	Richter am Landgericht Dr. M. Dubois	Abt. 507e)

Für die Vertretung gilt Abschnitt A.V.8 (S. 29).

C.IV.5.2 Serviceeinheiten

Abt. 507a):	Zi. 627	Tel. 477-1627
Abt. 507b):	Zi. 627	Tel. 477-1627
Abt. 507c):	Zi. 621	Tel. 477-1621
Abt. 507d):	Zi. 629	Tel. 477-1629
Abt. 507e):	Zi. 621	Tel. 477-1671
Abt. 507f):	Zi. 628	Tel. 477-1628

C.IV.6 Beratungshilfe

C.IV.6.1 Beratungshilfe

Abt. 360:	Richter am Amtsgericht Moll	(Endziffern 0 – 4)
	Richterin am Amtsgericht Stalberg	(Endziffern 5 – 9)
	Vertretung: gegenseitig	
Abt. 361:	Richter am Amtsgericht Moll	(Endziffern 0 – 4)
	Richterin am Amtsgericht Stalberg	(Endziffern 5 – 9)
	Vertretung: gegenseitig	
Abt. 362:	Richter am Amtsgericht Moll	(Endziffern 0 – 4)
	Richterin am Amtsgericht Stalberg	(Endziffern 5 – 9)
	Vertretung: gegenseitig	

Serviceeinheit: Zi. 723 Tel. 477-1723

C.IV.6.2 Beratungshilfe

Anträge auf nachträgliche Bewilligung der Beratungshilfe und schriftlich gestellte Anträge

Abt. 363: Buchstaben L – Z
 Richter am Amtsgericht Moll (Endziffern 0 – 4)
 Richterin am Amtsgericht Stalberg (Endziffern 5 – 9)
 Vertretung: gegenseitig

Abt. 364: Buchstaben A – K
 Richter am Amtsgericht Moll (Endziffern 0 – 4)
 Richterin am Amtsgericht Stalberg (Endziffern 5 – 9)
 Vertretung: gegenseitig

Serviceeinheit: Zi. 602 Tel. 477-1602

C.IV.7 Aufgebots- und Verteilungssachen; Auffangzuständigkeit (Abt. 378, 379)

C.IV.7.1 Besetzung und Vertretung

Abt. 378: Richterin am Amtsgericht Kühnle
 Abt. 379: Vizepräsidentin des Amtsgerichts Kremer
 Vertretung: wechselseitig

C.IV.7.2 Sitzungstag

Abt. 378/379: Montag, Saal 136

C.IV.7.3 Serviceeinheit

Eingangsgeschäftsstelle: Zi. 811

Abt. 378:	Zi. 814	Tel. 477-1814	Endziffern 1 - 5
	Zi. 814	Tel. 477-1884	Endziffern 6 - 0
Abt. 379:	Zi. 813	Tel. 477-1813	

C.V Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten (Abt. 500 – 902)

C.V.1 Ermittlungs- und Haftrichter (Abt. 500 – 506)

C.V.1.1 Besetzung und Vertretung

Abteilung		Vertretung
Abt. 500:	Richter am Amtsgericht Moch	Abt. 535
Abt. 501:	Richter am Landgericht Dr. M. Dubois	Abt. 504
Abt. 502:	Richterin am Amtsgericht J. Faber	Abt. 505
Abt. 503:	Richterin am Amtsgericht Dr. Jens	Abt. 506
Abt. 504:	Richter am Amtsgericht Guder	Abt. 501
Abt. 505:	Richter am Amtsgericht Romeleit	Abt. 502
Abt. 506:	Richter am Amtsgericht Pfenning	Abt. 503

Präsenzvertreter: die Richterinnen und Richter, die jeweils samstags den Bereitschaftsdienstes W - S wahrnehmen, sind in der darauffolgenden Woche Präsenzvertreter des Bereitschaftsdienstes W – E (D.III.2.2).

Für die Vertretung gilt Abschnitt A.V.8 (S. 29).

C.V.1.2 Serviceeinheiten

Abt. 500	Zi. 627	Tel. 477-1627
Abt. 501	Zi. 628	Tel. 477-1628
Abt. 502:	Zi. 627	Tel. 477-1627
Abt. 503:	Zi. 627	Tel. 477-1627
Abt. 504:	Zi. 621	Tel. 477-1671
Abt. 505:	Zi. 621	Tel. 477-1621
Abt. 506:	Zi. 629	Tel. 477-1629

C.V.2 Allgemeine Einzelrichterstrafsachen (Abt. 520 – 543)

C.V.2.1 Besetzung und Vertretung

Abteilung		Vertretung
Abt. 520:	Richter am Amtsgericht Regenstein	Abt. 529
Abt. 521	Richter am Amtsgericht Benz	Abt. 522
Abt. 522:	Richter am Amtsgericht Gebbensleben	Abt. 521
Abt. 523:	Richterin am Amtsgericht Adrian	Abt. 531
Abt. 524:	Richter am Amtsgericht Dr. Weissinger	Abt. 530
Abt. 525:	Richterin am Amtsgericht Dr. von Barby	Abt. 533
Abt. 526:	Richterin Lingscheid-Ulrich	Abt. 539
Abt. 527:	Richterin am Amtsgericht Bernards	Abt. 525
Abt. 528:	Richter am Amtsgericht Sommer	Abt. 532
Abt. 529:	Richter am Amtsgericht Menzel	Abt. 520
Abt. 530:	Richterin Fries	EndZif. 0-4 Abt. 524 EndZif. 5-9 Abt. 542

Abt. 531:	Richterin am Amtsgericht Pinkpank	Abt. 523
Abt. 532:	Richter am Amtsgericht M. Müller	Abt. 528
Abt. 533:	Richterin am Amtsgericht Bernards	Abt. 525
Abt. 534:	Richterin am Amtsgericht Dr. Mitri-Plingen	Abt. 613
Abt. 535:	Richterin am Amtsgericht S. Schwartz	Abt. 540
Abt. 536:	Richter am Amtsgericht Krebber	Abt. 537
Abt. 537:	Richterin am Amtsgericht Schumacher	Abt. 536
Abt. 538:	Richterin am Amtsgericht Nachtigäller	Abt. 709
Abt. 539:	Richterin am Amtsgericht Dorschner	Abt. 526
Abt. 540:	Richterin am Amtsgericht Dr. Borutta	Abt. 535
Abt. 541:	Richterin am Amtsgericht Ibanez Ortiz	Abt. 543
Abt. 542:	Richter Chr. Schwarz	Abt. 530
Abt. 543:	Richter Hilgers	Abt. 541

C.V.2.2 Sitzungstage, Sitzungssäle

Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR
Abt. 520:			18			1. + 3.: 18 2., 4. + 5.: 33
Abt. 521:	<i>jeder 2., 3. und 4.</i>				2. + 4.: 18 3.: 217	
Abt. 522:	<i>jeder 1., 3., 4. und 5.</i>			1., 3. + 5.: 250; 4.: 15		
Abt. 523:		C				
Abt. 524:						1.: 250 2.: 247 3.: 21 4. + 5.: 36
Abt. 525:	<i>Mo.: jeder 2., 3., 4. + 5.</i>	9			9	
Abt. 526:	<i>Fr.: jeder 2. + 4.</i>		36			15
Abt. 527:	<i>Fr.: jeder 1., 3., 5.</i>		22			22
Abt. 528:	<i>Mo.: jeder 1., 2., 3. + 5.</i> <i>Mi: jeder 1., 3., 4. + 5.</i>	36		1. + 5.: 16 3. + 4.: C		
Abt. 529:	<i>Mo.: jeder 1., 2., 4. + 5.</i>	15			15	
Abt. 530:	<i>Di: jeder 1., 2., 4. + 5.</i>		247		21	
Abt. 531:			9			
Abt. 532:	<i>jeder 1., 2., 3. + 5.</i>		1., 3. + 5.: 217; 2. 17			
Abt. 533:	<i>Fr.: jeder 1., 3., 5.</i>		22			22
Abt. 534:	<i>jeder 2. + 3.</i>					2.: 250 3.: 9
Abt. 535:						17

Abt. 536: <i>Mi: jeder 3.</i>			D			
Abt. 537: <i>jeder 2., 3. + 4.</i>			246			
Abt. 538:				16		
Abt. 539: <i>Fr.: jeder 2. + 4.</i>			1.,3.+5.:15, ab 1.3.25: 22 2.+4.:22		22	
Abt. 540:					217	
Abt. 541: <i>Mo: jeder 2. + 4.</i> <i>Do: jeder 1., 3. + 5.</i>	246			36		
Abt. 542:			1.,3.+5.: 22, ab 1.3.25: 15 2.+4.: 10			
Abt. 543: <i>Mi: jeder 2. + 4.</i> <i>Fr: jeder 1. + 5.</i>			16		9	
Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR

C.V.2.3 Serviceeinheiten

Eingangsgeschäftsstelle: Zi. 619

Abt. 520:	Zi. 546	Tel. 477-1546	
Abt. 521:	Zi. 537	Tel. 477-1537	
Abt. 522:	Zi. 538	Tel. 477-1588	
Abt. 523:	Zi. 540	Tel. 477-1540	
Abt. 524:	Zi. 540	Tel. 477-1540	
Abt. 525:	Zi. 533	Tel. 477-1533	Endziffern 1 – 5
	Zi. 533	Tel. 477-1573	Endziffern 6 – 0
Abt. 526:	Zi. 543	Tel. 477-1543	
Abt. 527:	Zi. 546	Tel. 477-1546	
Abt. 528:	Zi. 543	Tel. 477-1593	
Abt. 529:	Zi. 532	Tel. 477-1582	Endziffern 1 – 7
	Zi. 532	Tel. 477-1582	Endziffern 8 – 0
Abt. 530:	Zi. 541	Tel. 477-1541	
Abt. 531:	Zi. 545	Tel. 477-1545	
Abt. 532:	Zi. 538	Tel. 477-1538	
Abt. 533:	Zi. 544	Tel. 477-1544	
Abt. 534:	Zi. 543	Tel. 477-1543	
Abt. 535:	Zi. 513	Tel. 477-1513	
Abt. 536:	Zi. 513	Tel. 477-1513	
Abt. 537:	Zi. 545	Tel. 477-1545	

Abt. 538	Zi. 532	Tel. 477-1532	
Abt. 539:	Zi. 537	Tel. 477-1587	Endziffern 1 – 6
	Zi. 537	Tel. 477-1537	Endziffern 7 – 0
Abt. 540:	Zi. 546	Tel. 477-1586	
Abt. 541:	Zi. 533	Tel. 477-1573	Endziffer 1 – 6
	Zi. 532	Tel. 477-1532	Endziffer 7 – 0
Abt. 542:	Zi. 538	Tel. 477-1588	
Abt. 543:	Zi. 533	Tel. 477-1533	

C.V.3 2. Amtsrichter gem. § 29 II GVG

Richterin am Amtsgericht Balistrieri

1. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht S. Schwartz
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Weissinger

C.V.4 Wirtschaftsstrafsachen (Abt. 581 – 588)

C.V.4.1 Besetzung und Vertretung

Abteilung	Vertretung
Abt. 581:	Richter am Amtsgericht Dr. Vollmar Abt. 584
Abt. 582:	Richter am Amtsgericht Dr. Geißler Abt. 586
Abt. 583:	Richter am Amtsgericht Dr. Geißler Abt. 586
Abt. 584:	Richter am Amtsgericht Dr. Käufl Abt. 581
Abt. 585:	Richter am Amtsgericht Benz Abt. 588
Abt. 586:	Richter am Amtsgericht Schaarmann Abt. 582
Abt. 587:	Richter am Amtsgericht M. Müller Abt. 528
Abt. 588:	Richter am Amtsgericht Gebbensleben Abt. 585

C.V.4.2 Sitzungstage, Sitzungssäle

Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR
Abt. 581:	<i>Fr: jeder 1.,2.,3. + 5.</i>			33		C
Abt. 582:			33			
Abt. 583:						246
Abt. 584:				36		1. + 3.:36 2.,4.+5.:18
Abt. 585:	<i>Do: jeder 2.,3. + 4.</i>		219		2. + 4.: 18 3.:217	
Abt. 586:	<i>Mo.: jeder 1.,3.,4.+ 5.</i>	247			C	
Abt. 587:					1.,3.+5.:18	

					2.+ 4.:219	
Abt. 588:	Mi: jeder 1.,3.+ 5.	2.+ 4.:33 1.,3.+5.:246		250		
Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR

C.V.4.3 Serviceeinheiten

Abt. 581:	Zi. 516	Tel. 477-1516	Endziffern 1 – 6
	Zi. 516	Tel. 477-1566	Endziffern 7 – 0
Abt. 582:	Zi. 517	Tel. 477-1567	
Abt. 583:	Zi. 526	Tel. 477-1576	
Abt. 584:	Zi. 631	Tel. 477-1631	Endziffern 1 – 7
	Zi. 632	Tel. 477-1632	Endziffern 8 – 9
	Zi. 516	Tel. 477-1566	Endziffer 0
Abt. 585:	Zi. 515	Tel. 477-1565	
Abt. 586:	Zi. 517	Tel. 477-1517	Endziffern 1 – 7
	Zi. 517	Tel. 477-1567	Endziffern 8 – 9
	Zi. 516	Tel. 477-1566	Endziffer 0
Abt. 587:	Zi. 632	Tel. 477-1632	
Abt. 588	Zi. 526	Tel. 477-1526	

C.V.5 Schöffengericht (Abt. 612 – 617)

C.V.5.1 Besetzung und Vertretung

Abteilung		Vertretung
Abt. 612:	Richter am Amtsgericht Dr. Krieg	Abt. 617
Abt. 613:	Richterin am Amtsgericht Dr. Fuchs	Abt. 616
Abt. 614:	Richter am Amtsgericht Krebber	Abt. 615
Abt. 615:	Richterin am Amtsgericht Schumacher	Abt. 614
Abt. 616:	Richterin am Amtsgericht Dr. Mitri-Plingen	Abt. 613
Abt. 617:	Richter am Amtsgericht Seidel	Abt. 612

C.V.5.2 Sitzungstage, Sitzungssäle

Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR
Abt. 612:			29		D	
Abt. 613:	Fr.: jeder 2. + 4.			29		D
Abt. 614:				D		29
Abt. 615:		29		1. + 5.: C 2., 3. + 4.: 246		

Abt. 616	<i>Fr.: jeder 2. + 3.</i>		D			2.: 250 3.: 9
Abt. 617:		D			29	

C.V.5.3 Serviceeinheiten

Eingangsgeschäftsstelle: Zi. 619

Abt. 612:	Zi. 527	Tel. 477-1527	Endziffern 1 – 9
	Zi. 527	Tel. 477-1577	Endziffer 0
Abt. 613:	Zi. 527	Tel. 477-1577	
Abt. 614:	Zi. 515	Tel. 477-1515	Endziffern 1 – 9
	Zi. 525	Tel. 477-1525	Endziffer 0
Abt. 615:	Zi. 525	Tel. 477-1575	
Abt. 616	Zi. 525	Tel. 477-1525	
Abt. 617:	Zi. 524	Tel. 477-1524	Endziffern 1 – 5
	Zi. 524	Tel. 477-1574	Endziffern 6 – 0

C.V.6 Jugendgericht, Jugendermittlungsrichter (Abt. 641 – 652)

C.V.6.1 Besetzung und Vertretung

Abteilung		Vertretung
Abt. 641:	Richterin am Amtsgericht Sütterlin-Müsse	Abt. 642
Abt. 642:	Richterin am Amtsgericht Dr. Hausherr	Abt. 641
Abt. 643:	Richterin am Amtsgericht Stühn	Abt. 648
Abt. 645:	<i>mit Ablauf des 31.08.2018 geschlossen</i>	
Abt. 646:	Richterin am Amtsgericht S. Schwarz	Abt. 647
Abt. 647:	Richter am Amtsgericht Krämer	Abt. 646
Abt. 648:	Richterin am Amtsgericht Gaedke	Abt. 643
Abt. 649:	Richterin am Amtsgericht Sütterlin-Müsse	Abt. 642
Abt. 650:	Richterin am Amtsgericht Nelles	Abt. 651
Abt. 651:	Richterin am Amtsgericht Nickel	Abt. 650

C.V.6.2 Sitzungstage, Sitzungssäle

C.V.6.2.1 Als Einzelrichter

Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR
Abt. 641:	<i>jeder 1. + 3.</i>	250				
Abt. 642:		217				
Abt. 643:	<i>jeder 2., 3., 4. + 5.</i>					16

Abt. 646:				33	
Abt. 647:	jeder 2., 3., 4. + 5.	21			
Abt. 648:			9		
Abt. 649:					
Abt. 650:	jeder 1., 2., 3. + 5.			17	
Abt. 651:	jeder 1., 2., 4. + 5.			247	

C.V.6.2.2 Als Schöffengericht

Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR
Abt. 641:				1.,3.+5: 247 2.+4.:18		
Abt. 642:				1.,3.+5.:18 2.+4.:247		
Abt. 643:				1.,3.+5.:10 2.+4.:250		
Abt. 646:			1.,3.+5.:246 2.+4.:10			
Abt. 647:					1.,2.,4.+5.:10 3.:247	
Abt. 648:		1.,3.+5.:18 2.+4.:219				
Abt. 649:						
Abt. 650:			1.,3.+5.:10 2.+4.:246			
Abt. 651:		1.,3.+5.:219 2.+4.:18				

C.V.6.3 Serviceeinheiten

Eingangsgeschäftsstelle: Zi. 503

Abt. 641	Zi. 502	Tel. 477-1502
Abt. 642:	Zi. 502	Tel. 477-1552
Abt. 643:	Zi. 511	Tel. 477-1561
Abt. 646:	Zi. 503	Tel. 477-1503
Abt. 647:	Zi. 510	Tel. 477-1560
Abt. 648:	Zi. 510	Tel. 477-1510
Abt. 649:	Zi. 503	Tel. 477-1553
Abt. 650:	Zi. 509	Tel. 477-1509
Abt. 651:	Zi. 511	Tel. 477-1511

C.V.7 Verkehrsstrafsachen (Abt. 702 – 716)

C.V.7.1 Besetzung und Vertretung

Abteilung		Vertretung
Abt. 702:	Richter am Amtsgericht N. Schneider	Abt. 705
Abt. 704:	Richterin am Amtsgericht Dr. Kugland	Abt. 712
Abt. 705:	Richterin am Amtsgericht Reimer	Abt. 702
Abt. 706:	Richter am Amtsgericht Dr. Klenner	Abt. 708
Abt. 707:	Richterin am Amtsgericht Dr. Schmidt	Abt. 714
Abt. 708:	Richterin am Amtsgericht Lee	Abt. 706
Abt. 709:	Richterin am Amtsgericht Balistrieri	Abt. 538
Abt. 710:	Richterin am Amtsgericht Abendroth	Abt. 715
Abt. 711:	Richterin am Amtsgericht Staufenbiel	Abt. 713
Abt. 712:	Richterin am Amtsgericht Dr. Jagst	Abt. 704
Abt. 713:	Richterin am Amtsgericht St. Koch	Abt. 711
Abt. 714:	Richterin am Amtsgericht Dr. Potthoff	Abt. 707
Abt. 715:	Richter Chr. Schwarz	Abt. 710
Abt. 716:	<i>mit Ablauf des 21.07.2024 geschlossen</i>	Abt. 712

C.V.7.2 Sitzungstage, Sitzungssäle

Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR
Abt. 702:	<i>jeder 1., 2., 4. + 5.</i>				217	
Abt. 704:	<i>jeder 2. + 4.</i>			217		
Abt. 705:	<i>jeder 2.</i>	250				
	<i>Di.: jeder 3.</i>		247			
Abt. 706:	<i>Fr.: jeder 2.</i>					9
Abt. 707:	<i>jeder 1. + 3.</i>			17		
Abt. 708:				219		
Abt. 709:	<i>jeder 1., 2., 4. + 5.</i>				22	
Abt. 710:			1.,3.+5.:16 2.+4.:217			
Abt. 711:	<i>jeder 1. + 3.</i>	17				
Abt. 712:	<i>jeder 2.+ 4.</i>			17		
Abt. 713:	<i>Mi: jeder 1.,3. + 5</i> <i>Fr: jeder 4..</i>			21		9
Abt. 714:	<i>jeder 1.,3.,4.+ 5.</i>		17			
Abt. 715:	<i>jeder 1.,2.,4. + 5</i>					21

C.V.7.3 Serviceeinheiten

Eingangsgeschäftsstelle: Zi. 651 Tel. 477-1673

Abt. 702:	Zi. 603	Tel. 477-1673
Abt. 704:	Zi. 652	Tel. 477-1652
Abt. 705:	Zi. 604	Tel. 477-1604
Abt. 706:	Zi. 613	Tel. 477-1613
Abt. 707:	Zi. 604	Tel. 477-1674
Abt. 708:	Zi. 602	Tel. 477-1662
Abt. 709:	Zi. 614	Tel. 477-1664
Abt. 710:	Zi. 601	Tel. 477-1601
Abt. 711:	Zi. 602	Tel. 477-1602
Abt. 712:	Zi. 651	Tel. 477-1651
Abt. 713:	Zi. 602	Tel. 477-1602
Abt. 714:	Zi. 601	Tel. 477-1661
Abt. 715:	Zi. 603	Tel. 477-1603

C.V.8 Allgemeine Verkehrsordnungswidrigkeiten (Abt. 802 – 818)**C.V.8.1 Besetzung und Vertretung**

Abteilung		Vertretung
Abt. 802:	Richterin am Amtsgericht Lee	Abt. 810
Abt. 804:	<i>mit Ablauf des 21.07.2024 geschlossen</i>	Abt. 815
Abt. 805:	Richterin am Amtsgericht Dr. Kugland	Abt. 815
Abt. 806:	Richter am Amtsgericht Dr. Klenner	Abt. 817
Abt. 807:	Richterin am Amtsgericht Staufenbiel	Abt. 809
Abt. 808:	<i>mit Ablauf des 31.12.2020 geschlossen</i>	
Abt. 809:	Richterin am Amtsgericht St. Koch	Abt. 807
Abt. 810:	Richterin am Amtsgericht Mies	Abt. 802
Abt. 811:	Richter am Amtsgericht N. Schneider	Abt. 812
Abt. 812:	Richterin am Amtsgericht Reimer	Abt. 811
Abt. 813:	Richter Hilgers	Abt. 814
Abt. 814:	Richterin am Amtsgericht Dr. Potthoff	Abt. 813
Abt. 815:	Richterin am Amtsgericht Dr. Jagst	Abt. 805
Abt. 816:	Richter Chr. Schwarz	Abt. 710
Abt. 817:	Richterin am Amtsgericht C. Hönscheid	Abt. 806
Abt. 818:	Richterin am Amtsgericht Mies	Abt. 817

C.V.8.2 Sitzungstage, Sitzungssäle

Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR
Abt. 802:						219
Abt. 805:	<i>jeder 1. 3. + 5.</i>			217		
Abt. 806:	<i>jeder 1., 2., 4. + 5.</i>		21			

	<i>jeder 2., 4. + 5.</i>	2.+ 5.: 17				
Abt. 807:		4.: 36				
Abt. 809:	<i>jeder 4.</i>	17				
Abt. 810:			20			
Abt. 811:			15			
Abt. 812:	<i>jeder 1., 3., 4. + 5.</i>	16				
Abt. 813:		22				
	<i>jeder 1., 2., 4. + 5.</i>					1., 4.+ 5.: 247
Abt. 814:						2.: 36
Abt. 815:	<i>jeder 1., 3. + 5.</i>			219		
Abt. 816:	<i>jeder 1., 2., 4. + 5.</i>					21
Abt. 817:	<i>jeder 2. + 4.</i>		16			
	<i>jeder 3.</i>		21			
Abt. 818:			20			

C.V.8.3 Serviceeinheiten

Eingangsgeschäftsstelle: Zi. 651 Tel. 477-1673

Abt. 802:	Zi. 651	Tel. 477-1651
Abt. 804:	Zi. 604	Tel. 477-1674
Abt. 805:	Zi. 604	Tel. 477-1674
Abt. 806:	Zi. 652	Tel. 477-1652
Abt. 807:	Zi. 601	Tel. 477-1661
Abt. 809:	Zi. 604	Tel. 477-1604
Abt. 810:	Zi. 614	Tel. 477-1614
Abt. 811:	Zi. 614	Tel. 477-1664
Abt. 812:	Zi. 613	Tel. 477-1663
Abt. 813:	Zi. 603	Tel. 477-1603
Abt. 814:	Zi. 602	Tel. 477-1662
Abt. 815:	Zi. 651	Tel. 477-1651
Abt. 816:	Zi. 603	Tel. 477-1673
Abt. 817:	Zi. 653	Tel. 477-1653

C.V.9 Güterverkehrsordnungswidrigkeiten (Abt. 901, 902)

C.V.9.1 Besetzung und Vertretung

Abteilung		Vertretung
Abt. 901:	Richterin am Amtsgericht Mies	902 a)
Abt. 902 a):	Richtern am Amtsgericht Abendroth	Abt. 902 b)
Abt. 902 b):	Richterin am Amtsgericht Reimer	Abt. 901

C.V.9.2 Sitzungstage, Sitzungssäle

Abt.	Sitzungstage	MO	DI	MI	DO	FR
Abt. 901:			20			
Abt. 902 a):	jeder 2., 3. + 5.				2.: 36 3.+ 5.: 20	
Abt. 902 b):	jeder 1., 3., 4.+ 5.				1.: 20 3.,4.+5.:148	

C.V.9.3 Serviceeinheiten

Abt. 901:	Zi. 604	Tel. 477-1674
Abt. 902 a):	Zi. 613	Tel. 477-1613
Abt. 902 b):	Zi. 602	Tel. 477-1602

C.VI Springer

Richter am Amtsgericht Plingen		mit 0,2 AKA
Richterin am Amtsgericht S.T. Schneider	ab dem 01.11.2024	mit 0,5 AKA
Richterin am Amtsgericht Dr. Czerny	01.02.2025 – 28.02.2025	mit 0,5 AKA
Richterin am Amtsgericht Düring	10.02.2025 – 28.02.2025	mit 1,0 AKA
Richterin am Amtsgericht Linge	14.02.2025 – 28.04.2025	mit 1,0 AKA

C.VI.1 Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Abt. 501 – 506)

siehe Abschnitt B.V.1

C.VI.2 Straf- und Bußgeldsachen (Abt. 371)

siehe Abschnitt B.V

Serviceeinheit: Zi. 934 Tel. 477-1934

C.VI.3 Zivilsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit (Abt. 373)

siehe Abschnitt B.I

Serviceeinheit: Zi. 934 Tel. 477-1934

C.VI.4 Insolvenzsachen-, Konkurs- und Vergleichssachen (Abt. 71 – 75)

Abt. 71:	Richter am Amtsgericht Dr. Laroche	Abt. 72
Abt. 72:	Richterin am Amtsgericht Dr. Reutershan	Abt. 73

Abt. 73:	Richter am Amtsgericht Siebert	Abt. 74 Dez. a)
Abt. 74:		Abt. 75
Dez. a) Ez 0 - 4	Richterin am Amtsgericht Dr. El-Bitar-Lynen	
Dez. a) Ez 0 - 4	Richterin am Amtsgericht O. Weber	
Abt. 75:	Richterin am Amtsgericht Dr. Ch. Koch	Abt. 71

C.VI.5 Familiensachen (Abt. 374)

Abt. 322: Richter am Amtsgericht Dr. Hottgenroth
Vertretung: Abt. 315

Serviceeinheit: Zi. 934 Tel. 477-1934

C.VI.6 Gewährung von Akteneinsicht im Wege der Rechtshilfe (Abt. 372)

Abt. 614: Richter am Amtsgericht Krebber
Vertretung: Abt. 534

Serviceeinheit: Zi. 934 Tel. 477-1934

C.VII Güterichter (Abt. 390, 391)

Güterichter der Abt. 390, 391 im Sinne der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG sind:

- a) Richterin am Amtsgericht vor der Brüggen
- b) Richter am Amtsgericht E. Faber
- c) Richterin am Amtsgericht Frank
- d) Richterin am Amtsgericht Hollmann

Serviceeinheit: Zi. 934 Tel. 477-1934

D Bereitschaftsdienste

D.I Organisation

Es werden Bereitschaftsdienste (**BD**) eingerichtet für die Bearbeitung unaufschiebbarer Dienstgeschäfte

a) während der allgemeinen Dienstzeiten an Werktagen (Montag bis Freitag) sowie an Wochentagen, an denen der allgemeine Dienstbetrieb ruht (Ausnahme: Rosenmontag) [**BD D**],

b) auch außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten

aa) täglich (Montag bis Sonntag) [**BD W - B**],

bb) an Werktagen (Montag bis Freitag), an Wochentagen, an denen der allgemeine Dienstbetrieb ruht, sowie an allen auf diese Werktage fallenden gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 01.01., 24.12., 25.12. und 26.12. und 31.12. [**BD W - E**],

cc) an Samstagen und Sonntagen sowie am 01.01., 24.12., 25.12., 26.12. und 31.12. [**BD W - S**].

Die Bereitschaftsdienste W beginnen als telefonische Rufbereitschaft. Befindet sich der Bereitschaftsrichter nicht in seinem Dienstzimmer, hat er seine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Eingang des Antrages.

Außerhalb der Bereitschaftsdienstzeiten eingegangene Anträge sind an nächsten Tag im allgemeinen Geschäftsgang von dem geschäftsplanmäßig zuständigen Richter (ggf. auch dem Bereitschaftsrichter) zu bearbeiten.

D.II Befreiung vom Bereitschaftsdienst

Der Präsident und die Vizepräsidentin nehmen an den Bereitschaftsdiensten nicht teil.

Während der Schwangerschaft nehmen Richterinnen an den Bereitschaftsdiensten W nicht teil; dies gilt ab dem Zeitpunkt, an dem die Schwangerschaft dem Dienstherrn angezeigt wurde.

Proberichter im ersten Jahr nehmen am Bereitschaftsdienst BD W - E und BD W - S nur freiwillig und im Übrigen nur am Bereitschaftsdienst D teil.

Die im Bereitschaftsdienst BD W - S und BD W - B eingesetzten Richter nehmen nicht am Bereitschaftsdienst D teil.

Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Richter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50% oder mehr können auf Antrag von allen Bereitschaftsdiensten befreit werden.

D.III **Bereitschaftsdienste an Werktagen (D und W)**

D.III.1 Während der allgemeinen Dienstzeiten (D)

Der Bereitschaftsdienst während der allgemeinen Dienstzeiten an Werktagen sowie an Wochentagen, an denen der allgemeine Dienstbetrieb ruht (z.B. wegen Betriebsausflugs) besteht von 8:00 – 16:00 Uhr, an Weiberfastnacht in Zivil- und Familiensachen von 8:00 – 10:30 Uhr.

Der Bereitschaftsrichter ist für die Bearbeitung von Eilsachen (z.B. Arreste, einstweilige Verfügungen und Anordnungen, Haftbefehlsverkündungen) zuständig, wenn der Abteilungsrichter nicht im Dienstgebäude anwesend, durch Sitzung verhindert ist oder aus einem sonstigen Grunde nicht zur Verfügung steht. Zu den Aufgaben des Bereitschaftsrichters gehört auch die Vertretung in Sitzungen, die – bei Urlaub oder Erkrankung bzw. sonstiger plötzlicher Verhinderung eines Richters – nicht aufgehoben wurden und vom geschäftsplanmäßigen Vertreter nicht wahrgenommen werden können. Sind mehrere Sitzungen zu vertreten, hat in Strafsachen die Sitzung mit den meisten Haftsachen, in Familiensachen die Sitzung mit den meisten Kindschaftssachen und im Übrigen die Sitzung mit den meisten Eilverfahren (einstweilige Verfügungen etc.) Vorrang; bei gleicher Anzahl ist die niedrigste Abteilungsnummer maßgeblich. Der Präsident des Amtsgerichts kann den vorrangigen Einsatz eines Springers gem. § 21i GVG beschließen.

Hat der Abteilungsrichter Urlaub oder ist er erkrankt, ist der Bereitschaftsrichter nur zuständig, wenn der geschäftsplanmäßige Vertreter ebenfalls nicht zur Verfügung steht. Ist der Bereitschaftsrichter selbst infolge Erkrankung, Urlaub o.ä. verhindert, so übernimmt sein geschäftsplanmäßiger Vertreter den Bereitschaftsdienst, soweit nicht für die einzelnen Bereiche eine abweichende Regelung getroffen ist; ergänzend gilt die allgemeine Vertretungsregelung.

Der Bereitschaftsrichter in Betreuungssachen etc. gemäß Abschnitt F.I.5. ist insbesondere zuständig

- für Unterbringungssachen nach dem BGB, die bis 12:00 Uhr eingegangen sind
- die ärztlichen Zwangsmaßnahmen nach §§ 1831, 1832 BGB, die bis 12:00 Uhr eingegangen sind und
- Anträge über Fixierungen nach § 1831 Abs. 4 BGB,

soweit sich der Betroffene in einem Krankenhaus befindet und volljährig ist. Ist hinsichtlich des Betroffenen eine Unterbringungsentscheidung noch nicht ergangen, ist der mit dem Fixierungsantrag befasste Richter (vorgelagert) auch für die Entscheidung über die Unterbringung zuständig.

Der Bereitschaftsrichter in Familiensachen gemäß Abschnitt F.I.2 ist in einstweiligen Anordnungsverfahren nach § 151 Nr. 6 und 7 FamFG (Unterbringungs- und Fixierungsmaßnahmen) für sämtliche Verfahrenshandlungen am Tag seines Bereitschaftsdienstes ausschließlich zuständig, wenn das Kind sich in einer geschlossenen Einrichtung befindet.

Notfalls ist für Strafsachen der Bereitschaftsrichter des BD W – S zuständig.

Hat der Bereitschaftsrichter mit der richterlichen Bearbeitung eines Dienstgeschäftes begonnen, führt er es auch dann zu Ende, wenn der zuständige Richter zwischenzeitlich nicht mehr verhindert ist.

Die Zuständigkeit der Bereitschaftsrichter an den einzelnen Wochentagen bzw. – in Jugendsachen – nach Kalenderwochen ergibt sich aus den Anlagen F (S. 99). Soweit für einzelne Abteilungen ein Bereitschaftsdienst nicht eingerichtet ist, vertreten sich die Richter dieser Abteilungen in Eilfällen in der Reihenfolge der geschäftsplanmäßigen Vertretungen.

D.III.2 Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten (W)

Ab dem 01.01.2021 sind drei Bereitschaftsdienste W eingerichtet.

D.III.2.1 Bereitschaftsdienst W - B

Der Bereitschaftsdienst W - B besteht von 6:00 - 21:00 Uhr, bei Notwendigkeit ohne zeitliche Begrenzung bis zur Beendigung der Dienstgeschäfte.

Der Bereitschaftsdienst W - B ist – entsprechend der Regelung in Abschnitt F.II.2 – zuständig für alle unaufschiebbaren Dienstgeschäfte der Abt. 175, 176 und 177; außerhalb der regulären Dienstzeiten (6:00 bis 7:59 und 16:01 bis 21:00 Uhr) auch für Unterbringungen und freiheitsentziehende Maßnahmen (insbesondere Fixierungen – ab 5-Punkt-Fixierungen –) nach dem nordrhein-westfälischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG), soweit der Betroffene minderjährig ist. Für Entscheidungen über Fixierungen (ab 5-Punkt-Fixierungen) und Zwangsmaßnahmen nach §§ 1831, 1832, 1631 b Abs. 2 BGB ist der Bereitschaftsdienst W - B außerhalb der regulären Dienstzeiten zuständig, soweit der minderjährige oder volljährige Betroffene sich in einer psychiatrischen Klinik in dem Aufnahmegebiet der Stadt Köln befindet. Freitags und vor gesetzlichen Feiertagen ist der Richter des Bereitschaftsdienstes W - B zusätzlich ab 12:00 Uhr für die Erledigung der unaufschiebbaren Dienstgeschäfte des Bereitschaftsrichters in Betreuungssachen gem. Abschnitt D.III.1 zuständig.

Wird der Richter des BD W - B im Rahmen eines PsychKG-Verfahrens oder Fixierungsverfahrens mit einem Unterbringungsantrag befasst, der sich im Rahmen der Sachbearbeitung als nach BGB (§ 1631b Abs. 1, 1831 BGB) zu beurteilen erweist, ist er ist auch für diese Entscheidung zuständig, sofern sie aufgrund der bestehenden Sachlage, insbesondere der Vollständigkeit der Unterlagen, ohne zeitlichen Verzug getroffen werden kann.

Der Bereitschaftsdienst W - B wird entsprechend der Regelung zu Abschnitt F.II.2 wahrgenommen.

D.III.2.2 Bereitschaftsdienst W - E

Der Bereitschaftsdienst W - E ist zuständig für alle unaufschiebbaren Dienstgeschäfte der Strafteilungen – ausgenommen Entscheidungen über Fixierungsanträge (vgl. D.III.2.1) - sowie für Abschiebungssachen und für Eilentscheidungen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche nach dem Polizeigesetz NRW, dem Ordnungsbehördengesetz NRW sowie dem Bundespolizeigesetz.

Der Bereitschaftsdienst W - E besteht werktags sowie an Werktagen, an denen der Dienstbetrieb ruht (z.B. wegen Betriebsausflugs) in der Zeit von 6:00 - 21:00 Uhr, bei Notwendigkeit ohne zeitliche Begrenzung bis zur Beendigung der Dienstgeschäfte.

Die Abteilungen 501 - 506 nehmen - seit dem 04.01.2016 - den Bereitschaftsdienst W - E werktäglich wechselnd in der Reihenfolge der Abteilungen 501 - 506 wahr. An jedem ersten Werktag eines Jahres beginnt der Turnus neu.

D.III.2.3 Bereitschaftsdienst W - S

Der Bereitschaftsdienst W - S ist zuständig für alle unaufschiebbaren Dienstgeschäfte der Strafteilungen - ausgenommen Entscheidungen über Fixierungsanträge (vgl. D.III.2.1) - sowie für Abschiebungssachen und für Eilentscheidungen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche nach dem Polizeigesetz NRW, dem Ordnungsbehördengesetz NRW sowie dem Bundespolizeigesetz.

Der Bereitschaftsdienst besteht samstags und sonntags sowie am 01.01., 24.12., 25.12., 26.12. und 31.12. in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr – bei Notwendigkeit ohne zeitliche Begrenzung bis zur Beendigung der Dienstgeschäfte – im Dienstraum des Amtsgerichts Köln (Zi. 0.708) im Polizeipräsidium Köln, Walter-Pauli-Ring 2-6, 51103 Köln.

Samstags sowie am 24.12. und 31.12., falls Heiligabend oder Silvester auf einen Werktag fallen, ist der Bereitschaftsdienst W – S bis 10:00 Uhr auch für alle weiteren in die Zuständigkeit des Amtsgerichts Köln fallenden unaufschiebbaren Dienstgeschäfte mit Ausnahme der dem Bereitschaftsdienst W – B zugewiesenen Dienstgeschäfte zuständig.

Der Bereitschaftsdienst W - S wird an jeweils einem Wochenendtag (Samstag oder Sonntag) entsprechend der in Anlage Nr. 7 zum Protokoll der Präsidiumssitzung vom 13.12.2022 dargelegten Systematik wahrgenommen. Die Zuständigkeiten für den BD W - S im Jahre 2023 ergeben sich aus dem Einsatzplan (vgl. F.II.3).

Ergänzend gilt, dass zur weiteren Vertretung nach dem 2. Vertreter oder gegebenenfalls weiteren bestellten Vertreter die Richter in alphabetischer Reihenfolge zur Vertretung berufen sind, wobei die Vertretungskette beim Nachnamen des 2. Vertreters beginnt.

F Anlagen

F.I Bereitschaftsdienst während der allgemeinen Dienstzeiten (D)

F.I.1 Zivilgerichtsbarkeit

(Abteilungen gem. Abschnitt B.I)

Wochentag	Bereitschaftsrichter = Richter/in der Abt.			
	01.01.-31.03.	01.04.-30.06.	01.07.-30.09.	01.10.-31.12.
1. Montag des Monats	180	124	263	227
2. Montag des Monats	220	116	270	114
3. Montag des Monats	136	201	135	135
4. Montag des Monats	153	155	160	276
5. Montag des Monats	127	262	132	123
1. Dienstag des Monats	213	126	130	172
2. Dienstag des Monats	154	169	167	165
3. Dienstag des Monats	149	149	151	143
4. Dienstag des Monats	210	158	144	261
5. Dienstag des Monats	222	138	265	117
1. Mittwoch des Monats	134	134	219	219
2. Mittwoch des Monats	209	209	274	275
3. Mittwoch des Monats	221	216	214	171
4. Mittwoch des Monats	208	208	139	139
5. Mittwoch des Monats	150	150	273	152
1. Donnerstag des Monats	125	269	112	112
2. Donnerstag des Monats	268	163	161	156
3. Donnerstag des Monats	133	133	118	170
4. Donnerstag des Monats	115	115	211	217
5. Donnerstag des Monats	206	147	119	141
1. Freitag des Monats	131	173	142	142
2. Freitag des Monats	267	203	121	121
3. Freitag des Monats	157	148	140	120
4. Freitag des Monats	272	164	205	126
5. Freitag des Monats	164	159	111	111

F.I.2 Familiengerichtsbarkeit

(Abteilungen gem. Abschnitt B.III)

Wochentag	Bereitschaftsrichter = Richter/in der Abt.	
	01.01. – 30.06.	01.07. – 31.12.
1. Montag des Monats	302	331
2. Montag des Monats	327	332
3. Montag des Monats	307	307
4. Montag des Monats	316	316
5. Montag des Monats	312	307
1. Dienstag des Monats	313	313
2. Dienstag des Monats	322	322
3. Dienstag des Monats	315	315
4. Dienstag des Monats	314	314
5. Dienstag des Monats	315	322
1. Mittwoch des Monats	312	312
2. Mittwoch des Monats	328	303
3. Mittwoch des Monats	323	323
4. Mittwoch des Monats	305	320
5. Mittwoch des Monats	303	328
1. Donnerstag des Monats	301	301
2. Donnerstag des Monats	317	317
3. Donnerstag des Monats	321	321
4. Donnerstag des Monats	311	311
5. Donnerstag des Monats	323	321
1. Freitag des Monats	326	*
2. Freitag des Monats	318	318
3. Freitag des Monats	308	310
4. Freitag des Monats	304	304
5. Freitag des Monats	310	308

* 04.07.2025: Abt. 302
 01.08.2025: Abt. 304
 05.09.2025: Abt. 313
 07.11.2025: Abt. 318
 05.12.2025: Abt. 331

F.I.3 Strafgerichtsbarkeit (ohne Jugendsachen)

(Abteilungen gem. Abschnitt B.V.1 - B.V.5, B.V.7, B.V.8)

Wochentag	Bereitschaftsrichter	Bereitschaftsrichter
	Richter/in der Abt.	Richter/in der Abt.
	01.01. – 30.06.	01.07. – 31.12.
1. Montag des Monats	584	584
2. Montag des Monats	810	526
3. Montag des Monats	529	529
4. Montag des Monats	706	616
5. Montag des Monats	617	536
1. Dienstag des Monats	522	588
2. Dienstag des Monats	712	705
3. Dienstag des Monats	537	541
4. Dienstag des Monats	581	581
5. Dienstag des Monats	535	535
1. Mittwoch des Monats	525	525
2. Mittwoch des Monats	714	531
3. Mittwoch des Monats	530	530
4. Mittwoch des Monats	587	532
5. Mittwoch des Monats	612	714
1. Donnerstag des Monats	704	709
2. Donnerstag des Monats	528	528
3. Donnerstag des Monats	582	583
4. Donnerstag des Monats	542	542
5. Donnerstag des Monats	613	613
1. Freitag des Monats	586	586
2. Freitag des Monats	521	585
3. Freitag des Monats	711	538
4. Freitag des Monats	543	710
5. Freitag des Monats	710	702

F.I.4 Jugendgerichtsbarkeit

(Abteilungen gem. Abschnitt B.V.6)

Zeitraum / Kalenderwoche		Bereitschaftsrichter = Richter/in der Abt.	
01.01.2025 bis 10.01.2025	647	07.07.2025 bis 11.07.2025	650
13.01.2025 bis 17.01.2025	648	14.07.2025 bis 18.07.2025	641
20.01.2025 bis 24.01.2025	651	21.07.2025 bis 25.07.2025	643
27.01.2025 bis 31.01.2025	651	28.07.2025 bis 01.08.2025	642
03.02.2025 bis 07.02.2025	643	04.08.2025 bis 08.08.2025	646
10.02.2025 bis 14.02.2025	642	11.08.2025 bis 15.08.2025	651
17.02.2025 bis 21.02.2025	646	18.08.2025 bis 22.08.2025	647
24.02.2025 bis 28.02.2025	651	25.08.2025 bis 29.08.2025	648
03.03.2025 bis 07.03.2025	647	01.09.2025 bis 05.09.2025	650
10.03.2025 bis 14.03.2025	648	08.09.2025 bis 12.09.2025	641
17.03.2025 bis 21.03.2025	650	15.09.2025 bis 19.09.2025	643
24.03.2025 bis 28.03.2025	641	22.09.2025 bis 26.09.2025	642
31.03.2025 bis 04.04.2025	643	29.09.2025 bis 03.10.2025	646
07.04.2025 bis 11.04.2025	642	06.10.2025 bis 10.10.2025	651
14.04.2025 bis 18.04.2025	646	13.10.2025 bis 17.10.2025	647
21.04.2025 bis 25.04.2025	650	20.10.2025 bis 24.10.2025	648
28.04.2025 bis 02.05.2025	647	27.10.2025 bis 31.10.2025	650
05.05.2025 bis 09.05.2025	648	03.11.2025 bis 07.11.2025	641
12.05.2025 bis 16.05.2025	650	10.11.2025 bis 14.11.2025	643
19.05.2025 bis 23.05.2025	641	17.11.2025 bis 21.11.2025	642
26.05.2025 bis 30.05.2025	643	24.11.2025 bis 28.11.2025	646
02.06.2025 bis 06.06.2025	642	01.12.2025 bis 05.12.2025	651
09.06.2025 bis 13.06.2025	646	08.12.2025 bis 12.12.2025	647
16.06.2025 bis 20.06.2025	651	15.12.2025 bis 19.12.2025	648
23.06.2025 bis 27.06.2025	647	22.12.2025 bis 26.12.2025	650
30.06.2025 bis 04.07.2025	648	29.12.2025 bis 31.12.2025	641

Abweichend von Abschnitt A.V des Geschäftsplans gilt: Ist der Bereitschaftsrichter infolge einer kurzfristigen (nicht mehr als drei Tage andauernden) Erkrankung verhindert, wird der Bereitschaftsdienst durch den Bereitschaftsrichter der allgemeinen Strafabteilungen wahrgenommen.

F.I.5 Betreuungssachen etc.

	01.01.25 – 31.03.25 01.07.25 – 30.09.25	01.04.25 – 30.06.25 01.10.25 – 31.12.25
1. Montag des Monats	Abt. 55	Abt. 56c)
2. Montag des Monats	Abt. 56c)	Abt. 55
3. Montag des Monats	Abt. 55	Abt. 56c)
4. Montag des Monats	Abt. 58a)	Abt. 58a)
5. Montag des Monats	Abt. 58a)	Abt. 58a)
1. Dienstag des Monats	Abt. 175	Abt. 175
2. Dienstag des Monats	Abt. 53a)	Abt. 53a)
3. Dienstag des Monats	Abt. 175	Abt. 52a)
4. Dienstag des Monats	Abt. 52a)	Abt. 52a)
5. Dienstag des Monats	Abt. 53a)	Abt. 53a)
1. Mittwoch des Monats	Abt. 51b)	Abt. 52c)
2. Mittwoch des Monats	Abt. 52c)	Abt. 51b)
3. Mittwoch des Monats	Abt. 51b)	Abt. 52c)
4. Mittwoch des Monats	Abt. 63a)	Abt. 51c)
5. Mittwoch des Monats	Abt. 63a)	Abt. 63a)
1. Donnerstag des Monats	Abt. 61a)	Abt. 57a)
2. Donnerstag des Monats	Abt. 57a)	Abt. 61a)
3. Donnerstag des Monats	Abt. 51d)	01.04.25 – 30.06.25 Abt. 57a) 01.10.25 – 31.12.25 Abt. 61a)
4. Donnerstag des Monats	Abt. 51d)	51d)
5. Donnerstag des Monats	Abt. 53a)	57a)
1. Freitag des Monats	Abt. 53b)	Abt. 53b)
2. Freitag des Monats	Abt. 57e)	Abt. 57e)
3. Freitag des Monats	Abt. 52b)	Abt. 52b)
4. Freitag des Monats	Abt. 51c)	Abt. 57e)
5. Freitag des Monats	Abt. 58a)	01.04.25 – 30.06.25: Abt. 53b) 01.10.25 – 31.12.25: Abt. 51c)

Die Vertretung des Bereitschaftsdienstes richtet sich nach der Vertretungsregelung gem. Abschnitt A.V.4. Abweichend hiervon vertreten sich die Abt. 58a) und Abt. 175 hinsichtlich des Bereitschaftsdienstes wechselseitig. 2. Vertreter der Abt. 58a) ist für den Fall der Verhinderung des Richters der Abt. 175 der Richter der Abt. 55.

F.II **Bereitschaftsdienst außerhalb der regulären Dienstzeiten (W)**

F.II.1 **BD W - E**

s. Abschnitt D.III.2.2

F.II.2 **BD W - B**

Es vertreten sich in der Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes W - B wechselseitig RinAG Poppenberg und RinAG Bee sowie RinAG Michel und RinAG Mertens. In den von RichterIn am Amtsgericht Mertens wahrgenommenen Bereitschaftswochen ist für den Dienst an Donnerstagen RichterIn am Amtsgericht Finster zuständig mit Ausnahme der Wochen, an denen ihr Bereitschaftstag anders ausgewiesen wird (*).

Vertretung Abt. 175,176 nebst 2. Vertreter an den Wochenenden sowie an den genannten Feiertagen

KW	Bereitschaftsrichter	2. Vertreter
1 (ab 30.12.24)	Rin AG Bee: Montag bis Mittwoch RinAG Poppenberg: Donnerstag bis Sonntag	31.12.24: Abt. 53b);01.01.2025 Abt. 57a) 04.01.2025 und 05.01.2025 Abt. 56c)
2	RinAG Michel	Abt. 57a)
3	RinAG Poppenberg: Montag bis Donnerstag Rin AG Bee: Freitag bis Sonntag	Abt. 57e)
4	RinAG Mertens	Abt. 58a)
5	Rin AG Bee: Montag bis Donnerstag RinAG Poppenberg: Freitag bis Sonntag	Abt. 61a)
6	RinAG Mertens	Abt. 63a)
7	Rin AG Bee: Montag bis Sonntag	Abt. 57a)
8	RinAG Michel	Abt. 51b)
9	Rin AG Bee: Montag bis Donnerstag RinAG Poppenberg: Freitag bis Samstag RinAG Michel: Sonntag	Abt. 51c)
10	RinAG Michel: Montag bis Samstag RinAG Poppenberg: Sonntag	Abt. 51d)
11	RinAG Poppenberg: Montag bis Donnerstag Rin AG Bee: Freitag bis Sonntag	Abt. 52a)
12	RinAG Mertens	Abt. 52b)
13	Rin AG Bee: Montag bis Donnerstag RinAG Poppenberg: Freitag bis Sonntag	Abt. 52c)
14	RinAG Mertens	Abt. 53a)
15	RinAG Poppenberg: Montag bis Donnerstag Rin AG Bee: Freitag bis Sonntag	Abt. 53b)
16	RinAG Michel	Abt. 55
17	Rin AG Bee: Montag bis Donnerstag RinAG Poppenberg: Freitag bis Sonntag	Abt. 56c)
18	RinAG Mertens*RinAG Finster am 30.04.2025	Abt. 55
19	RinAG Poppenberg: Montag bis Donnerstag Rin AG Bee: Freitag bis Sonntag	Abt. 57e)
20	RinAG Mertens	Abt. 58a)
21	Rin AG Bee: Montag bis Sonntag	Abt. 61a)
22	RinAG Michel	Abt. 63a)
23	RinAG Poppenberg: Montag bis Sonntag	Abt. 51a)

24	RinAG Mertens	Abt. 51b)
25	Rin AG Bee: Montag bis Donnerstag RinAG Poppenberg: Freitag bis Sonntag	Abt. 51c)
26	RinAG Michel	Abt. 51d)
27	RinAG Poppenberg: Montag bis Donnerstag Rin AG Bee: Freitag bis Sonntag	Abt. 52a)
28	RinAG Michel	Abt. 52c)
29	Rin AG Bee: Montag bis Donnerstag RinAG Poppenberg: Freitag bis Sonntag	Abt. 53a)
30	RinAG Mertens	Abt. 53b)
31	RinAG Poppenberg: Montag bis Donnerstag Rin AG Bee: Freitag bis Sonntag	Abt. 55
32	RinAG Michel	Abt. 56c)
33	Rin AG Bee: Montag bis Donnerstag RinAG Poppenberg: Freitag bis Sonntag	Abt. 51a)
34	RinAG Mertens	Abt. 57e)
35	RinAG Poppenberg: Montag bis Sonntag	Abt. 58a)
36	RinAG Michel	Abt. 61a)
37	Rin AG Bee: Montag bis Donnerstag RinAG Poppenberg: Freitag bis Sonntag	Abt. 51a)
38	RinAG Mertens *RinAG Finster am 17.09.2025	Abt. 51b)
39	RinAG Poppenberg: Montag bis Donnerstag Rin AG Bee: Freitag bis Sonntag	Abt. 51d)
40	RinAG Michel	Abt. 52a)
41	Rin AG Bee: Montag bis Donnerstag RinAG Poppenberg: Freitag bis Sonntag	Abt. 52c)
42	RinAG Michel *Rin AG Mertens am 16.10.2025	Abt. 53a)
43	RinAG Poppenberg: Montag bis Donnerstag Rin AG Bee: Freitag bis Sonntag	Abt. 55
44	RinAG Mertens	Abt. 56c)
45	Rin AG Bee: Montag bis Donnerstag RinAG Poppenberg: Freitag bis Sonntag	Abt. 57a)
46	RinAG Mertens	Abt. 57e)
47	RinAG Poppenberg: Montag bis Donnerstag Rin AG Bee: Freitag bis Sonntag	Abt. 58a)
48	RinAG Michel	Abt. 51a)
49	Rin AG Bee: Montag bis Donnerstag RinAG Poppenberg: Freitag bis Sonntag	Abt. 51b)
50	RinAG Michel	Abt. 51c)
51	RinAG Poppenberg: Montag bis Donnerstag Rin AG Bee: Freitag bis Sonntag	Abt. 51d)
52	RinAG Mertens *Rin AG Michel am 24.12.2025	24.12.25: Abt. 52b); 25.12.25: Abt. 52a); 26.12.25: Abt. 52c); 27.-28.12.25 Abt. 53a)

F.II.3 BD W - S

Im Bereitschaftsdienst W - S werden eingesetzt:

Richterin am Amtsgericht Adrian	mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5
Richterin am Amtsgericht Baars	mit einem Arbeitskraftanteil von 0,75; <i>ab 1.3.25: 0,5</i>
Richterin am Amtsgericht Dr. Boll	mit einem Arbeitskraftanteil von 0,75; <i>ab 1.3.25: 0,5</i>
Richterin am Amtsgericht Dr. Czerny	mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5
Richterin am Amtsgericht Dr. Heidel	mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5
Richterin am Amtsgericht St. Koch	mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5
Richterin am Amtsgericht Dr. Valbert	mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5
Richter am Amtsgericht Dr. Weissinger	mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

Zu den jeweiligen Zuständigkeiten: siehe Anlage „Dienstplan 2025“ zum Protokoll der Präsidiumssitzung vom 10.12.2024.